GESCHICHTE

des

St. Gregorius-Vereines

zur Unterstützung

würdiger und dürftiger Studirender der Wiener Universität

vom Jahre 1854—1879.

Zur Feier des 25jährigen Jubiläums herausgegeben

von der

Direction des Vereines.

WIEN 1880.

Mechithar.-Buchdr. (W. Heinrich) VII., Mechitharistengasse 4.

Selbstverlag des Vereines.


22501307270

GESCHICHTE

des

St. Gregorius-Vereines

zur Unterstützung

würdiger und dürftiger Studirender der Wiener Universität

vom Jahre 1854—1879.



Zur Feier des 25jährigen Jubiläums herausgegeben

von der

Direction des Vereines.



WIEN 1880.

Mechitharisten-Buchdruckerei (W. Heinrich).

Verlag des Vereines.

Vorrede.

Der am 12. Jänner 1854 genehmigte und am 14. October 1854 in Wirksamkeit getretene **„St. Gregorius-Verein zur Unterstützung würdiger und dürftiger Studirender der Wiener Universität“** hat im Jahre 1879 das 25. Jahr seines Bestandes vollendet. Dieser in fortschreitender Entwicklung befindliche Verein ist somit in einem Stadium angelangt, wo die Vereinsgenossen in eine festliche Stimmung versetzt werden, und wo für die Vereinsgenossen einer altherkömmlichen löblichen Sitte gemäss ein Rückblick in die Vergangenheit geboten ist, um die bisherigen Leistungen des Vereines zu prüfen und aus den Vorkommnissen der Vergangenheit nützliche Lehren für die Zukunft zu schöpfen.

Zu diesem Behufe hat die Direction des St. Gregorius-Vereines am 4. März 1879 einhellig beschlossen, anlässlich des 25jährigen Vereinsjubiläums, welches laut des am Schlusse dieses Werkchens befindlichen Berichtes mit der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten unseres allergnädigsten Kaisers Franz Josef I. und unserer allergnädigsten Kaiserin Elisabeth in sinnige Verbindung gebracht wurde, eine Geschichte des Vereines verfassen und in Druck legen zu lassen.

Um dem Leser das Verständniss der Statuten und der bisherigen Gebarung des St. Gregorius-Vereines zu erleichtern, muss in der Einleitung die alte Organisation der Wiener Universität, insbesonders das Wesen der

academischen Nationen kurz beleuchtet werden; hiezu wurden die trefflichen Werke von Kink und Aschbach über die Wiener Universität benützt. Die Quellen für den Hauptheil dieser Geschichte sind die Jahresberichte und die Sitzungsprotokolle des Vereines, die Nationsmatrikeln, die Manuscripte des sel. Dr. R. v. Holger u. a. Diese Quellen wurden mit grösster Aufmerksamkeit durchforscht, und Alles, was wesentlich und zur Sache zu gehören schien, ward mit historischer Treue ausgehoben.



Einleitung.

Das Beispiel fürstlicher Munificenz, welches die beiden Herzoge Rudolf IV. und Albrecht III. bei Gründung der Wiener Universität und zur Förderung der Zwecke derselben (1365, 1384 u. s. f.) gegeben hatten, fand bald Nachahmung bei reichen Bürgern Wiens und besonders bei vermöglichen Universitätsgenossen. Diese Letzteren wendeten ihre Aufmerksamkeit vorzüglich ihren armen Commilitonen und darunter den durch ihre Herkunft ihnen näher stehenden Studenten zu, so dass der Wohlthätigkeitssinn gegenüber armen Studenten sich an der Wiener Universität in einer eigenthümlichen, dem Nichtkenner der Verhältnisse sonderbar erscheinenden, aber aus der Einrichtung der Universität erklärlichen Form äusserte.

Die Wiener Universität war nämlich nicht nach dem engen Rahmen einer Landes-Lehranstalt, sondern auf der breiten Grundlage eines Weltinstitutes angelegt; es kamen desshalb Studirende und Gelehrte aus allen Weltgegenden nach Wien und verständigten sich untereinander mittelst der damals jedem wissenschaftlich Gebildeten geläufigen lateinischen Sprache.

Die aus aller Herren Länder stammenden Frequentanten der Wiener Universität waren noch vor Errichtung der vier Facultäten in vier academische Nationen gegliedert, und musste jeder Universitätsangehörige bei Einer der vier Nationen immatriculirt sein.

Die Rangordnung und Länderzutheilung der Nationen war folgende:

1. Die **österreichische und erste Nation** bildeten jene Universitätsmitglieder, welche aus den dem herzoglichen Hause untergebenen Gebieten, dann aus dem Gebiete des Patriarchen von Aquileja, des Bischofs von Trient, aus Churwalchen, aus Italien und überhaupt aus allen jenseits der Alpen gelegenen Ländern stammten.
2. Die **rheinische und zweite Nation** bildeten alle nicht unter österreichischer Herrschaft stehenden Schwaben, Baiern, Elsässer, die Franken, Hessen und Rheinländer und alle jene, welche aus den südlich und westlich von den genannten Ländern gelegenen Reichen, Frankreich, Arragonien, Spanien, Navarra, Holland, Flandern und Brabant stammten.
3. Zur **dritten, ungarischen Nation** gehörten die Ungarn, Griechen, Böhmen, Polen, Mährer und andere Slaven.

4. Die **vierte, sächsische Nation** endlich bildeten die Sachsen, Westphalen, Friesen, Thüringer, Meissner, Brandenburger, Preussen, Lievländer, Pommern, Engländer, Iren, Schotten, Schweden, Norwegen und Dänen.

Jede Nation wählte für sich zur Besorgung der Nationsangelegenheiten einen Procurator, der ein wissenschaftlicher Mann und Mitglied der Universität sein musste. Nicht blos Graduirte, sondern auch Scholaren konnten Procuratoren werden.

Seitdem unter Herzog Albrecht III. Herrschaft die Universitätsangehörigen nach ihren Fachstudien in die theologische, juridische, medicinische und philosophische Facultät eingetheilt worden waren, pflegten die einzelnen Nationen zur Besorgung ihrer Angelegenheiten je Einen Theologen, Juristen, Mediciner und Philosophen als Verwaltungsräthe zu wählen, so dass die oberste Leitung der vier Nationen aus je vier den vier Facultäten entnommenen Functionären bestand. Diese vier Verwaltungsräthe jeder Nation gelangten im vierjährigen Turnus ohne weitere Wahl und in der oben angegebenen Reihenfolge der Facultäten zur Würde des Procurators oder des obersten Leiters der betreffenden Nation, so dass der Procurator jeder Nation alljährlich einer andern Facultät angehörte. Der am Schlusse des academischen Jahres abtretende Procurator war für das nächstfolgende Studienjahr Vice-Procurator.

Die vier Procuratoren und die vier Decane der Facultäten mit dem Universitätskanzler und dem von den vier Procuratoren jedes Jahr aus einer andern Nation gewählten Rector an der Spitze bildeten nach der alten Universitätsverfassung das venerabile Consistorium oder die oberste Behörde der autonomen Universitätscorporation.*)

Durch die Abtheilung der Universitäts-Angehörigen nach academischen Nationen sollten nicht die nationalen Unterschiede und Gegensätze hervorgehoben, sondern die Mitglieder der Universität in grossartigem Style nach Weltgegenden gruppirt werden.

Die Nation war für den neuangekommenen Universitätshörer für die ganze Zeit seines Aufenthaltes an der Universität eine Art von Asyl, wo er Landsleute, Connationalen, Kenner seiner Mutter-

---

*) Nach Aufhebung der vollen Autonomie der Wiener Universität war das Consistorium verschieden zusammengesetzt. So sind in den Taschenbüchern der Wiener Universität vor dem Jahre 1848 als Mitglieder des Consistorium ordinarium angeführt: Der Rector magnificus, der Kanzler, die Präsides der vier Facultäten, der Director der Gymnasial-Studien, die Decane und die Senioren der vier Facultäten, die Procuratoren der vier academischen Nationen und der Universitäts-Syndicus. Nach Erlass des provisorischen Universitätsgesetzes vom Jahre 1849 waren der Rector und der Prorector, der Kanzler, die Decane der vier Doctorencollegien, die Decane und die Prodecane der vier Professoren-Collegien ordentliche Mitglieder des Consistoriums.

Derzeit haben im Universitäts-Consistorium Sitz und Stimme: Der Rector, der Prorector, die Decane, die Prodecane und die Senioren der vier Facultäten, zusammen 14 Mitglieder.

sprache, wohlwollende Rathgeber und einflussreiche Beschützer fand; insbesonders war der Procurator verpflichtet, die Angehörigen seiner Nation dem Rector und der Universität gegenüber zu vertreten.

Während die Facultäten unter den Universitäts-Angehörigen eine Scheidung nach Fachstudien und eine Lockerung ihres Verbandes herbeiführten, wurden die den verschiedenen Fachstudien sich widmenden academischen Bürger durch die Nationen wieder vereinigt und durch die Zusammenfassung in Eine Corporation zugleich beständig erinnert, dass die einzelnen Fachwissenschaften insgesammt nur Zweige eines und desselben Baumes der Erkenntniss seien und sich gegenseitig zu ergänzen haben.

Die Zusammenfassung der Universitäts-Angehörigen in academische Nationen war somit das eigentliche und natürliche Bindemittel in der gelehrten Studiengemeinde, als welche die Universität betrachtet werden konnte; ohne Nationsverband wäre die Vereinigung der verschiedenen Fachstudien sich widmenden academischen Bürger eine unnatürliche, erkünstelte und für die Dauer unhaltbare Zwangsmassregel gewesen.

Indem die Wiener Universität ihrer ganzen Anlage nach und in ausgesprochener Weise eine wissenschaftlich-religiöse Corporation darstellte, welche mit den von frommen Katholiken erhaltenen Mitteln neben der Betreibung der verschiedenen, dem bürgerlichen Leben dienstbaren Fachwissenschaften die Zwecke und Interessen der katholischen Kirche fördern sollte, waren die academischen Nationen zur Aufrechthaltung des katholischen Characters berufen und als die ersten leitenden Corporationen innerhalb der Universität besonders verpflichtet.

Jede Nation feierte desshalb jährlich für ihre verstorbenen Mitglieder eine Seelenmesse und den Tag des von ihnen gewählten Schutzpatrones. Diese Schutzpatrone waren bei der österreichischen Nation zuerst der heil. Coloman (13. October), dann der heil. Leopold (15. November); bei der rheinischen Nation zuerst die heil. Ursula (21. October), dann der heil. Adalbert (23. April); bei der ungarischen Nation der heil. Ladislaus (27. Juni); bei der sächsischen Nation der heil. Mauritius (13. September).

Die academischen Nationen erwarben allmälig theils durch Einhebung einer geringen Taxe bei der Eintragung in die Nationsmatrikel, theils durch Stiftungen ein kleines Vermögen, welches sie zur feierlichen Begehung der Nationsfeste und zur Unterstützung von verarmten Nationsmitgliedern verwendeten.

Die vier academischen Nationen verblieben, wie die Universität selbst, der Hauptsache nach bis in die neuere Zeit in der vom Anbeginne erhaltenen Organisation und übten ihre stiftungsmässigen Rechte, wenn auch unter mancherlei Anfechtungen, dennoch stetig aus. Die academischen Nationen hielten den universellen und katholischen Character der Wiener Universität unter dem Schutze einer die Unantastbarkeit von Stiftungen respectirenden Regierung aufrecht.

Im Jahre 1838 erhielten die vier academischen Nationen unter ausschliesslicher Berücksichtigung österreichischer Gebiete eine neue Benennung und Länderzutheilung. Mittelst Decretes der k. k. Studienhofcommission vom 4. November 1838 wurde nämlich nachstehende allerhöchste Entschliessung bekannt gegeben:

„Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. October 1838 die Auflösung der bei der Wiener Universität bisher bestandenen vier academischen Nationen, nämlich der österreichischen, rheinischen, ungarischen und sächsischen Nation, und zugleich eine neue Eintheilung der Facultätsmitglieder in academische Nationen allergnädigst anzuordnen geruht.

Es sollen in Zukunft bei der k. k. Universität in Wien nachbenannte vier academische Nationen in folgender Reihe bestehen:

1. **Die österreichische Nation** für alle diejenigen Facultätsmitglieder, welche in Oesterreich ob und unter der Enns und in Steiermark geboren sind:
2. **die slavische Nation** für alle aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien abstammenden Mitglieder;
3. **die ungarische Nation** für Mitglieder aus dem Königreiche Ungarn mit Slavonien und Croatien, aus Siebenbürgen und den Militärgrenzen:
4. **die italienisch-illyirsche Nation** für Facultätsmitglieder, welche im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien, Illyrien, d. i. Kärnten, Krain und dem Küstenlande, dann in Tirol geboren sind.

Den im Auslande gebornen Mitgliedern der Facultäten soll die Einverleibung zu irgend einer der nunmehr angeordneten Nationen freigelassen werden. Die übrigen in Ansehung der Stellung zur Universität und Verfassung der früheren academischen Nationen bestehenden allerhöchsten Vorschriften sollen in ihrer vollen Wirksamkeit mit der Abänderung aufrecht erhalten werden, dass in die diesfällige Stellung, Verbindlichkeiten und Befugnisse der vier alten academischen Nationen die vier neuen einzutreten haben.

Das Vermögen einer jeden Nation soll, wie bisher, mit der einzigen Modification unversehrt bleiben, dass die dermaligen Mitglieder der rheinischen und sächsischen Nation die Verwendung und den Genuss des Nationsvermögens nach der bisherigen Uebung behalten, dass jedoch die Substanz dieses Vermögens in dem Falle, als alle dermaligen Glieder ausgestorben sein werden, auf die an die Stelle der rheinischen tretende slavische, und auf die an die Stelle der sächsischen tretende italienisch-illyrische Nation zu übergehen habe“ (Prov. G. S. S. 879.)

Wie aus dem voranstehenden Decrete zu ersehen ist, behielten nach dieser Aenderung die vier neuen academischen Nationen gegenüber der Universität die Stellung der vier alten Nationen, und verblieben darin noch durch 10 Jahre.

Mittelst allerhöchster Entschliessung vom 27. September 1849 trat eine provisorische Reorganisation der Wiener Universität ins Leben.

Die academischen Würden der Procuratoren wurden als erloschen erklärt (§. 39), und die Befugnisse derselben in Universitäts-Angelegenheiten theils an das Universitäts-Consistorium, theils an die Facultäten übertragen, welche von nun an aus den Professoren- und Doctorencollegien mit den Studirenden bestanden.

Die academischen Nationen an der Wiener Universität hatten also, wie oben angedeutet worden, bis zum Jahre 1849 nicht bloss die corporative Leitung der Wiener Hochschule in Händen, sondern ihre Aufgabe war auch die geistige Führung der Universität und die materielle Unterstützung der Studenten gewesen.

Zur Erfüllung dieser letzteren Aufgabe waren die academischen Nationen mit den nöthigen Fonden nicht reichlich genug versehen, so dass hochherzige Doctoren und Professoren aller Facultäten der Noth unter den Studenten theils aus eigenen Mitteln, theils durch Sammlungen ausserhalb der Universitätskreise zu steuern suchten.

Es würde zu weit führen, wollte man die unzähligen, im Laufe von Jahrhunderten durch einzelne Personen oder durch eine Vereinigung mehrerer Studentenfreunde den Studirenden der Wiener Universität erwiesenen Acte der Mildthätigkeit und uneigennützigsten Nächstenliebe auch nur annäherungsweise aufzählen. Doch muss von einer derartigen Verbindung zum Wohle der armen Studenten desshalb Erwähnung gemacht werden, weil dieselbe der Vorläufer des St. Gregorius-Vereines war, und der letztere anlässlich des ihm zugefallenen Dr. Hallaschka'schen Legates von den hohen Behörden als Rechtsnachfolger der unter den Stürmen des Jahres 1848 zu Grunde gegangenen Verbindung betrachtet, erklärt und behandelt worden ist.

Um die Mittel zur Unterstützung armer Studenten zu vermehren, war nämlich im Jahre 1815 von mehreren durch Rang, Wissenschaft und Verdienste ausgezeichneten, studentenfreundlichen Würdenträgern eine **„Gesellschaft zur Unterstützung würdiger und dürftiger Studenten“** gegründet worden.

Diese Gesellschaft nahm würdige und dürftige Studenten, welche an der Universität, am polytechnischen Institute oder an einem Gymnasium zu Wien die Vorlesungen öffentlich besuchten, in ihren Schutz, und hatte nicht blos die leibliche Unterstützung mit Geld, Freitischen, Kleidungsstücken u. dgl., sondern auch die geistige Führung der Studenten „durch Aufmunterung zum Gebete und zum Vertrauen auf Gott, durch Aufsicht, Rath, Belehrung, Warnung, Empfehlung, Mittheilung von Bildungsmitteln“ u. dgl. zu ihrer Aufgabe gemacht.

Diese, vorzugsweise aus Doctoren der Wiener Universität, aus Professoren der obenbezeichneten Lehranstalten, aus mehreren

geistlichen und weltlichen Würdenträgern bestehende „**Gesellschaft**“ wirkte nach eigenen, in der II. Auflage vom Jahre 1828 noch vorhandenen Statuten, wornach die ordentlichen Mitglieder verpflichtet waren, „als Patrone (qui paternam vicem explent) zur Beförderung des geistigen und leiblichen Wohles der ihnen zugewiesenen Studenten (Clienten) **Alles zu thun, was die Liebe räth, und die Umstände möglich machen.**“

Diese „Gesellschaft“ scheint schon frühzeitig eine höchst erspriessliche Thätigkeit entfaltet und Mitglieder gehabt zu haben, welche ausser dem Minimalbeitrage von fl. 2 W. W. per Monat, weit höhere Zuschüsse leisteten. Aus einem vorhandenen Berichte für das Studienjahr 1825 ist zu ersehen, dass dieselbe in dem abgelaufenen Jahre 1824, 115 Mitglieder gezählt, fl. 4789.50 eingenommen, 24 Studenten mit Freitischen, 72 Studenten mit Geld unterstützt und hiefür fl. 4452.14 verausgabt hat. Der damalige Kronprinz und nachmalige Kaiser Ferdinand, der Staats- und Conferenzrath Freiherr v. Stifft werden als Wohlthäter, Bischof Dr. Mathias Steindl, Med. Dr. Dominik Vivenot, Jur. Dr. Franz v. Egger, Professor Josef Beskiba u. a. hervorragende Männer als leitende Mitglieder dieser in der Regel unter der Oberleitung des jeweiligen Burgpfarrers stehenden „Gesellschaft“ namentlich angeführt.

Da jedoch diese „Gesellschaft“ in ihren Statuten festgesetzt hatte, „auch wenn ihre Einkünfte sich vermehren sollten, niemals Capitalien zu sammeln, sondern jederzeit die ihr anvertrauten Mittel zu ihrem Zwecke sobald als möglich verwenden zu wollen“; da ferner in der Sturmperiode des Jahres 1848 die Beiträge der Mitglieder ausblieben; so hörte die Wirksamkeit dieser „Gesellschaft“ im Jahre 1848 gänzlich auf, und bestand in den nächsten Jahren kein Unterstützungsverein für Studirende der Wiener Universität.

I. Abschnitt.

A. Gründung des St. Gregorius-Vereines.

Viele von den der Wiener Universität angehörigen Doctoren, welche der Mehrzahl nach seit der provisorischen Reorganisation der academischen Behörden in den Doctorencollegien vereinigt waren, hielten auch nach dem Jahre 1849 an der alten Universitätsverfassung pietätvoll fest, und wünschten, dass den academischen Nationen ihre einflussreiche Stellung an der Wiener Hochschule wieder eingeräumt werde.

Ueberdiess wurde seit 1848 der Bestand eines Studenten-Unterstützungsvereines schmerzlich vermisst, und der in Wien überhaupt, gegenüber den armen Studirenden aber ganz besonders hochentwickelte Wohlthätigkeitssinn bedurfte nur einer geeigneten Anregung, um in Thätigkeit zu treten. Durch diese unter den Doctoren der Wiener Universität herrschende Stimmung wurden die durch Gelehrsamkeit und Patriotismus, durch echt katholische Gesinnung und werkthätige Liebe zu der studirenden Jugend ausgezeichneten Mitglieder der österreichischen academischen Nation Phil. & Med. Dr. Philipp R. v. Holger und Theol. Dr. Franz Hasel veranlasst, in der am 3. März 1852 abgehaltenen Sitzung der österreichischen academischen Nation den Antrag zu stellen, **die österreichische academische Nation wolle mit den anderen academischen Nationen gemeinschaftlich um die hohe Bewilligung einschreiten, einen Verein aller academischen Nationen zur Unterstützung würdiger und dürftiger Studirender der Wiener Universität gründen zu dürfen.**

Zur Motivirung dieses Antrages führten die beiden Gründer folgende Argumente an:

a. „Ist der offenkundige Nothstand vieler fleissiger Studirender durch die hohen Preise der Lebensmittel namhaft gesteigert worden; zugleich hat der früher bestandene Unterstützungsverein seit 1848 zu wirken aufgehört; dies macht ausgiebige Hilfe dringend nöthig, zumal die Noth, der Niemand steuert, am Ende auch den rechtlichen und fleissigen jungen Mann auf

Abwege führt, und nach alter Erfahrung aus armen Studirenden zu allen Zeiten die einsichtsvollsten und achtungswerthesten Gelehrten und Staatsmänner geworden sind".

b. „Können die Mitglieder der academischen Nationen leichter als Privatpersonen, die dem Universitätsleben fernestehen, die Gelegenheit finden, Studirende so genau kennen zu lernen, dass sie deren Würdigkeit zu schätzen im Stande sind; sie können demnach die sichersten Garantien bieten, dass die eingehenden Geldbeträge sowohl den frommen Absichten der Geber, als den Erwartungen der hohen k. k. Behörden entsprechend verwendet werden".

c. „Haben die academischen Nationen seit der Stiftung der Wiener Universität ununterbrochen bis zur Jetztzeit die Verfolgung wohlthätiger Zwecke als eine ihnen obliegende Pflicht angesehen und haben dieselben, soweit es ihre geringen Capitalien gestatteten, jede für sich, durch ihre Procuratoren immer in Ausübung gebracht. Sollen diese Zwecke aber auch jetzt von ihnen auf eine dem grossen Nothstande der Gegenwart entsprechende Weise erreicht werden, so kann dies nur mit vereinter Geldkraft aller Nationskörper und anderer Wohlthäter und nach eigenen, diesem Zwecke entsprechenden Statuten geschehen".

Nachdem alle vier academischen Nationen zur Gründung des Vereines ihre Zustimmung ertheilt hatten und die Bewilligung hiezu von der damals bestandenen k. k. Stadtcommandantur erfolgt war, versammelten sich die mit der Abfassung eines sowohl „den Anforderungen der Jetztzeit als auch dem Zwecke und dem Geiste der alten habsburg'schen katholischen Familienstiftung entsprechenden Statutenentwurfes" betrauten Nationsmitglieder und unterbreiteten die Statuten der hohen k. k. Statthalterei zur Genehmigung, welche mit Erlass vom 12. Jänner 1854 Z. 50017 erfolgte.

Die Genehmigung des Vereines wurde in einem von den beiden Gründern Weiland Dr. Philipp Ritter v. Holger, k. k. Professor als erstem Gründer und provisorischen Geschäftleiter des Vereines, und Dr. Franz Hasel, k. k. Hofcaplan, derzeit Domprälat bei St. Stephan, als zweitem Gründer des Vereines, am 12. März 1854, als am Tage des heil. Papstes Gregorius des Grossen veröffentlichten Aufrufe bekannt gemacht, und sowohl an die Nationsmitglieder als auch an alle Freunde christlicher Wohlthätigkeit die Bitte um Geldbeiträge für die frommen Zwecke des Vereines gerichtet.

B. Urstatuten des St. Gregorius-Vereines.

Der authentische Wortlaut der Urstatuten des St. Gregorius-Vereines ist folgender:

Statuten der academischen Nationen der Wiener Universität für ihre unter dem Schutze des heiligen Papstes Gregorius des Grossen stehende Unterstützungsanstalt würdiger und dürftiger Studirender der Universität.

§. 1.

Die vier gesetzlich bestehenden academischen Nationen sind übereingekommen, künftig nach gemeinsamen Statuten mit Bewilligung der hohen k. k. Behörden würdige und dürftige Studirende der Wiener Universität zu unterstützen.

Genauere Bestimmung der erweiterten Unterstützungen der vier Nationen.

§. 2.

Die vier akademischen Nationen machen es sich zum Grundsatze, nur solche bei der Wiener Universität immatrikulirte Studirende von jetzt an zu unterstützen, welche sich auf eine ihre Centralleitung in Unterstützungs-Angelegenheiten befriedigende Art über ihre Armuth, Fleiss, Talent, Sittlichkeit und politische Makellossigkeit auszuweisen im Stande sind.

Verschiedene Arten der Unterstützung.

§. 3.

Die zu gewährende Unterstützung kann bestehen:

a) in regelmässigen halbjährigen Geldbeiträgen;
b) in augenblicklichen Geldaushilfen;
c) in Zuweisung von Freitischen, die einzelne Nationsglieder bei wohl thätigen Personen erwirken;
d) in Zuweisung von Speisekarten für eigene Studenten-Freitische, die die Nationen bei Kostgebern auf ihre Kosten veranstalten und unter ihrer Ueberwachung vollziehen lassen;
e) in Zuweisung unentgeltlicher gemeinsamer Wohnungen unter der nöthigen Ueberwachung;
f) in der Ertheilung von Kleidungsstücken, Schulbüchern und anderen Lebensbedürfnissen;
g) in der Ertheilung der unentgeltlichen Pflege im Erkrankungsfalle.

§. 4.

Collegiengelder zu bezahlen darf die Centralleitung nie bewilligen, sie muss vielmehr dahin wirken, dass entsprechend den alten Statuten der Wiener Universität von Armen Niemand Collegiengelder begehre, und dass den von ihr mit einer solchen Unterstützung Betheiligten, wie sie §. 3 *a, c, d, e* benannt sind, die Hörsäle gratis geöffnet seien.

Bildung des Unterstützungsfondes.

§. 5.

Das eigenthümliche Vermögen der academischen Nationen wird seiner bisherigen Bestimmung nicht entzogen.

§. 6.

Der Fond des Vereins bildet sich durch fortlaufende jährliche oder einmalige Beiträge der Nationsmitglieder oder anderer wohlthätiger Personen.

§. 7.

So lange das Vereinskapital nicht eine jährliche Rente von wenigstens 500 fl. C. M. abwirft, wird festgesetzt, dass von der jährlichen reinen Einnahme nur die Hälfte auf Unterstützungen verwendet werden darf, die andere Hälfte aber kapitalisirt werden muss.

§. 8.

Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird auf 2 fl. bestimmt, wer mehr geben will, gibt den Ueberschuss als Fondsbeitrag.

§. 9.

Kein Nationsmitglied ist desshalb schon gezwungen, sich an dieser Unterstützungs-Anstalt zu betheiligen; es wird aber jedes Nationsmitglied Mitglied des Vereines entweder *a)* wenn es sich zu dem Jahresbeitrag per 2 fl. C. M. verpflichtet, so lange es diesen zahlt, oder *b)* wenn es statt dieses das Kapital, d. i. vierzig Gulden C. M., mit einem Male als Fondsbeitrag erlegt.

§. 10.

Es ist wünschenswerth, dass sich die Mitglieder der Nationen auch ausser den Geldbeiträgen thätig zur Erreichung der Zwecke des Vereines zeigen wollen.

§. 11.

Personen, welche, ohne Mitglieder einer academischen Nation zu sein, diese Unterstützungs-Anstalt mit freiwilligen Gaben beschenken, werden Wohlthäter derselben genannt, und ihre Namen werden in einem eigenen Gedenkbuche verzeichnet.

§. 12.

Diese Anstalt kann nur durch einen übereinstimmenden Beschluss der vier Nationskörper oder durch gänzliche Zurücknahme des Stiftsbriefes der Wiener Universität sich auflösen, in beiden Fällen muss das gesammelte Kapital dem gleichen oder einem möglichst ähnlichen wohlthätigen Zweck für Studirende erhalten bleiben. Ueber eine Verwendung des Kapitals in angedeuteter Weise erstattet ein Comité aus acht Mitgliedern, deren von jeder der vier Nationen zwei gewählt und zu diesem Geschäfte speziell bevollmächtigt werden, den hohen Behörden einen Vorschlag, welche darüber entscheiden.

Centralleitung.

§. 13.

Die Centralleitung dieser Unterstützungs-Anstalt besteht aus 16 Nationsmitgliedern, und zwar von jeder Nation vier, worunter aber immer jene Doktoren, welche unter was immer für einem Namen die Vermögensverwaltung der Nation bilden, mitinbegriffen sind.

§. 14.

Die vier Mitglieder, welche jede der vier Nationen zu dieser Centralleitung stellt, werden von der Nation selbst bestimmt, sie haben ihrer Nation alljährig über den Vermögensstand und das Wirken des Vereines im vorigen Jahre Bericht zu erstatten.

§. 15.

Es ist wünschenswerth, dass, wo möglich, in der Centralleitung wie jede Nation auch jede Fakultät ihre Vertreter habe.

§. 16.

Die Rangordnung der 4 Nationsgruppen geht nach der Rangordnung der Nationen, innerhalb jeder Nationsgruppe nach der Rangordnung der Fakultäten.

§. 17.

Die Vorstandschaft der Centralleitung führt jährlich eine andere der vier Nationen nach ihrer Reihenfolge. Die vier Vertreter jener Nation, welche die Vorstandschaft trifft, bestimmen unter sich jenen aus ihnen, der die Vorstandschaft des ganzen Vereines für das nächste Jahr zu führen hat.

§. 18.

Die Centralleitung fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen wird die Stimme des Vorstandes doppelt gezählt.

§. 19.

Streitigkeiten, welche aus dem Vereins-Verhältnisse entspringen, werden, inwieferne sie nicht etwa nach §. 20 ohnehin der Entscheidung der Centralleitung unterliegen, stets durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus vier Doktoren der Rechte besteht, deren die vier Nationen je einen in vorhinein für dieses Geschäft benennen. Diese Schiedsrichter wählen sich ihren Obmann aus sich selbst, es darf aber keiner von ihnen zugleich Mitglied der Centralleitung sein.

Wirkungskreis der Centralleitung.

§. 20.

Der Centralleitung liegt ob:

a) Die Entscheidung über Verwendung und Verwaltung, dann die Bestimmung über die Art und Weise der Vermehrung des Vereins-Kapitales.

b) Die Ueberwachung des Kassiers und die Führung der vier Schlüssel der Hauptkasse durch den Vorstand und die Vermögensverwalter der drei Nationen, welche die Vorstandschaft nicht führen.

c) Entscheidet sie in allen Fällen, ob, in welcher Art und in welchem Betrage einem bestimmten Individuum eine Unterstützung gegeben werden solle, ferner ob sein bisheriges Benehmen und seine Verwendung ihn geeignet machen, eine bereits bewilligte Unterstützung fortzubeziehen, wesshalb ihr auch die unbeschränkte Wahl der Mittel zur Erhebung seiner Würdigkeit zusteht.

d) Entscheidet sie über alle Anträge und Vorschläge zu besserer Einrichtung der Verwaltung, zu deren Vorlage jedes Vereinsmitglied geeignet ist.

§. 21.

Statuten-Aenderungen können nur über Antrag von wenigstens drei Mitgliedern der Centralleitung zur Vorberathung vorgelegt, müssen aber von dieser den Nationsversammlungen zur Schlussfassung und die dadurch angenommene Statuten-Aenderung sofort der hohen Behörde zur Genehmigung unterbreitet werden.

§. 22.

Gegen die Entscheidungen *ad a* und gegen ihr Benehmen *ad b* ist ein Rekurs an die vorgesetzten Behörden möglich, der aber nur von einer Nationsversammlung auf Antrag dreier ihr angehöriger Mitglieder der Unterstützungs-Anstalt beschlossen und angetreten werden kann.

Gegen Entscheidungen *ad c* als in Gnadensachen gibt es keinen Rekurs.

Gegen Entscheidungen *ad d* kann der Eingeber, wenn ihm sein Antrag oder Vorschlag nicht gehörig gewürdigt scheint, keinen Rekurs ergreifen, wohl aber bleibt es ihm unbenommen, sie, jedoch erst nach Ablauf eines Jahres, ein zweites und letztes Mal vorzulegen.

§. 23.

So lange kein eigener Aktuar gehalten werden kann, besorgt das jüngste Mitglied der Jahre nach die Führung des Protokolls und der Expeditionen.

§. 24.

Die Mitglieder der Centralleitung haben weder auf Gehalt noch auf Remuneration Anspruch und haften der Anstalt blos für den ihr persönlich zugefügten Schaden.

Kassa-Verwaltung der Unterstützungs-Anstalt.

§. 25.

Die Centralleitung wählt ein dazu taugliches Nationsmitglied als Kassier auf drei Jahre, welches jedoch auch bestätigt werden kann, und der ihr allein verantwortlich ist.

§. 26.

Wenn diesem Kassier ein fixer Gehalt oder eine jährliche Remuneration angewiesen werden sollte, muss er auch zur Kautionsleistung verpflichtet werden. Der mit was immer für einem Geldemolumente betheilte Kassier kann nie zugleich Mitglied der Centralleitung sein.

§. 27.

Der Kassier hat:

a) die eingehenden Gelder zu erheben, wozu die Quittungen vom Vorstande vidirt und mit dem Siegel der Anstalt bekräftigt sein müssen;
b) die Unterstützungen auszubezahlen;
c) die Verwendung der Kapitalien nach Auftrag der Centralleitung zu besorgen;
d) in Allem der Centralleitung über seine Gebarung Rechnung zu legen, und die von ihr erhaltenen Aufträge genau zu befolgen.

§. 28.

Diese Kasse soll bei dem Vorstand der Anstalt stehen, indessen bleibt es der Centralleitung unbenommen, wenn ihr ein anderer bequemer und vollkommen sicherer Ort zu Gebote steht, auch an diesem die Kassa stehen zu lassen.

Von den vier Schlüsseln der Kassa führt einen der Vorstand, die anderen drei die drei Vermögens-Verwalter jener Nationen, welche in demselben Jahre nicht zur Vorstandschaft berufen sind.

Von der Antheilnahme jeder der vier Nationen.

§. 29.

Die Unterstützungs-Anstalt ruht auf dem Grundsatze der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung der vier akademischen Nationen. Wie demnach die vier Nationen sich gleichmässig an der Centralleitung und an der Vorstandschaft betheiligen, kann man auch mit Grund erwarten, dass sie hinsichtlich ihrer Beiträge dahin zu wirken suchen werden, dass jede derselben so viel als möglich in gleichem Masse sich betheilige; es muss demnach jede Betheilung einen Studirenden einer andern Nation nach ihrer Reihenfolge treffen. Es wird also vom 14. Oktober angefangen, mit welchem als dem Tage nach St. Kolomanstag statutarisch das akademische Jahr beginnt, immer

die 1., 5., 9., 13. etc. Betheilung eines Studirenden der österreichischen Nation treffen, und es werden in gleicher Weise auch die der anderen Nationen an die Reihe kommen.

§. 30.

Sollte eine Nation, wenn sie die Reihe trifft, keinen Bewerber vorschlagen können, welcher von der Centralleitung würdig befunden wird, so geht der Turnus auf die nächst angrenzende Nation über. Es bleibt jedoch der diesmal übergangenen Nation ihr Recht für die unmittelbar darauffolgende Betheilung vorbehalten.

§. 31.

So oft die Betheilung einer bestimmten Nation zufällt, haben immer ihre vier Mitglieder der Centralleitung das Recht des Vortrages und des Ternavorschlages. Es werden demnach die Gesuche der Anwerber bei dem zuständigen Vermögensverwalter eingebracht, welcher nach gepflogener Vorberathung mit seinen drei Herren Nationalen den Antrag an die Centralleitung stellt.

§. 32.

Die Ueberwachung des Fleisses und der fortdauernden Würdigkeit der betheilten Studirenden, gleicherweise des Genügenden und Angemessenen der ihnen verschafften Wohnung, Beköstigung und Krankenpflege wird den bei der Centralleitung betheiligten vier Doktoren der betreffenden Nation übertragen. Sie sind für jede Vernachlässigung desshalb der gesammten Centralleitung verantwortlich, es bleibt ihnen aber auch unbenommen, zu ihrer Erleichterung bei diesem Geschäfte sich Vertrauensmänner aus ihrer Nation, jedoch unter ihrer eigenen Dafürhaftung, zu wählen.

Von der kirchlichen Gestaltung der Unterstüzungs-Anstalt und den kirchlichen Pflichten ihrer Betheiligten.

§. 33.

Da die Wiener Universität nach ihrem Stiftbriefe eine ausschliessend katholische Anstalt ist, wären die vier akademischen Nationen unzweifelhaft berechtiget, ihre Unterstützungen blos katholischen Studirenden zu verleihen; in Berücksichtigung jedoch, dass die Aeusserungen einer wahren christlichen Liebe nicht durch die Konfession beschränkt werden dürfen, kann die Centralleitung ausnahmsweise auch Bittgesuche nicht katholischer Studirender, wenn sie die nöthigen Eigenschaften zur Betheilung ausweisen, berücksichtigen.

§. 34.

Bis die Nationen selbt oder ihre Vertreter ihre früheren jährlichen Patronatsfeste und Anniversarien in's Leben rufen, hat jeder Betheilte, der der katholischen Kirche angehört, am Tage seines Nationspatrons eine heilige Messe zu hören, und dabei für das geistige Wohl aller Mitglieder und Wohlthäter dieser Unterstützungs-Anstalt zu beten.

Werden die jährlichen Patronatsfeste und Anniversarien wieder in's Leben gerufen, so hat er dabei zu erscheinen, und auch jene Verrichtungen, die ihm allenfalls beim Gottesdienste durch die Vertreter seiner Nation übertragen würden, unweigerlich zu übernehmen. Er hat auch an der österlichen Kommunion, welche die Universität am Gründonnerstage in der Universitätskirche feiert, Theil zu nehmen.

§. 35.

Diese Unterstützungs-Anstalt wählt zu ihrem Schutzpatron den heiligen Papst Gregorius den Grossen, führt sein Bild in ihrem Siegel und erhält dadurch zugleich im Andenken, dass die Wiener Universität im Jahre 1365 am Tage des heiligen Gregorius gestiftet wurde.

Wien, am 3. Dezember 1853.

C. Bemerkungen zu den Urstatuten.

Wer ohne eingehende Kenntniss der Geschichte der Wiener Universität die vorliegenden Urstatuten des St. Gregorius-Vereines mit modernen Statuten ähnlicher Vereine vergleicht, dem werden dieselben theils unverständlich, theils befremdend erscheinen; wer indessen die Geschichte der Wiener Universität und ihre vom Jahre 1365 bis 1848 der Hauptsache nach unverändert gebliebene Verfassung nicht bloss dem Wortlaute, sondern auch dem Geiste nach kennen gelernt hat, der wird finden, **dass die Gründer des St. Gregorius-Vereines bei Verfassung der Urstatuten die alte Universitätsverfassung mit historischer Treue copirt haben.**

Obwohl nämlich die in der Wahl des Rectors gipfelnde Vereinigung der academischen Nationen zerstört worden war, so bestanden dieselben isolirt dennoch fort, hielten wie bisher zeitweilig oder alljährlich ihre Versammlungen, verwalteten ihr geringes Vermögen und durften auch neue Mitglieder ungehindert aufnehmen; doch war der frühere Zwang zum Beitritt aufgehoben und erfolgte seit 1849 die Aufnahme nach dem freien Willen der Aufnahmswerber. Der gesetzliche Bestand der vier academischen Nationen konnte somit in §. 1 der Urstatuten mit Fug und Recht betont werden, und zwar um so mehr, da ja wegen des provisorischen Charakters der neuen Universitätsorganisation die Möglichkeit einer vollständigen Wiedereinsetzung der academischen Nationen in ihren früheren Wirkungskreis nicht ausgeschlossen war.

Durch die Herstellung der Centralleitung im St. Gregorius-Vereine (§§. 13, 14, 15 und 16), welche aus sechzehn, aus der freien Wahl der einzelnen Nationen hervorgegangenen Mitglieder und zwar von jeder Nation vier und von jeder Facultät je einem Würdenträger der Nation bestehen sollte, wurde die zerstörte Verbindung zwischen den academischen Nationen wieder hergestellt und lebensfähig gemacht.

Bei der alljährlich erfolgenden Wahl des Präsidiums wurde die bei der Wahl des Rectors und bei den anderen academischen Functionen früher üblich gewesene, an den Turnus gebundene Rangordnung der Nationen (österreichische, rheinisch-slavische, ungarische, italienisch-illyrische) und Facultäten (theologische,

juridische, medicinische und philosophische) repristinirt (§§. 16 und 17), so dass im Laufe der Jahre allmählich jede Nation und jede Facultät der Reihe nach zur Würde des Präses der Centralleitung gelangen konnte, ja gelangen sollte. Das Präsidium gelangte sonach alljährlich an eine andere Nation und kam alle 4 Jahre wieder zu derselben Nation zurück; doch war die zur Wahl des Präses berufene Nation an die Reihenfolge der Facultäten nicht streng gebunden.

Wie bei der Wahl des Präses, ebenso waren die einzelnen academischen Nationen, resp. ihre Vertreter in der Centralleitung auch bei der Antragstellung zur Unterstützung von Studirenden ihrer Nation (§. 29 und 30) an den Turnus gebunden; beim Vorschlage selbst und bei der Ueberwachung der ihrer Nation angehörigen Stipendisten aber waren die Nationen, resp. ihre Vertreter in der Centralleitung selbstständig. (§. 31 und 32.)

Um ja nicht aus dem für unverletzlich gehaltenen Rahmen der uralten Verfassung der Wiener Universität hinauszutreten, wurden nach §. 9 nur die Mitglieder einer Nation als ordentliche Mitglieder des St. Gregorius-Vereines anerkannt; Personen, welche, ohne Mitglieder einer academischen Nation zu sein, diese Unterstützungsanstalt mit freiwilligen Gaben beschenkten, wurden, wenn sie auch noch so viel geleistet hatten, nur als Wohlthäter betrachtet (§. 11); ja selbst Doctoren, welche in keine academische Nation eingetreten waren, aber den Jahresbeitrag von fl. 2.10 leisteten, oder ein für alle Mal fl. 42 zum Stammcapitale des Vereines erlegt hatten, wurden nur als Wohlthäter (seit 19. November 1867 als ausserordentliche Mitglieder) verzeichnet. Diese Wohlthäter oder ausserordentlichen Mitglieder des St. Gregorius-Vereines wurden auch nicht zu den Nationsversammlungen eingeladen und hatten weder actives noch passives Wahlrecht bei den Verhandlungen der Nationen und des St. Gregorius-Vereines.

Eine andere Eigenthümlichkeit, wodurch der St. Gregorius-Verein sich von anderen änhlichen Instituten unterscheidet, ist der demselben mit unauslöschlichen Lettern aufgedrückte katholische Charakter. (§. 34.)

Wie Dr. v. Holger, der wohl unzweifelhaft als spiritus rector bei der Verfassung und Handhabung des Statutes erklärt werden darf, in einem zum Katholikentag nach München im Jahre 1861 bestimmten Manuscripte ausführt, „waren die Gründer des St. Gregorius-Vereines durch historische Studien überzeugt, dass die Wiener Universität eine katholisch-kirchliche Stiftung wirklich und wesentlich sei, und beabsichtigten durch die Gründung des St. Gregorius-Vereines der vier academischen Nationen den Glauben an Gott, Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Kirche Gottes, Folgsamkeit gegen die Stimme des Gewissens in die Herzen der studirenden Jugend zu pflanzen, darin Wurzeln schlagen und gedeihen zu machen“.

Ganz erfüllt von ihren erhabenen Intentionen stellten die Gründer anstatt eines irdischen Protectors den heil. Papst Gregorius den Grossen als Schutzpatron des Vereines auf, weil die Wiener Universität am 12. März 1365 als am Tage des heil. Gregorius gestiftet worden war, und weil der heil. Gregorius als einer der erleuchtetsten und gelehrtesten Männer des 6. Jahrhunderts vorzugsweise geeignet erschien, „an die Spitze einer Abtheilung der einst so hochberühmten Wiener Universität gestellt zu werden". Der Tag des heil. Gregorius (12. März) wird seither von Vereinswegen durch Abhaltung einer solennen Messe in der Universitätskirche festlich begangen, und der St. Gregorius-Verein führt noch heute das mit der Tiara geschmückte Bild des heil. Papstes Gregorius des Grossen im Siegel.*)

Aus gleichen **religiösen** Rücksichten wurde ferner bei der Vornahme verschiedener Vereinsfunctionen an den kirchlichen Gedenktagen festgehalten. So wurden die bereits am 12. Jänner 1854 genehmigten Statuten erst am 12. März 1854 als am Tage des heil. Papstes Gregorius kundgemacht, und am 14. Oktober 1854 als dem Tage nach St. Coloman, welcher in alten Zeiten Patron der österreichischen academischen Nation, der Tag vor dem Beginn des Schuljahres und des heil. Geistamtes war, in Wirksamkeit gesetzt; **den 14. October 1854 erklärt sonach Dr. v. Holger als Geburtstag des St. Gregorius-Vereines.**

Behufs Pflege des religiösen Sinnes arbeiteten die Gründer bei den einzelnen Nationen auf die feierliche Begehung, respective Wiedereinführung der in der Einleitung erwähnten Nationsfeste und Anniversarien hin, wozu alle Nationsmitglieder und Stipendisten eingeladen wurden, und wobei die zur betreffenden Nation gehörigen Scholaren beim Altare assistiren mussten. Die Stipendisten des Vereines waren auch verpflichtet, ausser der österlichen Beicht und Communion am Gründonnerstage, welche von ihnen gemeinschaftlich mit den hiezu geladenen Nationsmitgliedern gefeiert wurde, am 24. December in der Universitätskirche, oder wenn sie an diesem Tage verhindert waren, am Tage vor Christi Himmelfahrt oder zu Maria Lichtmess zur Beicht und Communion zu gehen.

Ausser am Gründonnerstage wurden die Stipendisten und Scholaren des Vereines an den letzten zwei Tagen der Charwoche, mit den Nationsmitgliedern vereinigt, zur Assistenz bei der Grablegung, zur Abhaltung der Betstunden am heiligen Grabe in der Universitätskirche und zur Begleitung des Hochwürdigsten bei der Feier der Auferstehung verhalten; hiebei erschienen die Nations-

---

*) Der Gregorius-Verein besitzt ein grösseres und ein kleineres Siegel; beide vom Hofgraveur Jauner verfertigte und dem Vereine unentgeldlich zur Verfügung gestellte Siegel zeigen das Bild des heil. Gregorius, umsäumt von folgender, in lateinischen Lettern ausgedrückter Inschrift: „**Verein der vier academischen Nationen der Wiener Universität**". An der Basis des Bildes ist zu lesen: „**St. Gregorius Magnus O. p. n. (Ora pro nobis.)**"

vertreter im Feierkleide und trugen die Fackeln, an welchen die Bildnisse der Facultätspatrone — St. Johannes Ev. für Theologie, St. Ivo für Jus, St. Cosmas und Damian für Medicin, St. Katharina für Philosophie — befestigt waren. Die fakulirenden Stipendisten gingen, mit seidenen Schärpen in Nationalfarben geschmückt, nach den Doctoren, welche unmittelbar hinter dem celebrirenden Priester einherschritten.

Ausser der Pflege des religiösen Sinnes, welcher selbstverständlich mit der sittlichen Unbescholtenheit und der politischen Makellosigkeit Hand in Hand geht, war das Augenmerk des Vereines auf die Sorge für die Befriedigung aller, wie immer gearteten nothwendigen Bedürfnisse der unter dem Schutze des St. Gregorius-Vereines stehenden Studirenden gerichtet, (§§. 3 und 4) so, dass die einmal aufgenommenen Studirenden bei entsprechendem Verhalten in jeder Hinsicht bestens geborgen sein sollten.

Um den Bestand des Vereines nach allen Seiten hin zu befestigen und zu sichern, wurde die alljährliche Capitalisirung der Hälfte des reinen Einkommens statutarisch festgesetzt (§. 7), eine etwa beabsichtigte Aenderung der Statuten durch die Bestimmungen des §. 21 erschwert und die freiwillige Auflösung des Vereines (§. 12) an solche Bedingungen geknüpft, dass bei dem unter den academischen Nationen eingetretenen Zersetzungsprocesse eine freiwillige Auflösung im Laufe der Jahre fast ein Ding der Unmöglichkeit wurde.

Gleichwie die Wiener Universität nach dem Stiftbriefe ihrer Gründer eine in Nationen und Facultäten gegliederte gelehrte Gemeinde zur Pflege der Wissenschaft in echt katholischem Geiste sein sollte, und ungeachtet vieler Verirrungen diesen Charakter bis zum Jahre 1849 auch bewahrt hat; ebenso sollte der St. Gregorius-Verein vorzüglich katholischen Studirenden und nur ausnahmsweise Akatholiken zugänglich sein (§. 33.) Akatholiken konnten zwar unterstützt, aber nie Scholaren werden, weil diese zu gewissen kirchlichen Functionen verpflichtet waren.

II. Abschnitt.

Nach Sanctionirung der Statuten war die nächste Aufgabe der Gründer des Vereines die Aufbringung der Geldmittel zur Unterstützung der Studirenden und die Constituirung der Centralleitung.

A. Bildung des Centralfondes oder der Centralcassa und der vier Unterstützungsfonde.

Dr. Philipp R. v. Holger, durch dessen Initiative und besondere Bemühungen die Gründung des St. Georgius-Vereines der vier academischen Nationen zu Stande gebracht worden, war schon im Jahre 1853, also noch vor der hochortigen Genehmigung der Statuten in der zuversichtlichen Erwartung auf das Gelingen seines Unternehmens zur Bildung des Unterstützungsfondes der österreichischen academischen Nation geschritten, indem er durch eine Spende von fl. 120 aus Eigenem und durch eine unter den Mitgliedern der österreichischen academischen Nation eingeleitete Sammlung so viel Geld aufbrachte, dass er nach Verausgabung von fl. 40 auf Unterstützungen für zwei Studirende am 31. December 1853 einen Cassabestand von fl. 400 C.-Mz. in 5% Met.-Obligationen und fl. 65.30 in Baarem erübrigte.

Durch einen abermaligen Beitrag von fl. 50 aus Eigenem und durch weitere Sammlungen unter den Ehrenmitgliedern und unter den wirklichen Mitgliedern der österreichischen academischen Nation brachte derselbe im Jahre 1854 theils durch Spenden ein für alle Male theils durch Jahresbeiträge à fl. 2 C. M. bereits so viel Geld zusammen, dass er nach Unterstützung von 10 Studirenden mit fl. 244 am 31. Dezember 1854 über einen Unterstützungsfond von fl. 972.3, darunter fl. 117.38 baar, verfügen konnte. **Unter den Spendern** von Beiträgen glänzen bereits im Jahre 1854 **Se. k. u. k. Apost. Majestät Franz Josef I.** mit fl. 200, Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr **Erzherzog Franz Karl** mit fl. 150 und Se. k. Hoheit der Herr **Erzherzog Ludwig der Aeltere** mit fl. 100. Die von Dr. Holger unter der Aegide der österreichischen academischen Nation gesammelten und verwalteten Geldsummen bildeten zunächst den Unterstützungsfond der österreichischen academischen Nation, welche davon den grössten Theil an den Centralfond des mittlerweile in Wirksamkeit getretenen St. Gregorius-Vereines abführte.

Im Laufe des Jahres 1854 hatte Dr. v. Holger auch die drei anderen academischen Nationen zu ähnlichen Sammlungen unter ihren Mitgliedern bewogen, wodurch auch diese Nationen bald ganz ansehnliche Beträge aufbrachten, und daraus ihre separaten Unterstützungsfonde bildeten.

Die statutenmässige Gründung des Centralfondes fand am 2. Jänner 1855 statt, indem jede der vier Nationsvertretungen aus den unter ihren Mitgliedern gesammelten Beiträgen eine 5% Metalliques-Obligation à fl. 100 und fl. 25 in Baarem und am 22. Mai 1855 abermals jede eine 5% Metallique à fl. 100 spendete.

Am 17. Juli 1855 erlegte die österreichische academische Nation aus dem am 31. Dezember 1854 ausgewiesenen und nach Abgabe der zwei bereits erwähnten Metalliques noch erübrigten Reste von Werthpapieren weitere sieben Metalliques à fl. 100 zum Centralfonde, doch mit Vorbehalt der jährlichen fl. 35 Interessen bis auf weitere Ausgleichung. In ähnlicher Weise, wie von der österreichischen, wurden später auch von den anderen academischen Nationen grössere Beiträge zum Centralfonde geleistet. In der Folge wurden in den Centralfond alle jene Beträge gegeben, welche von den Spendern nicht ausdrücklich einer bestimmten Nation zugewiesen und nicht ausdrücklich zur Verwendung in einer bestimmten Weise z. B. auf Tischkarten, Kleidungsstücke u. dgl. gegeben worden waren. Seine Zuflüsse wurden nach §. 11 der Statuten theils capitalisirt, theils an alle vier Unterstützungsfonde zu gleichen Theilen vertheilt.

Die einzelnen Unterstützungsfonde der vier academischen Nationen erhielten ihre Zuflüsse fortan theils aus den Jahresbeiträgen, theils aus den bestimmten Spenden der zugehörigen Nationsmitglieder, und aus diesen separaten Unterstützungsfonden bestritt die Centralleitung die Unterstützungen für die der betreffenden Nation angehörigen Scholaren und Stipendisten. Brachte irgend eine Nation die nöthigen Summen zur Bestreitung der systemisirten Stipendien nicht auf, so wurde das Deficit des betreffenden Fondes aus dem Plus des Fondes einer anderen Nation gedeckt, so dass diese vier Unterstützungsfonde alljährlich in gegenseitiger Verrechnung standen. Wegen der statutarischen Selbstständigkeit der einzelnen Fonde mussten die Namen und Beiträge der Mitglieder jeder Nation, sowie auch die Namen und Unterstützungen der Stipendisten jeder Nation separat in Evidenz erhalten, separat verbucht, resp. separat verrechnet werden.

Während die Unterstützungsfonde der einzelnen Nationen nur zu Unterstützungen für die der betreffenden Nation angehörigen Studirenden verwendet wurden, bestritt der Centralfond oder die Centralcassa nach alljährlicher Abgabe einer gleichen Quote an die einzelnen Unterstützungsfonde alle anderweitigen Ausgaben, z. B. Kanzleierfordernisse, Sitzungskosten, Druckauslagen u. s. w. Dieser

verwickelte und schwerfällige Modus der Fondsgebarung und Verrechnung gab namentlich am Schlusse des Jahres zu manchen Irrungen Anlass.

B. Constituirung der Centralleitung.

Vom 14. October 1854, als dem Tage, an welchem der Verein in Wirksamkeit trat, bis zum 13. October 1855 wurden alle Angelegenheiten dieser Unterstützungsanstalt von Dr. v. Holger besorgt. Als erster Gründer des Vereines und zugleich hervorragender Vertreter der österreichischen academischen Nation war er erster Vorstand, Secretär und Cassier des St. Gregorius-Vereines: als Cassacontrolführer adjungirte er sich den Vertreter der ungarischen academischen Nation und damals Decan des philosophischen Doctorencollegiums, Dr. Johann N. Reméle.

Der Rangordnung der academischen Nationen gemäss wurde am 13. October 1855 Jur. Dr. Eulogius Kluger von der rheinisch-slavischen Nation Vereinsvorstand, Dr. v. Holger beständiger Secretär und Cassier und bis zum 13. October 1856 Vorstand-Stellvertreter. Vom 13. Oktober 1856 an war die Centralleitung bereits constituirt und fungirte der Rangordnung gemäss vom 14. October 1856 bis 14. October 1857 Phil. Dr. Johann N. Reméle von der ungarischen academischen Nation als Vorstand, Jur. Dr. Eulogius Kluger als Vorstand-Stellvertreter. Vom 14. October 1857 bis 13. Oktober 1858 war Jur. Dr. Johann Steiner, Hof- und Gerichts-Advocat, von der italienisch-illyrischen academischen Nation Vereinsvorstand, Dr. Johann Reméle Vorstand-Stellvertreter.

Dieser im Statute normirte Turnus, wornach die academischen Nationen nach ihrer Rangordnung bei Besetzung der Stelle des Vorstandes abwechselten, die vier Nationsvertreter im St. Gregorius-Vereine aus ihrer Mitte den Vorstand wählten, und der abgetretene Vorstand für's nächste, vom 14. October an laufende Vereinsjahr Vorstand-Stellvertreter war, dauerte während der Geltung der Urstatuten bis zum Jahre 1878.

Bei dem Umstande, dass die von den academischen Nationen aus ihrer Mitte einmal gewählten Vertreter — Verwaltungsräthe — bis zum Ableben oder bis zur freiwilligen Abdankung Mitglieder der Centralleitung des St. Gregorius-Vereines waren, fand unter den Mitgliedern der Centralleitung kein häufiger Wechsel statt, und konnte ein bewährter Vertreter von den vier Functionären seiner Nation jedes 4. Jahr zum Präsidium gewählt werden, indem die vier Vertreter einer Nation an einen Turnus nach Facultäten nicht gebunden waren.

Die vierjährige Periode, binnen welcher die Vorstandschaft der Reihe nach an jede academische Nation gelangte, hiess Grego-

rianum, und die einzelnen Jahre des Turnus wurden mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet; daher wurde

das 1., 2., 3., 4., I. Gregorianum A. B. C. D.
5., 6., 7., 8., II. Gregorianum A. B. C. D. etc.
21., 22., 23. u. 24. Vereinsjahr VI. Gregorianum A. B. C. D.
benannt.

C. Gebarung des St. Gregorius-Vereines vom Jahre 1854—1866.

Nach Constituirung der Centralleitung und Errichtung der Fonde entwickelte sich der Verein auf der in den Urstatuten gegebenen Grundlage weiter. Dr. v. Holger, welcher bis zu seinem Ableben die Seele und die bewegende Kraft des Vereines war, betrieb die Werbung von Mitgliedern, Gründern und Wohlthätern mit dem ihm innewohnenden Eifer, wobei ihm seine ausgebreiteten Verbindungen mit Universitätsgenossen und seine Beliebtheit in den höchsten Kreisen sehr zu Statten kamen.

Unter den in dieser Periode beigetretenen Wohlthätern und Gründern des St. Gregorius-Vereines, welche durch ihre Freigebigkeit hervorragen, glänzen, wie dies bei allen wohlthätigen und gemeinnützigen Unternehmungen Regel ist, mehrere Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses u. z.

Se. k. u. k. apost. Majestät Kaiser Franz Josef I.,
Ihre k. u. k. apost. Majestät die Kaiserin Elisabeth,
Se. k. k. apost. Majestät Kaiser Ferdinand,
Ihre k. k. Majestät die Kaiserin Caroline Auguste,
Se. kais. Hoheit Erzherzog Franz Carl,
Ihre „ „ Erzherzogin Sofie,
Se. „ „ Erzherzog Ludwig d. Ae.,
Se. „ „ Erzherzog Wilhelm.

Ferner traten in dieser Periode als Wohlthäter und Gründer bei:

Se. Durchl. Josef Fürst v. Dietrichstein,
Freiherr v. Sina,
Se. Durchl. Fürst Johann Adolf Schwarzenberg,
Cardinal Fürst Erzbischof v. Schwarzenberg,
Se. Durchl. Fürst Palfy Anton,
Se. „ „ Esterhazy,
Freiherr v. Rothschild,
Bischof Andreas Meschutar,
Cardinal u. Fürst Primas v. Ungarn Scitovsky Johann,
Der löbliche Gemeinderath von Wien,
Bischof Dr. v. Fogarassy,
Se. Durchl. Fürst v. Lobkovitz,
Josef Sancinetti, Privat,

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Dworczak,
" " " Dr. R. v. Gredler,
Hofrath Med. Dr. Josef R. v. Seeburger,
Professor Dr. R. v. Holger,
Excell. Alexander Freiherr v. Bach,
Josef Waitzenauer, Privat,
Hofrath Med. Dr. Michael v. Viszánik,
Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ernst Eulogius Kluger,
Phil. Dr. Moritz v. Hörnes,
Med. Dr. Evarist Reimann,
Hof- und Gerichtsadvcoat Dr. Josef Lenz,
Bischof Theol. Dr. Dominik Mayer,
Hofrath Med. Dr. Carl R. v. Schroff sen.,
Ministerialrath Phil. Dr. Marian Koller,
Erzbischof Josef Kunszt,
Ob.-San.-Rath Dr. Josef Schneller,
Metropolitancapitel von Kalosza,
Grossmeister des Kreuzherrenordens Beer,
Bischof Dr. Josef v. Peitler,
" Josef Zabojsky,
" Alexander Bonáz,
Domcapitel von Neusohl,
Hofrath Franz v. Hánrich,
Dr. Benedict Gsell,
Dr. Wenzel Sedlitzky, bgl. Apotheker,
Frl. Maria Wist,
Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ferdinand Suppanschitsch,
Frau Verfasserin der Meditations Chretiennes,
Excell. Bischof v. Roskozany,
" " Georg Girk,
" " Johann v. Ranolder,
" " v. Starno,
Minist.-Rath Jur. Dr. August Freiherr v. Wehli,
Die k. k. n. ö. Statthalterei,
Der Severinusverein in Wien,
Graf v. Migazzi,
Professor Dr. Ernst Hauswirth,
" Dr. Clemens Kickh,
Frau Maria de Traux, Generalin,
Hof-Secr. Dr. Domin. v. Petrussevitz,
Dr. Johann N. Greschner,
Cardinal Fürst-Erzbischof Dr. Johann Kutschker,
Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Vincenz Richter,
" " " Dr. Franz Richter,
Frau Marie Fröhlich, Witwe nach Dr. Adolf Fröhlich,
Die österreichische academische Nation,
" rheinisch-slavische " "

Die ungarische academische Nation,
„ italienisch-illyrische academische Nation.

Sehr viele Mitglieder der academischen Nationen leisteten ferner ausser dem statutarischem Jahresbeitrage von fl. 2 C.-M. oder fl. 2.10 ö. W. Beiträge von fl. 3, 4 und 5 per Jahr oder spendeten geeignete Lehrbücher für die Vereinsbibliothek, chirurgische Instrumente, Kleidungsstücke u. dgl.

Auch mehrere Legate fielen dem Vereine in dieser Periode zu.

1. Der selige Hofrath Theol. Dr. Cassian Hallaschka, verstorben im Jahre 1847, hatte dem seit 1815 bestandenen und 1848 aufgelösten Studentenvereine ein Legat von fl. 2200 in 5% Met.-Obl. und fl. 57.12 baar hinterlassen. Die k. k. n. ö. Statthalterei entschied nach langen Verhandlungen mittelst Erlasses vom 21. April 1857 Z. 8029 unter Abweisung der anderen Mitconcurrenten, „dass der St. Gregorius-Verein in seiner Tendenz den Intentionen des Erblassers am nächsten stehe und durch diese Zuweisung dessen Wille am genauesten erfüllt werde, da der St. Gregorius-Verein die Unterstützung der Studirenden im weitesten Umfange zur Aufgabe habe“.

2. Im Jahre 1859 hat das Vereinsmitglied Dr. Josef Wittezek, k. k. Hofrath, bei seinem Ableben der löbl. rhein.-slav. academ. Nation eine 5% Met.-Obl. à fl. 100 zu dem Ende legirt, dass die jährlichen Interessen davon dem beim St. Gregorius-Verein bestehenden Unterstützungsfonde dieser Nation zufliessen. Diesen Interessen-Ertrag zahlt die rhein.-slav. academ. Nation alljährlich mitsammt ihrem Beitrage zur Unterstützung der Stipendisten des St. Gregorius-Vereines.

3. Aus der Frau Edlen v. Läml'schen Verlassenschaft erhielt der St. Gregorius-Verein im Jahre 1861 durch die Güte des Herrn Hofrathes und Polizeidirectors v. Strohbach fl. 50.

4. Med. Dr. Evarist Reimann, gewesener Primarius im Barmherzigen Spitale, welcher diesem Vereine oftmals namhafte Beiträge gespendet, hat demselben bei seinem Ableben im Jahre 1863 ein Legat von fl. 200 ö. W. zugewiesen.

Durch die besondere Bemühung des Dr. v. Holger wurden aus der österreichischen academischen Nation fast alle Doctoren der Theologie und sehr viele Mitglieder der andern Facultäten für den St. Gregorius-Verein gewonnen. Um die academischen Nationen zu einer grossen Thätigkeit anzuspornen und ihr Ansehen nach Aussen hin zu heben, veröffentlichte Dr. v. Holger mehrere Jahre hindurch auf seine Kosten den Personalstand der academischen Nationen, wobei die Mitglieder des St. Gregorius-Vereines besonders hervorgehoben waren.

So löblich der Zweck des Vereines und so gross Dr. v. Holgers Eifer war, dem Vereine neue Mitglieder zuzuführen, so mehrte sich die Zahl dennoch nur sehr langsam. Der Umstand, dass die Rechte der Mitgliedschaft nur von Doctoren und Facultätsmitgliedern,

welche irgend einer der vier academischen Nationen angehörten. erworben werden konnte, war leider für den weiteren Zuwachs an Einkommen dadurch nachtheilig, dass sehr viele wohlthätige Personen dem St. Gregorius-Vereine fernblieben und es vorzogen. anderen Unterstützungsvereinen beizutreten, bei welchen sie durch ihre Beiträge alle Rechte der Mitgliedschaft erlangten. Ja selbst Doctoren und Nationsmitglieder traten aus Unmuth, dass sie nur zur Leistung von Beiträgen, nie aber zu irgend einer Wahl oder Versammlung herangezogen wurden, aus dem Vereine wieder aus und wendeten sich andern Vereinen zu. Die Betheiligung liess nach den ersten Anläufen auch desshalb bald nach, weil viele Mitglieder und Wohlthäter an den nur noch geduldeten Nationen keinen Geschmack fanden und ihnen keine lange Lebensdauer prognosticirten.

Die Organisation des Vereines nach den Bestimmungen des Urstatutes brachte auch noch den Nachtheil, dass die Centralleitung vermöge ihrer Abhängigkeit von den Nationen nur schwer in ihrer statutarischen Zusammensetzung erhalten werden konnte.

Eine Hauptschwierigkeit bei der Handhabung der alten Statuten bildete der jährliche Wechsel des Präsidiums nach Nationen. Der Turnus wurde zwar eingehalten, der Präses selbst aber ging nicht jederzeit mit den vorgeschriebenen drei Stimmen — nicht mehr und nicht weniger — aus der Nationsvertretung hervor. Es war überdiess für keinen Präses ermuthigend, die Fortsetzung der von ihm zur Förderung der Vereinsinteressen eingeleiteten Schritte am Schlusse des Jahres einem anderen Functionär überlassen oder zusehen zu müssen, dass seine in bester Absicht getroffenen Massnahmen von seinem Nachfolger fallen gelassen oder wegen Unkenntniss der Verhältnisse nicht mit dem gewünschten Erfolge ausgeführt wurden.

Die im Statute vorgeschriebene Feier der Nationsfeste und Anniversarien kam nur unvollständig zur Durchführung, indem manche Nation die hiezu nöthigen Vorkehrungen unterliess.

Regelmässig und in würdiger Weise, wenn auch unter schwacher Betheiligung der Mitglieder, wurde nur das Fest des heil. Gregorius am 12. März begangen; auch die Betstunden am heil. Grabe während der Charwoche in der Universitätskirche wurden von den hiezu sich freiwillig bereit erklärenden Mitgliedern und von den beorderten Scholaren des St. Gregorius-Vereines in sehr auferbaulicher Weise abgehalten. Bei der Auferstehungsfeier in der Universitätskirche betheiligten sich die Mitglieder der Centralleitung und die Stipendisten alljährlich in der Art, dass jede Facultät durch einige Doctoren und Studirende würdig vertreten war.

Der Hauptzweck des Vereines, die Unterstützung armer Studirender der Universität und die Einwirkung auf ihre sittlich-religiöse Haltung wurde mit allem Eifer verfolgt und nach Möglichkeit erreicht.

Die Bewerbung um die Aufnahme in den St. Gregorius-Verein ging gewöhnlich in der Weise vor sich, dass der eine Unterstützung ansprechende Studirende der Wiener Universität beim Vereinssecretär unter Vorlegung seiner Documente — **Maturitätszeugniss, Tauf-** oder **Geburtsschein, Armuthszeugniss, Index** und eines von einer vertrauenswürdigen Persönlichkeit in Wien oder des letzten Aufenthaltsortes oder in deren Ermanglung von der Heimathsgemeinde ausgestellten Sittenzeugnisses schriftlich oder mündlich um Aufnahme ansuchte. Studirende, welche an der Wiener Universität bereits ein oder mehrere Semester frequentirt hatten, mussten überdiess Zeugnisse über zwei mit gutem Erfolg abgelegte Colloquien vom letzten Semester vorweisen. Ein mit dem Calcül „Approbirt“ bezeichnetes Staatsprüfungszeugniss wurde 2 Collequienzeugnissen gleich gehalten. Der Secretär prüfte die Documente eingehend und referirte schriftlich an die vier Vertreter jener Nation, welcher der Stipendist seiner Geburt nach angehörte. Die gewöhnlich mittelst Circulare eingeholten Voten der Nationsvertreter entschieden für oder gegen die Aufnahme; die Entscheidung der Majorität der Nationsvertreter wurde von dem Vorstand des St. Gregorius-Vereines einfach zur Kenntniss genommen und zur Ausführung gebracht. Die aufgenommenen Stipendisten wurden zunächst meistens mit Tischkarten auf 1—6 Monate oder mit monatlichen Geldunterstützungen von fl. 2—5 betheilt; diese sogenannten „Monatsstipendisten“ erhielten ihre Unterstützungen am Anfange jedes Monates vom Vereins-Secretär, der über ihr sittlich-religiöses und anderweitiges Verhalten zu wachen hatte. Solche Monatsstipendien wurden mit grosser Liberalität an Studirende jeder Confession verliehen. Nach Ablauf des Termines, bis zu welchem die Unterstützung gewährt worden war, musste der betreffende Stipendist um den Fortgenuss der Unterstützung neuerdings ansuchen, wenn er belassen werden wollte.

Sehr rigoros aber wurde bei der Aufnahme der Jahresstipendisten, Scholaren genannt, vorgegangen. Diese mussten bestens empfohlen, mit vorzüglichen Studienzeugnissen versehen, in jeder Beziehung tadelfrei und überdies katholischer Religion sein; diese hatten auf die höheren, regelmässigen und auf die Dauer der Studienzeit, ja auf 1—2 Rigorosenjahre gewährten Stipendien Anspruch und mussten bei den Vereins- und Nationsfesten kirchliche Dienste versehen. In der Regel wurden bewährte Monatsstipendisten zu Scholaren gewählt, oder es wurde die Scholarenstelle ad valvas Universitatis ausgeschrieben und im Concurswege verliehen. Die Scholarenstellen wurden über Antrag des Secretärs ebenfalls von den Vertretern der betreffenden Nation gewöhnlich den Studirenden derselben Nation gewährt und bei vorkommenden Pflichtversäumnissen auf eben dieselbe Weise entzogen. Das Jahresstipendium der Scholaren wurde mit zunehmender Vermehrung der disponiblen Geldmitteln von fl. 40 auf fl. 50, 60, 70 und 80 erhöht.

Vom Jahre 1857 an wurden diejenigen Studirenden, welche eine Scholarenstelle erlangen wollten, zur Abhaltung einer von ihnen verfassten Abhandlung über ein in ihr Studienfach einschlagendes Thema bemüssigt. Diese Vorträge wurden eingeführt, um den Werth der beigebrachten Colloquienzeugnisse einigermassen zu controliren, die jungen Männer zum eifrigen Studium anzuspornen, federgewandt zu machen und im freien Vortrage zu üben. Sie wurden in der Wohnung des Dr. v. Holger und in Anwesenheit der bereits aufgenommenen Scholaren abgehalten: der Eindruck des Vortrages in stylistischer, scientifischer und rhetorischer Hinsicht wurde in einem eigenen, von allen Anwesenden unterfertigten Protokolle constatirt und das Superarbitrium Holgers in dem Referate, welches von demselben an die Vertretung der betreffenden Nation über die Qualification des Bewerbers erstattet wurde, mitgetheilt. Manche von diesen Elaboraten sind noch im Original vorhanden und beweisen eine für Studirende seltene Vertiefung in das zugewiesene Thema.

Hatte der eine Scholarenstelle aspirirende Student diese Feuerprobe bestanden, so erhielt er die Zusicherung der Aufnahme als Scholare, welche unter einem eigenen Ceremoniel stattfand. Der angehende Scholare wurde in die nächste Versammlung der Centralleitung eingeladen und den anwesenden Nationsvertretern vorgestellt. Hierauf erfolgte die Aufnahme des Scholaren mittelst nachstehender Sponsion, deren Sätze von dem Secretär vorgesprochen und von den Scholaren mit dem Worte Spondemus beantwortet wurde:

Spondebitis,

I. Clarissimum Dominum Sodalitatis Sancti Gregorii magni præsidem, nec non Clariss. Dominum Nationis vestræ procuratoris vices gerentem, quo par est honore studioque prosequuturos, et omnibus, quæ ab illis rite ac legitime statuuntur, obtemperaturos.

II. Normæ pro Dom. scholaribus Sodalitatis, die 20ma Nov. 1857 emanatæ, quoad omnia et singula studiose obsequuturos.

Spondemus.

Nach Ablegung der Sponsion sprach der Secretär zu den Scholaren nachstehende Worte:

Accedite ad Clariss. Dominum Sodalitatis Sancti Gregorii magni præsidem, et porrigite manum in confirmationem sponsionis.

Nach diesen Worten reichte der Vorstand dem neuen Scholaren die Hand, und der Secretär händigte ihm die Statuten, das Mitgliederverzeichniss und das Aufnahmsdecret ein. Letzteres lautete also:

Nos Procurator

austriacæ (ungar., rheno-slav., ital.-illyr.)

Nos in honorem St. Gregorii magni congregati **Te** juvenem ingenuum, **Tuos** in scientiis bonos profectus et morum candorem agnoscentes, **Nationis nostræ Scholarem** pro anno 186— nominavimus Tibique simul in **stipendium officii ecclesiastici**, quod muneri huic adnexum est, florenos **octoginta** tribuentes. Accipies hanc pecuniam a die 14. Octob. 186— inchoando officiis Tuis religiosis, quæ die Cœna Domini et subsequentibus atque in Patrocinio et anniversario nostro Tibi injuguntur, sedule persolutis.

Tuum nunc erit indefesso literarum studio et recta vivendi consuetudine ulteriori quoque Nationis nostræ beneficio dignum Te exhibere.

Vindobonæ die 13. Octob. anni 186—.

Präses et procurator

....

....

Die erwähnten und anderweitigen Verpflichtungen der Scholaren sind in einem eigenen Regulativ enthalten, welches in der zweiten Auflage also lautet:

Regulativ

für die

Herren Scholaren des St. Gregorius-Vereines.

(Zweite Auflage laut Centralleitungs-Beschluss vom 27. Oktober 1860.)

§. 1.

Jeder Bewerber um eine, bei Einer der vier academischen Nationen der Wiener Universität erledigte Scholarenstelle muss *a)* seinem Geburtsorte nach dieser academischen Nation angehören, *b)* katholischer Religion, *c)* immatrikulirter Hörer der Universität, *d)* in der Art mittellos sein, dass er angewiesen ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen, *e)* einen ganz tadellosen sittlichen Lebenswandel nachweisen. Er darf endlich *f)* kein anderes Stipendium besitzen, welches die jährliche Summe von 80 fl. übersteigt.

§. 2.

Der mit diesen Eigenschaften versehene Bewerber muss ein an die vier Herren Vertreter seiner academischen Nation im St. Gregorius-Vereine gerich-

tetes Gesuch dem Herrn Vereins-Sekretär überreichen, und vor der Verleihung sich jedem seiner Herren Nationsvertreter persönlich vorstellen. — Dieses Gesuch muss, um angenommen werden zu können, folgende Beilagen haben: *a)* den Taufschein, *b)* ein nach den gesetzlichen Anforderungen ausgestelltes Mittellosigkeits-Zeugniss, *c)* die sämmtlichen Gymnasial-Zeugnisse, diese müssen durchaus auf gut, der Mehrzahl nach auf sehr gut lauten, und es darf namentlich in keinem Religion, Fleiss, Sitten blos mit genügend, hinreichend oder einem diesen gleichgeltenden Ausdruck bezeichnet sein, *d)* das Maturitäts--Prüfungszeugniss, *e)* den Index lectionum mit der Bestätigung seines Dekans, ob er ein und welches Stipendium besitzt, *f)* die sämmtlichen Zeugnisse über bereits abgelegte Colloquien, *g)* ein Privat-Sittenzeugniss über einen ehrenhaften, strengsittlichen Lebenswandel ausserhalb der Schule, von einem glaubwürdigen Manne ausgestellt, der ihn kennt und der auch Mitglied der Vereins-Centralleitung sein kann.

§. 3.

Die Scholarenstelle wird von der betreffenden Nations-Vertretung auf die Dauer der Studienzeit, vorbehaltlich der fortdauernden Würdigkeit des Scholaren, verliehen. Gegen ihre Entscheidung, die nach der Geschäftsordnung des Vereines von dem Vereinsvorstande im Namen des Gesammt-Vereines genehmigt wird, findet kein Rekurs statt. Es steht im Belieben der betreffenden Nations-Vertretung, ob sie um die erledigte Scholarenstelle eine Kompetenz durch öffentliche Kundmachung veranlassen wolle oder nicht.

§. 4.

Der Vereins-Sekretär hat das Recht, die Scholaren zu ermahnen, ihnen Verweise zu ertheilen, und ihnen ein Vierteljahr ihres Stipendiums zu suspendiren; ihnen ein Vierteljahr als Strafe gänzlich einziehen, ihre augenblickliche Entlassung beschliessen kann nur die betreffende Nations-Vertretung unter Genehmigung des Vereins-Vorstandes.

§. 5.

Ueber die Dauer der Studienzeit hinaus wird keine Scholarenstelle verliehen, die Studienzeit schliesst mit Ende des letzten Studienjahres, es hat demnach vom 1. August dieses Jahres an der austretende Scholar weder vom Vereine etwas zu fordern, noch kann er zu einer Leistung gegen denselben verpflichtet werden. Es wird jedoch solchen Studirenden, welche sich bis zur Vollendung der Studien ganz tadellos benehmen und nicht etwa wegen Erlangung eines höheren Stipendiums, einer Hofmeisterstelle oder anderer bleibender Versorgung ohnehin austreten müssten, Ein Rigorosumjahr bewilligt; während diesem haben sie alle Pflichten eines Scholaren genau zu erfüllen, zwei Rigorosen mit gutem Erfolge abzulegen und erhalten das Stipendium halbjährig, 40 fl. je nach einem Rigorosum. Tadellose, wegen Vollendung der Studien austretende Scholaren erhalten immer ein besonderes Austrittsgeschenk, dessen Minimum 10 fl., das Maximum 30 fl. beträgt, und dessen Grösse in jedem einzelnen Falle durch die Nations-Vertretung bestimmt wird. Der neu ernannte Scholar tritt immer am Tage nach St. Koloman (14. Oktober) seinen Dienst an, wenn er auch früher oder später ernannt worden wäre. Es dauert demnach das Scholarenjahr vom 14. Oktober des einen bis letzten Juli des nächsten Jahres.

§. 6.

Jeder Nations-Scholar ist verpflichtet: 1. seine Studien mit besonderem Fleisse in der Art zu betreiben, dass man glauben kann, es sei sein ernster Wille, in der gewählten Wissenschaft sich gründlich und umfassend auszubilden. 2. Ein ehrenhaftes, strengsittliches und christliches

Leben zu führen und durch sein Benehmen dahin zu wirken, dass jeder es sich zur Ehre rechnen muss, Nations-Scholar zu werden oder gewesen zu sein. 3. Seine Wohnung bei dem Herrn Vereins-Sekretär stets in Evidenz zu halten, auf die Aufforderung desselben unverweilt zu erscheinen und seinen Anordnungen ohne Widerstand und genau Folge zu leisten. 4. Die ihm übertragenen Kirchenbesuche und Kirchendienste genau zu vollziehen. — Glaubt sich der Nations-Scholar durch eine Anordnung des Vereins-Sekretärs beschwert oder beeinträchtigt, so steht ihm frei, mit Anstand und Bescheidenheit dagegen Vorstellung zu thun, wenn diese fruchtlos bleibt, den Prokurator seiner Nation um Vermittlung im Wege der Güte zu ersuchen, endlich den Vereins-Vorstand um Hilfe anzugehen, der entweder die Anordnung des Herrn Vereins-Sekretärs aufrecht erhält, wo dagegen weder Weigerung noch Beschwerde stattfindet, oder die Centralleitung endgiltig entscheiden lässt.

§. 7.

Ordentliche Kirchendienste, d. i. solche, welche alljährlich wiederkehrend von den Herren Vereins-Scholaren zu leisten kommen, sind dermalen: 1. die Beiwohnung bei dem Gottesdienste zur Feier des St. Gregoriustages, wobei zwei Scholaren ministriren müssen. 2. Die heilige Kommunion am Gründonnerstag zugleich mit den Mitgliedern der Wiener Universität. 3. Die Begleitung der Prozession am Charfreitage und Charsamstage in der k. k. Universitätskirche. 4. Die heilige Beichte und Kommunion am Weihnachtsabende unter Anführung des Herrn Vereins-Sekretärs; zu 1—4 sind alle Scholaren ohne Ausnahme verpflichtet. Ausserdem hat jeder bei dem Patronats- und Todtenfeste seiner Nation zu erscheinen und sich dabei in bisheriger Weise verwenden zu lassen. Alle andern Kirchenbesuche gelten dermalen als ausserordentliche, nicht regelmässig wiederkehrende. Bei diesen zu erscheinen oder Dienst zu leisten, darf sich kein Scholar weigern, wenn sie von der Vereins-Centralleitung oder von seiner Nations-Vertretung angeordnet sind und ihm der Vereins-Sekretär hierzu den Auftrag ertheilt. Niemand darf sich beim Kirchendienste durch einen Andern vertreten lassen. Ist ein Scholar durch Erkrankung oder ein anderes wichtiges Ereigniss in die Unmöglichkeit versetzt, an dem ihm bestimmten Tage oder Stunde in der Kirche zu erscheinen, so hat er dies wenigstens den Tag vorher oder, wenn diess unmöglich ist, spätestens den Tag darnach dem Vereins-Sekretär zu melden und abzuwarten, ob seine Nations-Vertretung seinen Entschuldigungsgrund als giltig erklärt, bis zu welcher Entscheidung jedenfalls die nach geleistetem Kirchendienste fällige Stipendiums-Rate suspendirt bleibt. Endlich wird jeder Scholar auf die selbstverständliche Pflicht aufmerksam gemacht, bei allen seinen Gebeten stets alle lebenden und verstorbenen Mitglieder und Wohlthäter des St. Gregorius-Vereins im frommen Andenken zu behalten.

§. 8.

Um der Scholarenstelle nach Ablauf des Studienjahres nicht verlustig zu werden, ist erforderlich: 1. die pünktliche Befolgung der vom Herrn Vereins-Sekretär erhaltenen Aufträge §. 7. 2. Die Vorlage von zwei Colloquien- oder Prüfungszeugnissen am Schlusse jedes der beiden Semester. Diese müssen Hauptgegenstände seiner Fakultät betreffen und wenigstens mit gutem Erfolge abgelegt sein. Ein Staatsprüfungszeugniss vertritt die beiden Colloquienzeugnisse. Von ihnen kann der Scholar nur enthoben werden, wenn seine Nations-Vertretung selbst mit ihm eine Prüfung vornimmt, wozu ihr nach §. 20 *c* der Vereins-Statuten das Recht zusteht. 3. Ein ganz tadelfreier sittlicher Lebenswandel, worüber ausser dem Vereins-Sekretär nach §. 32 der Vereins-Statuten auch die vier Mitglieder seiner Nations-Vertretung zu wachen verpflichtet sind. Um diese Ueberwachung zu erleichtern, hat jeder jährlich am Schlusse des Sommer-Semesters ein neues oder eine Bestätigung seines früheren Sittenzeugnisses nach §. 2 *g* beizubringen, wenn nicht etwa der Herr Vereins-Sekretär aus eigener

sicherer Ueberzeugung ihm die tadellose Sittlichkeit bestätigt. Fehlt eines dieser Erfordernisse, so suspendirt der Vereins-Sekretär die nächstfällige Rate und macht die Anzeige an die Nations-Vertretung, welche entweder nach §. 9 die augenblickliche Entlassung oder den Verfall der suspendirten Rate ausspricht oder entscheidet, ob der Fehler ganz nachgesehen, oder mit einem Verweise, der in den Qualifikationsbogen aufzunehmen ist, geahndet werden soll.

§. 9.

Da der Verein darnach strebt, aus seinen Scholaren Männer zu bilden, die durch strenge Sittlichkeit, genaue Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten und gründliche Studien hervorragen und dem Vereine in allen ihren künftigen Verhältnissen Ehre bringen, muss jeder allsogleich von dieser Stelle entfernt werden, der in einer dieser Rücksichten wenig Gutes von sich hoffen lässt, daher bei längerem Verweilen nur die tadellosen Scholaren verderben und den guten Ruf des Vereines vermindern würde. Demnach wird immer auf augenblickliche Entlassung erkannt: Wegen Unfolgsamkeit gegen die Aufträge des Herrn Vereins-Sekretärs, wegen aufgetragener und gar nicht oder nicht vollständig geleisteter Kirchendienste, wegen jeder sichergestellten unehrenhaften oder unsittlichen Handlung. Da die akademische Nation eine katholisch kirchliche Gemeinde ist, kann sie ihre Unterstützungen nur ganz tadellosen Studirenden verleihen, demnach muss jeder ehrenhafte junge Mann ohne weitere Aufzählung sich selbst sagen können, was er zu vermeiden habe, um einer solchen Unterstützung würdig bleiben zu können, Erhält der Scholar eine dauernde Versorgung, z. B. ein Stipendium über 100 fl., oder als Hofmeister, der zufolge er nicht mehr als dürftig anzusehen ist, so legt er seine Scholarenstelle selbst nieder.

§. 10.

Unter dem Vorsitze und der Leitung des Herrn Vereins-Sekretärs versammeln sich die Scholaren monatlich einmal zu wissenschaftlichen Uebungen, wobei freie Vorträge gehalten, zweckmässige Bücher gelesen, und über aufgeworfene wissenschaftliche Themate, welche der Herr Sekretär genehmigt, förmlich disputirt wird; Keiner darf, ohne genügende Gründe anzugeben, von diesen wissenschaftlichen Konversationen zurückbleiben.

§. 11.

Jeder Nations-Scholar bezieht gegenwärtig jährlich 80 fl., in vier Raten zu 20 fl., und zwar: am 8. Jänner, am heil. Charsamstage, nach geleistetem Kirchendienste, und am letzten Juli; dann nach geleisteten Dienste bei seinem Patronats- und Todtenfeste. Vorschüsse und Darlehen dürfen von den Stipendiums-Raten unter keiner Bedingung gegeben werden. Es kann jedoch jeder Nations-Scholar in allen Fällen einer Verlegenheit, einer Erkrankung, eines Unglückes zuerst an den Vereins-Sekretär, dann an seinen Nations- und endlich an den Vereins-Vorstand sich wenden, denn, da der St. Gregorius-Verein nach §. 33 der Statuten, von dem Geiste einer wahren christlichen Liebe durchdrungen sein muss, sind alle diese Personen verpflichtet, den hilfesuchenden Scholaren, in so ferne es ihnen möglich ist, und er durch sein bisheriges Betragen sich dessen würdig macht, mit Rath und That, Belehrung, Vorwort, Vertretung, und, in so ferne die Kräfte des betreffenden Nations-Fondes es erlauben, mit ausserordentlichen Geldhilfen zu unterstützen.

Wien, 27. Oktober 1860.

Dr. Michael Edl. v. Viszanik,
Franz Josefs-Ordens-Ritter, k. k. Primararzt,
wirklicher u. emeritirter Dekan des medicinischen Doktoren-Kollegiums,
d. Z. Vereins-Vorstand.

Dr. Philipp Ritt. v. Holger,
k. k. Professor,
Vereinsgründer und Sekretär.

Die auf die Scholaren Bezug habenden Bestimmungen dieses Regulatives wurden mit grosser Strenge gehandhabt und jede, nicht gehörig entschuldigte, wenn auch scheinbar geringfügige Verletzung desselben mit einem scharfen Verweise oder mit Suspension der Unterstützung auf ein Quartal oder mit gänzlicher Entlassung bestraft.

Ein Scholar hingegen, welcher allen Verpflichtungen des Regulatives vollkommen genügte, behauptete seine Stelle bis zum Ende seiner Studien und erhielt bei seinem Austritte überdiess ein Geschenk von fl. 10, 20—30.

Die Stipendisten des Vereines wurden im Erkrankungsfalle von den medicinischen Mitgliedern der Centralleitung unentgeldlich behandelt, bekamen Medicamente zu ermässigten Preisen und erhielten auch geeignete Bücher aus der Bibliothek, welche theils durch directen Ankauf, theils durch Schenkungen errichtet und vermehrt worden war. *)

Die Centralleitung acceptirte in der Regel Dr. v. Holger's wohlbegründete Anträge, wahrte aber mitunter in Fällen, wo Holger bei Verleihung oder Entziehung von Stipendien nach den Satzungen des Statutes das Votum der Nationsgruppe als allein massgebend ansah und seiner Vorliebe für die Scholareninstitution die Principien der Gerechtigkeit gegenüber den armen Studenten opfern wollte, ihre höhere Autorität und entschied selbstständig, ohne sich durch Holgers Protest und angedrohte Demission beirren zu lassen.

Wenngleich zu Holgers grossem Schmerze einzelne Scholaren, welchen derselbe Jahre lang ein väterliches Wohlwollen bezeigt hatte, späterhin wegen pflichtwidrigen Verhaltens entlassen werden mussten oder bei den strengen Prüfungen durchfielen, so entledigten sich dennoch die meisten Jünglinge ihrer Pflichten als Scholaren zu allseitiger Befriedigung, und sind hochachtbare Doctoren, musterhafte Beamte oder angesehene Professoren geworden.

Prof. Dr. Philipp Ritter v. Holger starb am 17. Juni 1866 in seiner Wohnung I. Salzgries Nr. 27 neu (214 alt) an Typhus und wurde auf dem Friedhofe zu St. Marx beerdigt. Seine ausführliche Biographie folgt im Anhange dieser Festschrift.

---

*) Die Bibliothek des Gregorius-Vereines befindet sich bei Sr. Hochw. Herrn Theol. Dr. Benedict Gsell, Stiftshofmeister von Heiligenkreuz, und besteht aus 119 Bänden, worunter 70 juridischen, 40 medicinischen und 9 philosophischen Inhaltes sind. Die Direction widmet von Zeit zu Zeit einen Betrag zum Ankauf solcher neuerer Werke, bei welchen sich eine mehrjährige Verwendbarkeit voraussehen lässt.

III. Abschnitt.

A. Wirksamkeit des St. Gregorius-Vereines vom Jahre 1867—1877.

Mit dem Jahre 1867 tritt der Verein in eine neue Periode ein, welche von Dr. v. Holger's Ableben bis zum Jahre 1877 reicht. Es ist dies eine Periode der Reform, in welcher durch verschiedene Beschlüsse der Centralleitung die Schaffung neuer, den veränderten Verhältnissen angepasster Statuten schrittweise angebahnt wurde, um den St. Gregorius-Verein zu einer grösseren Ausdehnung seiner segensreichen Wirksamkeit zu befähigen. Das den alten Universitätseinrichtungen entlehnte, weihevolle, aber stark verblasste und nur noch von Dr. v. Holger ernsthaft in Ehren gehaltene Beiwerk des Vereines, insbesonders auch die den alten Universitätsverhältnissen entlehnten Einrichtungen wurden allmählich beseitigt und der Verein auf eine breitere Grundlage gestellt.

Schon wenige Wochen nach Dr. v. Holgers Ableben starb auch der hochwürdige Dr. Marian Koller, Benedictiner zu Kremsmünster, Ritter des k. k. Leopoldordens, emer. Studien-Director und Präses der philosophischen Facultät, k. k. Ministerialrath etc., welcher als Vorstand des St. Gregorius-Vereines im Jahre 1866 interimistisch die Geschäfte des Secretärs und Cassiers übernommen hatte.

Nach dem Hinscheiden des Dr. Marian Koller wurde Josef Vogel, Doctor der Philosophie, der Medicin und Chirurgie, emeritirter Decan des Doctorencollegiums der philosophischen Facultät etc. zum Secretär und Cassier gewählt und bekleidete dieses Amt bis zum Schlusse des Jahres 1868.*)

Ueber dessen Vorschlag beschloss die Centralleitung am 12. Nov. 1868 laut eines von allen damaligen Procuratoren und Vermögensverwaltern der vier academischen Nationen unterfertigten Protokolles alle jene Doctoren, welche durch die Leistung eines Jahresbeitrages von fl. 2.10 Mitglieder des St. Gregorius-Vereines werden, mit Nachsicht der Taxen auch in die Matrikel der betreffenden Nation ein-

---

*) Ueber die Vorkommnisse in den Jahren 1867—1868 finden sich in den Acten keine näheren Angaben vor und lässt sich nur aus den noch vorhandenen Jahresausweisen schliessen, dass die Feier der bisher vom St. Gregorius-Vereine abgehaltenen Patrocinien und Anniversarien den academischen Nationen überlassen wurde. Statt der wissenschaftlichen Conversationen wurden blos Probevorträge zur Erlangung eines Jahresstipendiums abgehalten und scheint auch die feierliche Sponsion unterblieben zu sein.

zutragen, damit auf solche Weise das Aussterben der academischen Nationen, welche mit dem Verluste ihrer officiellen Stellung auch den Nimbus und die Anziehungskraft verloren hatten, verhütet werde. Die jeweiligen Procuratoren wurden durch diesen Beschluss verhalten, die am Schlusse jedes Jahres in den St. Gregorius-Verein neu eingetretenen Doctoren zur Kenntniss zu nehmen und in die Matrikel ihrer Nation einzutragen.*)

In derselben Sitzung legte der Ober-Sanitätsrath Dr. Josef Schneller das viele Jahre hindurch innegehabte Amt eines Cassacontrolführers nieder und widmete bei dieser Gelegenheit dem Centralfonde des St. Gregorius-Vereines eine 5% Metalliques-Obligation von fl. 100.

Schon gegen Ende des Jahres 1868 war Dr. Vogel schwer erkrankt, und hatte wegen der langen Dauer seiner Krankheit über dessen Ersuchen der an Dr. Schneller's Stelle gewählte Cassacontrolführer, Med. Dr. Alois Gruber, die Geschäfte des Secretärs und Cassiers interimistisch besorgt. Von dieser Zeit an trat an die Stelle der feierlichen Sponsion der Handschlag, mittelst dessen der aufgenommene Stipendist vor dem Secretär versprach, dass er fleissig studiren, seine religiösen Pflichten gewissenhaft erfüllen und in moralischer wie in politischer Hinsicht ein tadelfreies Leben führen werde.

In der am 25. Februar 1869 abgehaltenen Sitzung übernahm auf allgemeines Ersuchen Dr. Alois Gruber die Stelle des Secretärs und Cassiers definitiv, welche derselbe seit jener Zeit in Folge jedesmaliger Wiederwahl nach Ablauf des Trienniums ununterbrochen bis jetzt bekleidet. Seit jener Zeit befindet sich auch die Kanzlei sammt Inventar — mit Ausnahme der Bibliothek und des Vereins-Capitals — ununterbrochen bei Dr. Gruber.

In der am 26. October 1869 abgehaltenen Sitzung wurden über Antrag des damaligen Vereinspräses, Dr. Hermann Burián, die Monatsstipendien von fünf auf sechs, die Jahresstipendien von achtzig auf einhundertzwanzig Gulden erhöht, zugleich zehn Monats- und zehn Jahresstipendien normirt und vergeben.

Die Probevorträge wurden von da an den um eine höhere Unterstützung sich bewerbenden Studirenden erlassen in der Erwägung, dass die Zeugnisse über zwei mit gutem Erfolge abgelegte Colloquien einen sicheren Beleg für den guten Studienfortgang im abgelaufenen Semester bilden, und die Studirenden nicht mit der ausserordentlichen Bearbeitung von oft schwierigen Thesen belastet werden dürfen. Die Stipendien wurden, ausschliesslich nach der constatirten Würdigkeit und Dürftigkeit ohne Rücksicht auf das

---

*) Dieser Beschluss der Procuratoren und Verwalter des Vermögens der academischen Nationen ist jedoch nicht allen einzelnen Nationen zur Definirung, noch der Behörde zur Sanctionirung vorgelegt worden, hatte somit eine zweifelhafte Giltigkeit und ist nur bei der österreichischen, sowie bei der rheinisch-slavischen academischen Nation eine Zeit lang ausgeführt worden.

Geburtsland des Bewerbers nach dem Majoritätsbeschlusse der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Centralleitung verliehen.

In derselben Sitzung berichtete der Secretär Dr. Gruber, dass in einem unlängst aufgefundenen Testamente des sel. Dr. Philipp R. v. Holger dem St. Gregorius-Vereine ein Legat von fl. 300 per Jahr bestimmt worden sei, welches wegen eines später verfassten Testamentes in Frage gestellt sei. Das Mitglied der Centralleitung, Dr. Jacob v. Aichenegg, Vermögensverwalter der italienisch-illyrischen academischen Nation, wurde um die genaue Erhebung und Durchführung dieser Angelegenheit ersucht und nahm das ihm übertragene Mandat bereitwilligst an.

Im Jahre 1869 spendete auf Verwendung des Hochw. Prof. Dr. Ernst Hauswirth der Statthalter von Niederösterreich, Freiherr v. Weber, dem St. Gregorius-Vereine das noch vorhandene 1860ger Loos, S. 10127, Gew. Nr. 3, per fl. ö. W. 500 mit der Bestimmung, dasselbe dem Stammfond einzuverleiben, und widmete überdiess fl. 200 im Baaren zu Vereinszwecken.*)

Statthalter Freiherr v. Weber war ein besonderer Gönner des Vereines und spendete während der ganzen Functionsdauer als Statthalter von Niederösterreich alljährlich fl. 200—300 zu Vereinszwecken.

In demselben Jahre spendete auch die ungarische academische Nation durch Vermittlung ihres Procurators und damaligen Präses des St. Gregorius-Vereines, Dr. Hermann Burián, fl. 200 Papierrente zur Vermehrung des Centralfondes und fl. 80 zur Unterstützung ungarischer Studirender.

In der am 14. Dezember 1869 abgehaltenen Sitzung wurde beschlossen, das bei der österreichischen Nationalbank erliegende Stammcapital des Vereines per fl. 10.000 in 5% Metall.-Obligationen behufs Convertirung zu beheben und nach erfolgter Vinculirung in eigener Verwahrung zu behalten.

Diese Operation wurde vom Präses des Jahres 1870, Dr. Jacob R. v. Aichenegg (im Vereine mit dem Ober-Sanitäts-Rath Dr. Schneller und dem Vereins-Secretär Dr. Gruber) durchgeführt und von eben demselben nach einem längerem Processe mit dem Comité der Dr. v. Holger'schen Armenstiftung das Dr. Philipp R. v. Holger'sche Legat von fl. 300 per Jahr endgiltig für den Verein erworben.

---

*) Nach dem bezüglichen Erlasse des Statthalters sollen die Zinsen des Looses von fl. 500 zu Vereinszwecken verwendet werden; falls dasselbe gezogen würde, sollen mit der Gewinnstsumme abermals sichere verlosbare Papiere angekauft und dem Stammfonde einverleibt, die Interessen aber zu Vereinszwecken verwendet werden. In dieser Art soll fortgefahren werden, und nur wenn bei einer Verlosung ein bedeutender Gewinn gemacht werden sollte, sei blos ein Theil des Gewinnes zum Stammcapital zu schlagen, der Ueberrest aber im Sinne der Absichten des Vereinsgründers, Dr. v. Holger, zu verwenden.

Seit dieser Zeit zahlt der Director der Dr. v. Holger'schen Armenstiftung, derzeit Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Ferdinand Schuster, dieses Legat in zwei am 17. Juni und 17. Dezember verfallenen Semestralraten à fl. 150 alljährlich an den St. Gregorius-Verein.*)

Von dem nun wieder zur freien Verfügung des Vereines gelangten Stammvermögen des Vereines wurde der Betrag von fl. 11.000 ö. W. auf den Namen des Vereines vinculirt und zugleich beschlossen, dass die Zinsen nur gegen eine mit dem Vereinssiegel versehene, vom Präses und Secretär des Vereines unterschriebene Quittung behoben werden können.

In der am 20. October 1870 abgehaltenen Sitzung der Centralleitung wurde beschlossen, die Rechnung in Zukunft statt nach dem bisherigen Usus am 14. October mit dem Sonnenjahre abzuschliessen und von nun an die erste Jahressitzung im Monate Jänner abzuhalten.

Im Jahre 1871 wurde über Antrag des Hochw. Drs. Benedict Gsell als damaligen Präses die von Anbeginn bisher bestandene Form des Rechnungs-Abschlusses beseitigt, und von da an nicht mehr für jede der vier Nationen und für die Centralleitung ein separater, somit fünffacher Rechnungs-Abschluss gemacht, sondern es wurden seither die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Nationen in der Rechnung des Centralfondes in einzelnen Rubriken aufgeführt und sonach ein einfacher Rechnungs-Abschluss hergestellt.

Im Jahre 1872 wurde unter dem Präses Prof. Dr. Ernst Hauswirth von dem zum Bischof von Rosenau erhobenen Mitgliede der Centralleitung ungarischer Nation Dr. Georg Schopper eine siebenbürgische Grundentlastungsobligation von fl. 50 gespendet.

Im Jahre 1874, also zu einer Zeit, wo die Tagesblätter über die unter den Wiener Studenten herrschende Nothlage zahlreiche Artikel veröffentlichten, wurden über Antrag des damaligen Präses Dr. L. Schiestl fl. 500 zu ausserordentlichen Unterstützungen und zum Ankaufe von Speisemarken für die Volksküche behufs Vertheilung unter nothleidende Studenten votirt. Die Verwendung der Vereinsgelder zum Ankauf von Speisemarken wurde jedoch wegen mehrfach vorgekommener Missbräuche schon nach einigen Monaten eingestellt, so dass nur 450 Speisemarken und 900 Brotmarken angekauft und unter 52 Studirende zur Vertheilung gebracht wurden. Zudem hatte sich bald, nachdem die Kunde vom Studentenelend in weitere Kreise gedrungen war, ein mit bedeutenden Kräften arbeitendes Comité gebildet, an dessen Spitze das noch lebende Mitglied des Gregorius-Vereines, Se. Excellenz Baron Anton

---

*) Im Jahre 1878 wurde nach der Statutenänderung dieses Legat dem Gregorius-Vereine noch einmal, aber vergebens streitig gemacht, und bleibt dasselbe als ständige Einnahme dem Vereine fortan erhalten.

von Hye-Glunek, und der seither verstorbene Hofrath Baron Karl v. Rokitansky standen.

Im Jahre 1875 wurde nach wiederholten Anregungen das erste Mal ein ernster Versuch gemacht, die Urstatuten zu ändern, und zwar wurde ausschliesslich §. 17 herausgegriffen. Ohne die academischen Nationen (§. 21) von der beabsichtigten Aenderung in Kenntniss zu setzen, wurde beschlossen, dass in Zukunft der jeweilige Präses des Vereines als solcher nicht mehr Ein, sondern drei Jahre fungiren solle. Die nied.-österr. Statthalterei versagte aber diesem nicht vollkommen statutarisch gefassten Beschlusse die Genehmigung, erklärte jedoch zugleich, dass der Wirksamkeit des Vereines auf Grund der Urstatuten kein Hinderniss im Wege stehe.

Im Jahre 1876 wurde die Nothwendigkeit einer eingreifenden Statutenänderung vom k. k. Sect.-Rathe Dr. Burián neuerdings angeregt; die diesbezügliche Discussion endete jedoch ohne weitere Beschlussfassung. Allein das Bedürfniss einer Statutenänderung wurde von allen Mitgliedern der Centralleitung lebhaft gefühlt, indem einige Satzungen der Urstatuten unter den geänderten Zeitverhältnissen gar nicht oder schwer ausführbar waren, (§§. 4, 14, 15, 23, 29) und durch andere Paragraphe die Wirksamkeit des Vereines allzusehr eingeengt ward (§§. 9, 11, 17, 29, 30, 31, 32 und 33.) Uebrigens waren die Urstatuten schon durch mehrere nothgedrungene Beschlüsse der Centralleitung factisch theilweise hinfällig geworden. Ein Hauptmotiv zur Revision der Statuten war durch den sichtlichen Niedergang der vier academischen Nationen, auf deren gesetzlichen Bestand und correcte Wirksamkeit die Gründer des Vereines die Urstatuten basirt hatten, gegeben. Die Saumseligkeit einiger academischer Nationen wirkte lähmend auf die Centralleitung, und die Ausschliessung von Nichtdoctoren aus dem Stande der Mitglieder hinderte die Ausbreitung des Vereines.

Dringend wurde die Statutenänderung in Folge des Gesetzes vom 27. April 1873 (über die definitive Organisirung der Wiener Universität), in welchem mit gänzlicher Ignorirung der academischen Nationen die Wiener Universität in ein confessionsloses Staatsinstitut verwandelt worden und bei dem geschilderten Zustande der academischen Nationen, von denen sich einige mit dem Gedanken gänzlicher Auflösung beschäftigten, Gefahr vorhanden war, dass eine legale Statutenänderung, ja selbst eine freiwillige Auflösung (§§. 12 und 21) durch eintretende Ereignisse unmöglich gemacht werden könnte.

Der im Jahre 1877 mit dem Präsidium betraute k. k. Sect.-Rath Dr. Hermann Burián betrieb daher die Aenderung der Statuten mit allem Nachdrucke. Im Vereine mit dem Secretär Dr. Alois Gruber arbeitete er auf Grund des neuen Vereinsgesetzes und mit Zugrundelegung der von demselben schon im Jahre 1876 geäusserten Anschauungen einen Statutenentwurf aus. Da jedoch eine Statutenänderung von drei Mitgliedern der Centralleitung be-

antragt werden musste, um den Anforderungen des Statuts (§. 21) zu genügen, brachten Dr. Hermann Burián, Dr. Alois Gruber und Dr. Ferdinand R. v. Roswadowsky in der am 30. October 1877 abgehaltenen Sitzung den Antrag auf eine zeitgemässe Abänderung der Statuten ein; als Basis der Berathung sollte der oben erwähnte und als Manuscript gedruckt vorliegende Statutenentwurf angenommen werden. Dieser Antrag fand allgemeine Zustimmung.

In der am 29. November 1877 ad hoc abgehaltenen Sitzung wurde das neue Statut in der jetzt vorhandenen Form von der Centralleitung einhellig angenommen; nur die Titelfrage gab zu einer Discussion Anlass. Nach Ablehnung des ursprünglich proponirten Titels ergab sich bezüglich der Frage, ob der Titel „St. Gregorius-Verein“ oder einfach „Gregorius-Verein“ lauten solle, eine Controverse, und wurde schliesslich über Antrag eines Mitgliedes der Centralleitung per majora beschlossen, das „St.“ vor „Gregorius“ wegzulassen.*)

Für diesen von der Centralleitung revidirten Statutenentwurf wurde im Sinne des §. 21 der Urstatuten die Zustimmung der vier academischen Nationen eingeholt, und der Bestand des Gregorius-Vereines nach Inhalt der geänderten Statuten im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, mittelst hohen Statthalterei-Erlasses de dato 9. März 1878 bescheinigt.

B. Statuten des Gregorius-Vereines.

Die neuen und dermals giltigen Statuten des Gregorius-Vereines lauten wortgetreu, wie folgt:

§. 1.

Unter dem Titel:

„Gregorius-Verein“

wird der unter dem Titel „St. Gregorius-Verein zur Unterstützung würdiger und dürftiger Studirender der Wiener Universität“ von den 4 acad. Nationen gegründete Verein sein bisheriges Wirken fortsetzen.

§. 2.

Dieser Verein stellt es sich zur Aufgabe, würdigen und dürftigen Studirenden der Wiener Universität, insofern sie an derselben als ordentliche Hörer immatrikulirt sind, nach Massgabe der verfügbaren Mittel Unterstützungen zu gewähren.

---

*) Durch das einhellige Votum der am 20. April 1880 abgehaltenen Generalversammlung, in welcher 57 Mitglieder erschienen waren, ist über einen von Prof. Dr. Franz Laurin schon in der Generalversammlung des Jahres 1879 gestellten und von der Vereins-Direction reiflich erwogenen Antrag nicht nur der traditionelle Titel: „St. Gregorius-Verein“ wiederhergestellt, sondern auch durch eine entsprechende Formulirung der zwei ersten Paragraphe des neuen Statutes der katholische Charakter des St. Gregorius-Vereines scharf ausgeprägt worden.

§. 3.

Diese Unterstützungen bestehen:

a) in auf die Dauer je eines Studienjahres verliehenen monatlichen Geldunterstützungen (Stipendien);

b) in zeitweiligen Geldaushilfen, insbesondere in Krankheits- und Unglücksfällen, dann in momentanen Gaben an gänzlich Subsistenzlose;

c) in Erwirkung von Freitischen und Erfolgung von Speisekarten, sowie in der leihweisen Ueberlassung von Lehr- und Handbüchern, insoweit die Vereinsbibliothek — deren Erweiterung mit zu den Zwecken des Vereines gehört, — hiezu die Mittel bietet.

§. 4.

Die Gewährung von Unterstützungen (§. 3) und beziehungsweise die Belassung im Genusse derselben ist bedingt bezüglich der an die Universität übertretenden Studirenden durch den Nachweis über die mit gutem Erfolge abgelegte Maturitätsprüfung, bezüglich der an der Universität bereits befindlichen Studirenden durch die Beibringung von Zeugnissen über zwei in dem betreffenden Semester mit gutem Erfolge abgehaltene Colloquien, oder durch einen sonstigen ausreichenden Nachweis einer entsprechenden Verwendung, dann durch ein in moralischer und politischer Hinsicht unbeanständetes Verhalten.

Falls Vereins-Stipendisten (§. 3) ein gestiftetes Studenten-Stipendium erlangen oder auf andere Weise eine genügende Versorgung finden, hat die Direction, sobald sie hievon Kenntniss erlangt, in Erwägung zu nehmen, und zu beschliessen, ob und wie weit die Vereins-Unterstützung einzuziehen sei. Es ist den Stipendisten bei ihrer Aufnahme zur Pflicht zu machen, derlei Aenderungen ihrer ökonomischen Lage der Direction sofort anzuzeigen, welch letzterer übrigens auch das Recht zusteht, nach Umständen einen hierauf bezüglichen Nachweis zu fordern.

§. 5.

Der Verein besteht aus Gründern, ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Wohlthätern.

Gründer ist jeder, der dem Vereine einen einmaligen Betrag von mindestens fl. 50 spendet.

Ordentliches Mitglied wird man durch die Aufnahme in den Verein. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt dermal fl. 2.10.

Wer, ohne Gründer oder ordentliches Mitglied des Vereines zu sein, die Interessen des Vereines in hervorragender Weise fördert, kann zum **Ehrenmitgliede** des Vereines ernannt werden.

Wohlthäter des Vereines wird man durch einen einmaligen Beitrag unter fl. 50, durch einen Jahresbeitrag von weniger als fl. 2.10 oder durch eine wie immer geartete Förderung der Vereinsinteressen.

Dem alljährlich in Druck zu legenden Berichte ist ein Verzeichniss der Gründer, der ordentlichen und der Ehrenmitglieder, dann der Wohlthäter beizufügen.

§. 6.

Der Sitz des Vereines ist Wien.

§. 7.

Die Mittel des Vereines bestehen:

a) aus den Interessen des vorhandenen Stammcapitals, welches nach Thunlichkeit zu vermehren ist;
b) aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Wohlthäter;
c) aus den jährlichen Zuschüssen der academischen Nationen;
d) aus den Gründerbeiträgen;
e) eventuell aus Zuflüssen von Schenkungen, Vermächtnissen und Erträgnissen von Concerten u. s. w.

§. 8.

Die Vereinsangelegenheiten werden geleitet:

a) Durch die Generalversammlung.
b) Durch die Direction.

§. 9.

Die Generalversammlung des Vereines besteht aus den Gründern, den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereines. Dieselbe ist vom Vereinspräses in den ersten drei Monaten jedes Jahres einzuberufen. Ort, Tag und Stunde der Abhaltung der Generalversammlung ist acht Tage vorher den zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten durch besondere Zuschriften anzuzeigen.

Die in dieser Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der in derselben erschienenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, bei sonstigen Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist die Abstimmung geheim.

§. 10.

Der Generalversammlung steht zu:

a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes.
b) Die Genehmigung der Jahresrechnung über Antrag der Rechnungsrevisoren.
c) Die allfällige Abänderung des im §. 5 Absatz 3 bestimmten Mitgliederbeitrages.
d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Antrag der Direction.
e) Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren.

f) Die Neu-, resp. Ergänzungswahl der Directionsmitglieder.
g) Beschlussfassung über Anträge wegen Statuten-Aenderung oder Auflösung des Vereines.

§. 11.

Die aus 16 Mitgliedern bestehende Direction wird gebildet, wie folgt:

a) In solange die vier akademischen Nationen an der Wiener Universität oder einzelne derselben noch bestehen und die üblichen Zuschüsse (§. 5) leisten, entsendet jede derselben zwei Mitglieder in die Direction. Dieselben sind dem Vereinspräses mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung namhaft zu machen.
b) Die übrigen, eventuell alle Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder der Direction (*a* und *b*) werden auf 3 Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

§. 12.

Die Mitglieder der Direction wählen aus ihrer Mitte einen Präses und einen Secretär gleichfalls auf drei Jahre und sind dieselben nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar. Der Secretär hat zugleich die Functionen eines Cassiers, in so lange hiefür nicht ein besonderer Beamter bestellt wird, zu versehen.

Die Mitglieder der Direction fungiren unentgeldlich; jedoch beziehen der Präses und der Secretär für ihre besondere Mühewaltung und als Vergütung für Kanzleispesen und sonstige kleine Auslagen ein durch die Direction von drei zu drei Jahren im Vorhinein festzusetzendes mässiges, in anticipativen Quartalsraten zahlbares Jahrespauschale.

§. 13.

Der Direction obliegt:

a) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Antragstellung bezüglich der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
b) die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie hat für die den Verhältnissen des Vereins angemessene ordnungsmässige Verwahrung des Vereinsvermögens, für die entsprechende Gebahrung mit demselben, sowie für die Führung der bezüglichen Cassejournale u. dgl. Sorge zu tragen, und zu diesem Behufe die erforderlichen Functionäre zu ernennen, sowie deren Wirkungskeis und Bezüge festzusetzen;
c) die Verleihung von Stipendien und anderweitigen Unterstützungen (§. 3); letztere, insoweit solche nicht vom Vereinspräses im eigenen Wirkungskreise verliehen werden können (§. 15);

d) die Festsetzung der Anzahl und der Höhe der verschiedenen Kategorien der Jahres-Unterstützungen (Stipendien) in Verbindung mit der Aufstellung eines approximativen Jahresvoranschlags;

e) die Prüfung und Genehmigung des an die Generalversammlung zu erstattenden Jahresberichtes, für dessen Verfassung durch den Vereins-Secretär der Präses zu sorgen hat;

f) die Entscheidung in allen Vereins-Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten oder dem Präses überlassen sind.

§. 14.

Die Direction hält in der Regel im October und Jänner jeden Jahres ihre ordentlichen Sitzungen. Der Präses kann jedoch nach eigenem Ermessen und muss auf schriftliches Verlangen von vier Mitgliedern, die Direction zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen.

Die Directions-Mitglieder sind sowohl zu den ordentlichen als auch zu den ausserordentlichen Sitzungen mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Sitzung durch den Präses schriftlich einzuladen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Präses oder eines Stellvertreters desselben, des Secretärs und wenigstens zweier Directions-Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präses.

§. 15.

Der Präses vertritt den Verein nach Aussen; er beruft die Generalversammlung ein, veranlasst die Directions-Sitzungen. Er führt in allen Vereins-Versammlungen den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und schliesst die Sitzung. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der Vereinsfunctionäre und der Vereinsbediensteten und hat für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung, sowie jener der Direction zu sorgen.

Er kann momentane Aushilfen innerhalb des hiezu von der Direction bewilligten Credites, gegen eine vom Secretär contrasignirte Quittung bis zur Höhe von je fl. 10 in Baarem, oder durch Verabreichung von, diesen Betrag repräsentirenden, Speisekarten gewähren. Einem und demselben Studirenden können solche momentane Aushilfen vom Präses innerhalb Eines Studien-Jahres nur einmal zugewendet werden.

§. 16.

Im Falle der Verhinderung wird der Präses von seinem Amtsvorgänger, eventuell von dem ältesten Mitgliede der Direction vertreten.

§. 17.

Die Rechnungsrevision wird alljährlich von den gewählten Revisoren vor dem Zusammentritte der Generalversammlung vollzogen. Ueber vorgefundene Mängel haben die Revisoren an die Direction schleunigst Bericht zu erstatten, damit dieselbe in die Lage komme, noch vor Abhaltung der Generalversammlung diesfalls das Nöthige zu verfügen.

§. 18.

Die vom Vereine ausgehenden Urkunden sind vom Präses und Secretär, Zahlungs-Bestätigungen auch vom Cassier zu fertigen und mit dem Vereinssiegel oder Stampiglie zu versehen.

Bittgesuche und ähnliche Schriftstücke werden vom Präses im Namen des Vereines unterfertigt.

§. 19.

Aus dem Vereinsverhältnisse entspringende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte entschieden, zu welchen jeder der streitenden Theile aus den Vereins-Mitgliedern einen Schiedsrichter wählt, welche gemeinsam ein unbetheiligtes Mitglied als Obmann wählen. Sollten sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen können, so entscheidet das Loos. Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes findet keine weitere Berufung statt.

§. 20.

Der Antrag auf Statutenänderung kann in der Generalversammlung oder bei der Direction eingebracht werden.

Wird ein solcher Antrag in der Generalversammlung oder zwar bei der Direction, jedoch erst nach Ausschreibung der Generalversammlung eingebracht, so kann der Beschluss hierüber erst in der nächstfolgenden Generalversammlung gefasst werden und ist nöthigen Falls zu diesem Behufe eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Zur giltigen Beschlussfassung über Anträge auf Statutenabänderungen, bezüglich welcher jedenfalls die Direction zu hören ist, und die in der Sitzungs-Einladung speciell anzuführen sind, ist eine zwei Drittel Majorität der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§. 21.

Dasselbe (§. 21) gilt auch bezüglich der Beschlussfassung wegen Auflösung des Vereines, wobei nur noch Nachstehendes festgesetzt wird.

Zur Giltigkeit einer diesfälligen Beschlussfassung ist erforlich, dass mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung anwesend seien. Sollte jedoch eine solche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend sein, so ist binnen vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden die Auflösung giltig beschliessen kann.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines hat die Generalversammlung gleichzeitig über das vorhandene Vermögen, die Bücher, Documente und Acten, sowie über das sonstige Eigenthum des Vereines die nöthigen Anordnungen zu treffen.

St. Z. 6577.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134 bescheinigt.

Wien, am 9. März 1878.



Für den Statthalter
der k. k. Vice-Präsident:
Kutschera m/p.

C. Bemerkungen zu den neuen Statuten.

Bei einer Vergleichung der neuen Statuten mit den früheren, auf den hinfällig gewordenen Verhältnissen der Wiener-Universität aufgebauten Satzungen wird jeder unparteiische Beurtheiler in dem neuen Statute einen Fortschritt erkennen. Der Gregorius-Verein ist von der strammen Verbindung, wodurch er bei der Werbung neuer Mitglieder, bei der Wahl der Functionäre, bei der Verleihung der Stipendien u. s. w. gehemmt und gelähmt war, völlig befreit; durch die Bestimmung des §. 11 ist den gebührenden Rücksichten auf die noch bestehenden academischen Nationen Rechnung getragen, doch so, dass die Thätigkeit und der Bestand des Vereines von der schwankenden Existenz der Nationen unabhängig ist. Nach §. 5 ist der Eintritt in den Verein jeder studentenfreundlichen Person gestattet und durch die Bestimmung des §. 7e die Möglichkeit gegeben, dass der Verein bei entsprechender Thätigkeit seiner Mitglieder auf jede rechtliche und gesetzliche Weise neue Hilfsquellen erwerbe.

Durch die Festsetzung einer jährlichen Generalversammlung (§§. 9 und 10), woran sich alle Mitglieder betheiligen können, ist allen Personen, welche sich durch ihre Beitragsleistungen um den Verein verdient machen, ein Einfluss auf die Gebarung des Vereines eingeräumt, indem durch das entscheidende Votum der Generalversammlung alle drei Jahre die Directionsmitglieder und die Rechnungsrevidenten neu oder wiedergewählt werden, ja selbst das Statut geändert werden kann.

Durch die Normirung einer längeren Functionsdauer für die Mitglieder der Vereinsdirection und durch die gehörige Abgrenzung der Agenden der Direction von denen der Generalversammlung ist einerseits in die Vereinsgebarung eine grössere Stabilität und Consequenz gebracht worden, während andererseits durch die theilweise oder gänzliche Erneuerung der Direction nach Ablauf von drei Jahren die Gewinnung neuer Kräfte ermöglicht ist.

Durch die Bestimmungen der §§. 4 und 15 ist jedem an den Verein herantretenden Studirenden der Wiener Universität ohne Unterschied der Nationalität und Confession die Möglichkeit geboten, in einer momentanen Nothlage allsogleich Hilfe zu erlangen.

Der Verwaltungsapparat ist vereinfacht und leicht zu handhaben; an die Stelle der in den Urstatuten festgesetzten fünffachen Rechnungsabschlüsse ist eine klare, leicht verständliche Jahresrechnung getreten. Die ganze Organisation des Vereines ruht auf dem streng gesetzlichen Boden und sichert die Erreichung des Vereinszweckes, ohne durch unhaltbare Bestimmungen das Urtheil der Studentenfreunde irrezuleiten.*)

D. Verzeichniss der in der abgelaufenen Periode beigetretenen Wohlthäter und Gründer.

Auch in der vom Jahre 1867—1877 währenden Periode hat der St. Gregorius-Verein nebst den Mitgliederbeiträgen ausserordentliche Zuflüsse durch Spenden von hochherzigen Gründern und Wohlthätern, sowie durch Legate erhalten. Unter diesen Wohlthätern und Gründern befinden sich ausser mehreren schon in dem früheren Verzeichnisse aufgeführten hohen und höchsten Personen:

Se. kais. Hoheit Erherzog Albrecht,
Dr. Josef Othmar R. v. Rauscher, Cardinal-Erzbischof von Wien,
Adam Schreck, Prälat von Klosterneuburg,
Graf Anton Ernst von Schaaffgotsche, Bischof von Brünn,
Dr. Marian Heinl, Prälat von Tepl,
„ Georg Schopper, Bischof von Rosenau,

*) Der Gregorius-Verein feiert nach wie vor, am 12. März das Fest des heil. Gregorius, und die sich hiezu bereit erklärenden Mitglieder desselben betheiligen sich an den Betstunden beim heil. Grabe, sowie an der Auferstehungsfeierlichkeit in der Universitätskirche.

Dr. Johann Vollmaier, Hof- und Gerichtsadvocat,
„ Anton Wondratsch, Hof- und Gerichtsadvocat,
„ Edmund v. Komaromy, Abt von Heiligenkreuz,
„ Johann Romich, pract. Arzt,
„ Florian Eberle, Hof- und Gerichtsadvocat,
„ M. Faber, Leibzahnarzt weil. Sr. Maj. des Kaisers Maximilian,
„ Hermann Ritter von Widerhofer, k. k. Hofrath und Leibarzt,
„ Josef Mitscha, Ritter v. Märheim, Hof- und Gerichtsadvocat,
Se. Magnificenz Dr. Albert Jäger,
Se. Excellenz Freiherr v. Weber, k. k. Statthalter,
„ „ Conrad v. Eybesfeld, k. k. Statthalter,
Ungenannte Dame durch Dr. Albert Wiesinger,
Dr. Josef Vogel, Badearzt,
„ Leopold Hopfgartner, k. k. Bezirksarzt,
„ Karl Heissenberger, k. k. Majorauditor,
„ Albin Eder, pract. Arzt,
„ Franz Schiechl, pract. Arzt,
Alexander v. Kmosko, Ingenieur,
Dr. Josef de Zana, Realitätenbesitzer,
„ Franz Laurin, k. k. Professor,
Die erste österreichische Sparcassa,
Dr. Eduard R. v. Angerer, Weihbischof,
Jakob Bertgen, Domherr,
Nikolaus Březówski, Provinzial.

Legate fielen dem Vereine zu nach folgenden Personen:

1. Dr. Philipp R. v. Holger; aus dessen Verlassenschaft erhielt der Verein unmittelbar 176 fl. 79½ kr. und später im Processwege von seiner Armenstiftung das Jahreslegat von fl. 300.

2. Dr. Marian Koller, k. k. Ministerialrath; dieser ehrwürdige Priester war bei Lebzeiten der eifrigste Mitarbeiter des Dr. v. Holger und hinterliess dem Vereine 40 fl. 11 kr.

3. Einem nicht näher bezeichneten Herrn Johann Kickl durch Herrn Dr. Mündel fl. 20.

Leider hat der Verein in diesem Zeitraume durch das Ableben Ihrer kaiserlichen Hoheiten, der Frau Erzherzogin Sofie und des Erzherzogs Franz Karl, höchstwelche dem St. Gregorius-Vereine vom Anbeginn bis zu Ihrem Ableben durch alljährliche Spenden von je fl. 100 eine mächtige Stütze gewesen waren, zwei erlauchte Wohlthäter verloren. Hoch in Ehren wird das Andenken dieser erlauchten Persönlichkeiten bei der Mit- und Nachwelt fortleben.

E. Verzeichniss jener hochachtbaren Männer, welche vom Jahre 1854—1877 als Mitglieder der Centralleitung fungirt haben.

Prof. Dr. Philipp R. v. Holger, erster Gründer des Vereines,
Theol. Dr. Franz Hasel, Domherr, zweiter Vereinsgründer,

Juris Dr. Ernst Eulogius Kluger, Hof- und Gerichtsadvocat,
Philos. Dr. Johann Reméle, Lehrer der ungarischen Sprache,
Med. Dr. Adolf Fröhlich, Zahnarzt,
Theol. Dr. Johann Harassievitz, Consistorialrath,
Med. Dr. Michael v. Viszánik, k. k. Hofrath,
Theol. Dr. Michael Häusle, k. k. Hofcaplan,
Juris Dr. Jacob R. v. Aichenegg, Hof- und Gerichtsadvocat und Notar,
Juris Dr. Johann Steiner, Hof- und Gerichtsadvocat,
Juris Dr. Wilhelm Edler Carabelli von Lunkaszprie, k. k. Ministerialsecretär,
Med. Dr. Josef Schneller, k. k. Ober-Sanitätsrath,
Theol. Dr. Ernst Hauswirth, Professor und Capitular im Schottenstifte,
Med. Dr. Johann Lerch, Primarius im Spitale der barmherzigen Brüder,
Juris Dr. Michael Melkus, k. k. Notar,
Theol. Dr. Josef Kärle, k. k. Professor und Consistorialrath,
Juris Dr. Josef Lenz, Hof- und Gerichtsadvocat,
Med. Dr. Johann N. Ditz, k. k. Hofarzt,
Phil. Dr. Josef Arenstein, Gutsbesitzer,
Phil. Dr. Marian Koller, k. k. Ministerialrath,
Juris Dr. Wilhelm Schmidt, k. k. pens. Staatsanwalt,
Theol. Dr. Clemens Kickh, k. k. Hofprediger und Capitular im Schottenstifte,
Theol. Dr. Anselm Ricker, k. k. Professor,
Med. Dr. Franz Nadler, k. k. Bezirksarzt,
Med. Dr. Carl R. v. Schroff, k. k. Hofrath und Professor,
Theol. Dr. Johann N. Greschner, Consistorialrath,
Juris Dr. Alfons Domin. v. Petrussevits, k. k. Beamter,
Theol. Dr. Benedict Gsell, Stiftshofmeister,
Med. und Chir. Dr. Rupert Koller, k. k. Primararzt,
Juris Dr. Hermann Blodig, k. k. Professor,
Juris Dr. Hermann Burián, k. k. Sectionsrath,
Med. Dr. Josef Vogel, Badearzt,
Med. und Chir. Dr. Alois Gruber, pract. Arzt,
Phil. Dr. Hermann Suttner, k. k. Professor,
Phil. und Theol. Dr. Sebastian Brunner, inful. Prälat,
Med. Dr. Ferdinand R. v. Roswadowsky, pract. Arzt,
Theol. Dr. Georg Schopper, Bischof von Rosenau,
Philos. Dr. Emerich Gabely, k. k. Professor und Capitular im Schottenstifte,
Med. Dr. Györy Edler von Nádudvar, pract. Arzt,
Juris Dr. Leopold Schiestl, Hof- und Gerichtsadvocat,
Juris Dr. Mathias Dollenz, Hof- und Gerichtsadvocat,
Theol. Dr. Hermann Zschokke, k. k. Professor,
Juris Dr. Josef R. v Winiwarter sen., Hof- und Gerichtsadvocat.

IV. Abschnitt.

Wirksamkeit des Vereines nach den neuen Statuten 1878—1879.

A. Constituirung der Vereinsleitung.

Der Gregorius-Verein begann seine Wirksamkeit nach den neuen Statuten mit der Einberufung der I. Generalversammlung welche unter Einladung sämmtlicher Mitglieder am 24. April 1878 im Saale des academischen Senates der k. k. Wiener Universität unter der Leitung des provisorisch fungirenden Präses der früheren Centralleitung, Jur. Dr. Leopold Schiestl, Hof- und Gerichtsadvocat, abgehalten wurde. Die erste und wichtigste Aufgabe dieser Generalversammluug war die Wahl der neuen Direction und der Rechnungsrevidenten. (§. 10 *c* und *f*.)

In Folge des den academischen Nationen im §. 11 der neuen Statuten eingeräumten Rechtes waren von der österr. academischen Nation die P. T. Herren Dr. Höpfner Edler v. Brent Siegfried, Magistratsrath, und Dr. Alois Gruber, pract. Arzt; von der ungarischen academischen Nation P. T. Herr Dr. Hermann Ferdinand Burián, k. k. Sectionsrath, und von der italienisch-illyrischen academischen Nation P. T. Herr Dr. Max R. v. Luschan, Hof- und Gerichtsadvocat, in die neue Direction des Gregorius-Vereines entsendet worden; die rheinisch-slavische academische Nation hatte von dem ihr statutarisch eingeräumten Rechte keinen Gebrauch gemacht.

Nachdem die neue Direction aus 16 Mitgliedern bestehen soll, von den vier academischen Nationen aber nur die obengenannten vier Herren Doctoren delegirt worden waren, so wurden in dieser I. Generalversammlung der Mitglieder des Gregorius-Vereines mittelst Stimmzettel folgende P. T. Herren in die neue Direction gewählt:

a) Dr. Leopold Schiestl, Hof- und Gerichtsadvocat;
b) „ Viktor Fuchs, Hof- und Gerichtsadvocat;
c) „ Caspar Schwarz, pract. Arzt;
d) „ Johann Truxa, Nordbahnbeamter;
e) „ Cölestin Wolfsgruber, k. k. Professor am Schottengymnasium;
f) „ Johann Lackner, pract. Arzt und kgl. würt. Hofrath;
g) „ Otto Schwaab, k. k. Hof-Concipist;

h) „ Alexander Lerch, pract. Arzt;
i) „ Benedict Gsell, Stiftshofmeister;
k) „ Ferdinand R. v. Roswadowsky, pract. Arzt;
l) „ Josef Seywald, Cooperator;
m) „ Johann Würstl, pract. Arzt.

Zu Ersatzmännern wurden gewählt:

1. Dr. Anton Hasslwanter, Hof- und Gerichtsadvocat;
2. „ Anton Heydtmann, Hof- und Gerichtsadvocat;
3. „ Carl Würstl, pract. Arzt;
4. „ Josef R. v. Winiwarter, Hof- und Gerichtsadvocat.

In derselben Generalversammlung wurden die P. T. Herren Dr. Ferdinand Schuster, Hof- und Gerichtsadvocat, und Dr. Ferdinand Much, pract. Arzt, zu Rechnungsrevisoren, die P. T. Herren Dr. Wenzel Sedlitzki, bgl. Apotheker, und Dr. Ferdinand Samitsch, Hof- und Gerichtsadvocat, zu Ersatzmännern für die Rechnungsrevision gewählt.

Die genannten 16 Directionsmitglieder constituirten sich am 10. Mai 1878 und wählten den Hof- und Gerichtadvocaten Jur. Dr. Leopold Schiestl zum Präses, den k. k. Sectionsrath Dr. Hermann Ferdinand Burián zum Präses-Stellvertreter und den Med. Dr. Alois Gruber zum Secretär. Die also constituirte Direction trat sofort in die ihr statutarisch (§. 13) zustehenden Functionen ein und übt dieselben seither in vollem Umfange aus.

In dieser, seit Wirksamkeit der neuen Statuten ersten Directionssitzung wurden mehrere wichtige Beschlüsse gefasst, u. zw.:

a) dem Präses und dem Secretär wurde für ihre besondere Mühewaltung auf Grund des §. 12 ein Jahrespauschale von je fl. 100 bewilligt;

b) dem Vereinsdiener wurden die bisherigen Bezüge auch für die Folge bestätigt;

c) zur Durchsicht und Prüfung der eingelaufenen Gesuche von Stipendienwerbern, sowie zur Feststellung des diesbezüglichen Referates vor dessen Einbringung in die Direction durch den Secretär, wurde ein Comité von drei Mitgliedern auf die Dauer Eines Jahres gewählt, bestehend aus den P. T. Herren Dr. Johann Truxa, Professor Dr. Cölestin Wolfsgruber und Dr. Alois Gruber als ordentlichen Mitgliedern und Herrn Dr. Max R. v. Luschan als Ersatzmann;

d) das Vereinscapital, welches mit Ausnahme eines disponiblen Betrages von circa fl. 1000 in vinculirten Obligationen besteht, soll auch fernerhin in der Verwahrung des jeweiligen Präses belassen werden.

In dieser Directionssitzung wurden die Anwesenden durch den Präses Dr. Schiestl mit der erfreulichen Mittheilung überrascht, dass laut einer anhergelangten Zuschrift der k. k. n. ö. Statthalterei die jüngst verstorbene Frau Victoria v. Carabelli, Witwe nach dem

k. k. Ministerial-Secretär Dr. Wilhelm Edlen v. Carabelli-Lunkaszprie, gewesenem Mitgliede der österreichischen academischen Nation, dem Gregorius-Vereine ein Legat von fl. 5000 vermacht habe, welches jedoch erst nach Beendigung der Verlassabhandlung in seinem effectiven Betrage fixirt und behoben werden kann.

In der am 16. November 1878 abgehaltenen Directionssitzung theilte der Präses Dr. Schiestl mit, dass er selbst den Gründerbeitrag von fl. 50 erlegt und dass auf seine Verwendung die italienisch-illyrische academische Nation ihren Jahresbeitrag von fl. 50 auf fl. 100 erhöht habe; dass ferner die österreichische academische Nation bei ihrer freiwilligen Auflösung ihr Vermögen von circa fl. 1000 in Werthpapieren und Baargeld dem Gregorius-Vereine eigenthümlich zugewiesen habe. Dieses Capital wurde am 25. Februar 1879 dem Präses Dr. Schiestl eingehändigt, und wird in dem alljährig erscheinenden Rechnungsausweise als „Fundation der österreichischen academischen Nation“ ausgewiesen werden.

Am Beginn des Jahres 1879 hat über Verwendung des Präses Dr. Schiestl die italienisch-illyrische academische Nation einen ausserordentlichen Beitrag von fl. 200 gewidmet, und der k. k. Landesgerichtsrath Vincenz Baron Maly v. Vevanovič sammt Schwester dem Gregorius-Vereine einen Baarbetrag von fl. 50 zum Geschenke gemacht.

B. Feier des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums des Gregorius-Vereines.

Das Jahr 1879 war für den Gregorius-Verein in zweierlei Hinsicht epochemachend.

Am 12. Jänner 1854 von der k. k. n. ö. Statthalterei genehmigt und am 14. October 1854 in Wirksamkeit getreten, hat dieser Verein im Jahre 1879 das 25. Jahr seines Bestandes und seiner Thätigkeit vollendet.

Alle Vereinsgenossen begrüssten den Anbruch dieses Jubeljahres mit ungetheilter, herzlicher Freude, und es wurde vielfach die Frage ventilirt, wie dieses Jubiläum am würdigsten gefeiert werden könne. Da nun das Jubeljahr des Vereines mit dem Jahre der Vermählung Allerhöchst Ihrer Majestäten des Kaisers und Königs Franz Josef I. und der Kaiserin und Königin Elisabeth zusammenfiel, Allerhöchst welche seit dem Bestande des Vereines die grossmüthigsten Wohlthäter desselben sind, so lag die Idee nahe, dass der Gregorius-Verein dem Allerhöchsten Kaiserpaare zu Seinem Jubelfeste in aller Unterthänigkeit eine herzinnigliche und ehrfurchtsvollste Huldigung darbringen und die Feier des eigenen 25jährigen Jubiläums unter dem herrlichen Abglanze des in allen Gauen von Oesterreich-Ungarn mit nie dagewesener Pracht begangenen Kaiserjubiläums stattfinden soll.

Die Direction hat daher in der am 24. Jänner 1879 abgehaltenen Sitzung einhellig beschlossen, dass der Gregorius-Verein sein 25jähriges Jubiläum festlich begehen soll, und dass diese Jubelfeier in sinniger Weise mit dem Feste der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten in Verbindung gebracht werde.

Zur Vorberathung und zur Erstattung der diesbezüglichen. Anträge wurde ein Comité gewählt, bestehend aus den P. T. Herren: k. k. Sectionsrath Dr. Hermann Ferdinand Burián, Dr. Alois Gruber und Dr. Caspar Schwarz. Dieses Comité nahm den 23. April d. J als Festtag zur Abhaltung des Doppel-Jubiläums in Aussicht und vereinbarte folgendes Festprogramm:

1. Festgottesdienst in der Universitätskirche um 9 Uhr Vormittags.
2. Festversammlung im academischen Senatssaale, wobei vom Vereinspräses die Festrede gehalten und von den Vereinsstipendisten auf die Feier des Tages Bezug habende Gedichte in verschiedenen Sprachen der Monarchie und auch in lateinischer Sprache vorgetragen werden sollen; schliesslich soll von einem hiezu geworbenen Männerchor die Volkshymne abgesungen werden.
3. Zur bleibenden Erinneruug an dieses Jubiläumsfest soll eine Festschrift, enthaltend die Geschichte des Gregorius-Vereines verfasst, und ein Album mit den photographischen Porträts der Gründer, Wohlthäter und Mitglieder des Vereines angelegt werden.
4. Sämmtliche Stipendisten des Gregorius-Vereines sollen zur freudigen Erinnerung an diesen Jubeltag eine ausserordentliche Unterstützung erhalten.

Nachdem die Anträge des Festcomité's von der Direction in der am 4. März 1879 abgehaltenen Sitzung einstimmig angenommen worden waren, wurde zur Ausführung der gefassten Beschlüsse geschritten.

Insbesonders wurde im Hinblick auf den Programmpunkt II die nöthige Anzahl von Stipendisten des Vereines für die Verfassung und den Vortrag der Festgedichte herangezogen.*)

---

*) Die Censur der Festvorträge wurde von nachbenannten wissenschaftlichen Capacitäten besorgt:

Phil. & Jur. Dr. Hermann Ferdinand Burián, k. k. Sect.-Rath, beeid. Gerichts-Dolmetsch, und
Hochw. Theol. Dr. Joh. Mally, Vicerector im Pàzmaneum. } für die **ungarische** Sprache.

Phil. Dr. Alois Šembera, k. k. Regierungsrath, Lehrer der **böhmischen** Sprache.

Stanislaus Novinski, Redacteur der **polnischen** Ausgabe des Reichsgesetzblattes, und
Hochw. Theol. Dr. Cassian Kunitzki } für die **polnische** Sprache.

Hochw. Giovanni Salvadori, Director der italienischen Kirche für die **italienische** Sprache.

Phil. Dr. Basilius Gregorowiza, Gerichts-Dolmetsch für die **rumänische** Sprache.

Die wohlcensurirten Festvorträge wurden hierauf in Druck gelegt, und zum Feste selbst die Spitzen der geistlichen und weltlichen Behörden, die Universitätswürdenträger, sämmtliche Gründer. Mitglieder und Wohlthäter des Vereines und andere Notabilitäten eingeladen.

Das Fest wurde in der programmmässigen Weise abgehalten. Am 23. April 1879 wurde um 9 Uhr Vormittags unter Theilnahme der Stipendisten, sehr vieler Mitglieder und der Functionäre des Vereines, sowie eines zahlreichen Publicums in der Universitätskirche ein feierliches Hochamt unter grosser Assistenz abgehalten. Unmittelbar nach dem Festgottesdienste verfügten sich die Mitglieder und Stipendisten des Vereines mit zahlreichen Gästen in den glänzend beleuchteten, mit den Büsten der beiden Majestäten geschmückten und festlich decorirten Saal des academischen Senates der k. k. Wiener Universität, wo in Gegenwart der im vollen Ornate erschienenen Universitätsdignitäre, des Rector Magnificus, Professor Dr. Heinrich Siegel und zweier Herren Decane, von Dr. Leopold Schiestl, Präses des Gregorius-Vereines, nachstehende Festrede gehalten wurde:

Hochgeehrte Versammlung!

„Es verleiht dem heutigen Tage eine erhöhte Bedeutung, dass es ein **Doppelfest** ist, das zu begehen wir unternommen haben, — ein **allgemeines,** woran sämmtliche Völker unseres Vaterlandes Theil nehmen, und ein **particuläres,** speciell **unseren** Verein betreffendes.

Lassen Sie mich zunächst von dem ersten, dem allgemeinen österreichischen Völker-Familienfeste sprechen und in kurzen Worten den Gefühlen Ausdruck verleihen, die uns beseelen bei der Feier des Vermählungs-Jubiläums unseres erhabenen Kaiserpaares, dessen gemeinsames Wirken, den vierten Theil eines Jahrhunderts umspannend, für Oesterreichs Völker allweg ein Heil und Segen spendendes war.

Indem wir mit allen unsern Mitbürgern in dem tiefgefühlten Wunsche uns einigen, dass das allbeglückende Band auch noch die fernste Zukunft überdauern möge, erfüllen wir nicht nur eine

---

Phil. & Jur. Dr. Franz R. v. Miklosich, k. k. Hofrath und Professor der **croatischen** Sprache.

Hochw. Theol. Dr. Julius Pelesz, Rector des griechisch-katholischen Clerikal-Seminars, für die **ruthenische** Sprache.

Hochw. Theol. Dr. Johann Kulavič, k. k. Hofcaplan, Studiendirector im höheren weltpriesterlichen Bildungsinstitute, für die **slovenische** Sprache,

Hochw. Theol. Dr. Benedict Gsell, Stiftshofmeister von Heiligenkreuz, für die **lateinische** Sprache.

Med. & Chir. Dr. Alois Gruber, Vereins-Secretär, für den **deutschen** Text und die Gesammtredaction.

allgemeine Bürgerpflicht; wir erstatten hiemit auch den Tribut des **besonderen Dankes**, den wir als Glieder unseres Vereines dem a. h. Herrscherpaare für die reiche Fülle der Wohlthaten schulden, die wir aus Seinen milden Händen empfangen haben.

Jahr für Jahr — seit der Gründung unseres Vereines — ununterbrochen bis zur jüngsten Gegenwart fliessen uns durch die Huld beider Majestäten Spenden zu, deren Gesammt-Summe bereits die Hälfte unseres Stammvermögens übersteigt, wornach wir wohl mit Recht sagen dürfen, dass wir in den kais. Majestäten die ersten und freigebigsten Gründer unseres Vereines zu verehren haben.

Dem von höchster Stelle ausgegangenen edlen Beispiele danken wir es ferner, dass auch andere Mitglieder des erlauchten Kaiserhauses und hochherzige Wohlthäter uns eine jährliche Unterstützung angedeihen lassen.

Für uns alle, zumeist aber für unsere jugendlichen, der Pflege der Wissenschaft obliegenden Freunde muss es gewiss ein erhebender, trostreicher Gedanke sein, im Träger der Krone den wohlwollenden Schirmhort und Spender der Hilfe zu erkennen, deren die studirende Jugend im herben, aufreibenden Kampfe ums Dasein mehr als irgend ein anderer Stand dringend bedarf.

Möge demnach des Himmels Segen fortan über dem erhabenen Herrscherpaare walten, das unter die Regentenpflichten auch **die** zählt, die Rolle der irdischen Vorsehung zu Gunsten derjenigen zu spielen, welchen der gewählte Lebensberuf, die **Pflege der Wissenschaft,** vor Allen Anspruch auf Vorsorge und Unterstützung verleiht.

So wie die kaiserliche Huld und Gnade auf die Angehörigen aller Stämme und Sprachen in unserem grossen Kaiserreiche sich erstreckt, sollen auch unsere Segenswünsche in **allen** Landessprachen heute sich kundgeben.

Der **zweite Theil des Festes** gilt unserem eigenen Jubiläum, dem Abschlusse der ersten fünfundzwanzigjährigen Periode des Schaffens und Wirkens unseres Vereines.

Nachdem die altehrwürdige, unserer alma mater eigenthümliche Institution der academischen Nationen durch ein Machtgebot der neuen Gesetzgebung aus dem Universitäts-Verbande gestrichen ward, rettete sie den durch das staatliche Interdict unberührt gebliebenen vermögensrechtlichen Rest ihrer Existenz und glaubte ihrer Mission am Besten dadurch getreu zu bleiben, dass man zur Bildung eines Vereines schritt, dessen Zweck die Unterstützung würdiger, mittelloser Schüler der Wiener Hochschule war, was sich ja auch die ehemaligen Nationen zur Aufgabe gesetzt hatten.

Aus dem schwachen Sprösslinge mit einem von den 4 Nationen zusammengelegten Stammvermögen von einigen hundert Gulden wuchs unter Beihilfe hochherziger Wohlthäter ein lebenskräftiger Baum empor, unter dessen Schutz der academischen Jugend während

der ganzen Zeit unseres Bestandes eine Geldhilfe von mehr als fl. 33.000 zugeflossen ist.

Durch neue Statuten einer zeitgemässen Reform entgegengeführt, repräsentirt unser Verein eine wohlgelungene Combination der alten nationalen Bruderlade mit der neuzeitlichen Schöpfung eines humanitären Unterstützungs-Vereines, dessen Wohlthaten allen hilfsbedürftigen Studirenden ohne **Unterschied der Religion und Nationalität** zu statten kommen.

Da ziemt es nun vor Allem jener hilfreichen Hände nicht zu vergessen, die es uns möglich gemacht haben, die bescheidene Ziffer unserer Mitgliederbeiträge durch mildthätige Spenden zu verstärken und unsere Leistungsfähigkeit in einem Grade zu erhöhen, der unsere eigenen Kräfte weit überragt.

Es sei hier zunächst der bereits oben erwähnten Unterstützung beider Majestäten und anderer erlauchter Mitglieder des Allerh. Kaiserhauses, edler Kirchenfürsten und der Spitzen des hohen Adels, der Chefs der Behörden und sonstiger Wohlthäter gedacht.

Diesen allen hiemit unseren feierlichen Dank darzubringen, ist die erste und heiligste Pflicht, die wir am heutigen Tage zu erfüllen haben. Sie sind es, denen wir zumeist die reichen Früchte unserer Thätigkeit verdanken. An Sie richten wir aber zugleich die Bitte, dass sie ihre mildthätige Hand auch in Zukunft nicht von uns zurückziehen mögen, damit wir unser erfolgreiches Wirken auch fernerhin fortzusetzen in der Lage seien.

Tiefgefühlten Dank ziemt es aber auch den Manen des edlen Menschenfreundes, weiland Dr. Ritter v. Holger, darzubringen, der sich um unseren Verein nicht blos bei Lebzeiten als **Gründer** und freigebiger **Spender**, sondern auch über die Lebensgrenze hinaus dadurch verdient gemacht hat, dass er dem Vereine ein jährliches Legat von fl. 300 testamentarisch zugedacht hat.

Und so dürfen wir uns der freudigen Hoffnung hingeben, dass die Saat, die edle Menschen gestreut haben, keimen und gedeihen werde bis in die spätesten Zeiten: dass unser Verein bis in die fernsten Generationen der academischen Jugend unserer alma mater Trost und Hilfe spenden und ein beredtes Wahrzeichen sein werde, dass Werke und Schöpfungen der Humanitätsidee den Wandel der Zeiten und menschlichen Geschicke am längsten überdauern."

Nach Beendigung der Festrede wurden von den nachbenannten Stipendisten folgende Festvorträge in gelungener und schwungvoller Weise gehalten.

I.

Deutsches Festgedicht,

vorgetragen von

Rudolf Horaček, Stud. iuris, IV. Jahrgang.

Jubel tönt durch Habsburg's schöne Lande,
Und im Festschmuck prangt die Residenz;
Seit das Kaiserpaar der Ehe Bande
Einen, kam der zwanzig fünfte Lenz.

Freude herrschet in Palast und Hütte,
Dass der heil'ge Bund gesegnet war.
Alle Völker preisen Eure Güte,
Hocherhab'nes kaiserliches Paar.

Millionen Menschenzungen loben
Eure Seelengrösse, und das Reich
Ist ein grosser Tempel, wo von Oben
Heil und Segen wird erfleht für Euch.

Wolle Gott, der Herr, die Gnade geben,
Dass Ihr ohne Trübsal, ohne Leid,
Uns zum Segen möget glücklich leben,
Bis die gold'ne Hochzeit Euch erfreut.

Dieses hehre Kaiser-Jubiläum
Ist für den Gregorius-Verein
Doppelfest, und stimmen in's Tedeum
Für dies Fest wir doppelt freudig ein.

Fünfundzwanzig Jahre sind verflossen,
Seit den Sanct Gregorius-Verein
Edle Universitätsgenossen
Gründeten, im Keime schwach und klein.

Doch im Samen ruhten starke Triebe,
Und die Saat gedieh; der rege Sinn
Für das Gute und Studentenliebe
Haben dem Verein Bestand verlieh'n.

Erster Dank gebührt den Majestäten
Für die Spenden der Vergangenheit.
Lasst für Sie zu Gott uns innigst beten,
Auf dass Ihre Huld uns stets erfreut.

Lob und Preis sei Euch, Ihr edle Männer,
Die Ihr des Vereines Gründer seid;
Steter Dank sei Jedem, der als Gönner
Der Studenten Liebesgaben weiht.

Eine kluge Leitung aus der Reihe
Seiner Glieder sei sein steter Hort,
Dass er wachse, blühe und gedeihe,
Höher, schöner, besser immerfort.

Gottesfurcht und Sittenreinheit schmücke
Seine Jünger stets und überall;
Deren Wissensdrang und Fleiss entzücke,
Mehre seine Gönner ohne Zahl.

Und nach weit'ren fünfundzwanzig Jahren
Möge der Gregorius-Verein
Mit erhöhtem Glanz, vor gröss'ren Schaaren
Dieses schöne Jubelfest erneu'n.

II.

Ungarisches Festgedicht,

vorgetragen von

Nikolaus v. Rajner, Stud. iuris, III. Jahrgang.

A tyroli bérceektől Erdély széléig,
A Sudetek sötét s komor völgyeitől
A hulló csillagot elnyelő Ádriáig,
Testvérnépek bő áldást kérnek az égtől.

Nagy városok büszke székegyházaiban
S a rónán, a hol a délibáb tündöklik,
Ott a hála magasztos hymnuszaiban
Itt dalokban ez évfordulót ünneplik.

Az átérzett hála, hűség, hő szeretet
Által családdá egyesített nemzetek
Pálmákkal felékesítve, kérnek kegyet,
S a vének és ifjak lelkesedettek.

Kinek szivből fakadt imája melegebb
Mint e harcosé, ki mindenét, geniusát,
Szülei karjaikból vevén, legnemesebb
Indulattal megkezdi pályafutását?

Es ha az örömnap az éj fátyolába
Burkolva elhal, ezer meg ezer gyertya
Fénye felszálland az égbolt homályába,
S angyalt lebegni vélek, kezében fáklya.

Világítván meg ezen aranybetűket,
Kifejezvén reményünket, mindenünket:
„Éljen Ferenc József, a király Ő Felsége!“
„Éljen Erzsébet, a királyné Ő Felsége!“

Von den Tyroler Alpen bis zu den Abhängen Siebenbürgens, von den dunklen Thalesschluchten der Sudeten bis zur blauen Adria, in der die Sternschnuppen ihr wellenreiches Grab finden, erflehen Brudervölker tausendfältigen Schutz und Segen vom gütigen Himmel. In den stolzen Kathedralen der volkreichen Städte und auf der lang gestreckten Haide, wo die Fata morgana ihre Trugbilder aufrollt, wird der heissersehnte Jubiläumstag prunkvoll festlich begangen, dort mit die Seele ergreifenden, erbauenden Hymnen der Demuth, hier mit schlichten Hirtenweisen.

Und die von innigster Dankbarkeit, unwandelbarer, stets erprobter Treue und heisser Liebe zum allerhöchsten Herrscherhause zu einer Familie verbundenen Nationen, Alle, der Greis wie der Jüngling, getragen von den Wogen der Begeisterung, bitten um weitere Huld und Gnade.

Wessen aus dem Tiefinnerstendes Herzens emporgequollenes Gebet ist wohl inbrünstiger, heisser, als jenes im Dienste der Wissenschaft stehenden Jünglings, der seinen Genius, sein Alles, aus den älterlichen Armen Ihrer Majestäten empfangend, guten Muthes und frohen Sinnes seine Laufbahn beschreitet?

Und wenn der Freudentag, gehüllt in die Schleier der feuchten Nacht, erstirbt, so werfen tausend und tausend Flammen ihren Schein auf das dunkle Sternenzelt; da scheint es, als ob ein von einem Ende des weiten Reiches zum andern schwebender

Engel, mit der Fackel in der Hand, folgende golddurchwirkte Buchstaben, enthaltend all' unsere Hoffnungen, unser ganzes Glück, hell erleuchten würde:

„Hoch Seine Majestät der König Franz Josef!“
„Hoch Ihre Majestät die Königin Elisabeth!“

III.

Böhmisches Festgedicht,

vorgetragen von

Heliodor Dlouhý, Stud. iuris, IV. Jahrgang.

Všude zvuky zní to slavnostnými
od Adrie Tater za temena,
velebná kde říše rozložena,
od Šumavy až kde Dněstr svými
oplakuje říši vlnami:
všechno zní dnes plesem, hymnami.

Nuže zaleť slávo prudkým letem
z úst i našich proudem vřelých ód,
přidruž se k těm davům na průvod
a to hlásej šírošírým světem:
Bůh jak ráčil vládce oslavit,
a s ním všechen jeho věrný lid.

Láska jest všech velkých činů zřídlo,
a v té lásce čtvrť už století
u věrné Bůh sloučil objetí,
nad oběma stinné rozpjal křídlo:
nad Císařem — chotí nad jasnou
a Jich štěstí hvězdy nehasnou.

Když pak vládař v blahu hojném plesá,
jak by čeleď mohla mlčeti?
Zastaví-li kdo vděk dítěti,
aby s prosbou nespěl na nebesa
za otce i drahou svoji mať,
aby Bůh Jim ráčil požehnať?

A tu úctu a tu lásku všecku,
kterou Jim dnes splétá u věnec
občan, vojín, rolník, učenec,
která bouří ve kmetu i děcku,
tu též skromné družstvo naše sdílí:
vládaře i choť ať Bůh vždy sílí.

Ať Jim žehná u dobrotě svaté,
aby v lásce — k blahu ňader svých,
aby v slávě — k blahu poddaných
dočkali se také svatby zlaté.
To pak nyní z každé hrudi zněj:
Bůh nám oba dlouho zachovej!

Ueberall erschallen feierliche Töne, vom adriatischen Meere bis zu den Karpathen, vom Böhmerwalde bis dorthin, wo der Dniesterfluss unser Reich mit seinen Wellen umspült.

Geselle dich also, o Ruhm, mit raschem Fluge zu den begrüssenden Schaaren, und verkündige in der weiten Welt, wie Gott unseren Herrscher und mit Ihm Sein ganzes treues Volk verherrlicht hat.

In der Liebe, welche die Quelle aller grossen Thaten ist, liess Gott unser kaiserliches Ehepaar ein Vierteljahrhundert zusammenleben, indem er beide Majestäten mit schützender Hand begleitete.

Und wenn der Herrscher sich freut, wie könnten Seine Angehörigen schweigen? Wer kann denn das Kind zurückhalten, dass dasselbe für seinen guten Vater und seine liebe Mutter zu Gott bete?

An all' dieser Ehrenbezeugung und Liebe, welche den Majestäten der Bürger, der Soldat, der Bauer und der Gelehrte in den Kranz binden, welche Greis und Kind beseelen, nimmt auch unser Verein Antheil.

Wolle Gott beide Majestäten zu Ihrer Freude und zum Wohle Ihrer Unterthanen noch lange erhalten, damit Sie die goldene Hochzeit erleben mögen!

IV.

Polnisches Festgedicht,

vorgetragen von

Georg Skudro, Drd. medicinae.

Motto: „Haec est dies, quam fecit Dóminus,
Gaudeamus in ea!“

Orszak tryumfu już ruszył wesoło,
Niosąc życzenia i lądów i morza:
Śpieszmy rozszerzyć to radośne koło,
My wierne syny Świętego Grzegorza

Z hołdem na ustach pod sztandarem wiary
Łączmy się z braćmi kornie lecz weseli,
Wtórując ku Czci Najjaśniejszéj Pary
Hymnom, co nucą na niebie Anieli:

„Któż tak jak oni żywioły niesforne,
Umysły gniewne ciszyć, godzić zdoła,
Pany choć butne przetwarzać w pokorne
I szczęścia błogość rozszerzać do koła?

Któż litościwsze ma niż Oni dłonie,
Z orężem w pochwie zdobywa fortece,
I tak wawrzynem chlubnym wieńcząc skronie
Bierze ze ziemią wdzięczne ziemian serce?

Nikt jak Cna Para, co nam z nieba dana,
Franciszek Józef z Szlachetną Elżbietą,
Co Leopolda wiara i Szczepana
Jest Im najżywszą do czynów podnietą! —

Niech za to krzyżyk, co błyszczy w koronie,
Nie będzie dla Nich boleści znamieniem,
Niech Im zbielałe długo złoci skronie,
Lecz nie zbielałe smutkiem i cierpieniem.

Niech ta korona Austryjskich Cezarów
Spoi na wieki potrójne narody:
Sławian i Niemiec i dumnych Madziarów,
Ogniwem wiary, nadziei i zgody.

W końcu Ich berło jak laska Arona
Niech według woli, na znak Ich skinienia
Wrogie żywioły i piekło pokona
Stawiąc Ich z palmą na niebios sklepienia!“

Pod Ich egidą skromne nasze grono
Śmiało urągać będzie mogło z wroga,
Bo tysiąc mężów zrodzi jego łono
Wielbiących naród, Cesarza i Boga.

Der Triumphzug zieht schon voller Freuden, geschmückt mit Wünschen von Land und Meer, einher, — eilen auch wir, treue St. Gregorii-Söhne, vergrössern wir ihren beredten Zirkel! Unsere Huldigung darbringend, stellen wir uns mit der Glaubensfahne am würdigsten an die Spitze des Zuges, um zu Ehren des Allerdurchlauchtigsten Paares den Lobgesang der himmlischen Engel anzustimmen:

„Wer versteht es so gut die feindseligen Elemente zu vereinen, die zornigen Gemüther so schnell zu besänftigen, die obwohl widerspänstigen Herren in Demüthige umzugestalten? Wer erobert mit nicht gezücktem Schwerte Festungen, indem er mit mitleidsvollen Händen die Thränen abtrocknet und so mit unbefleckten Lorbeeren sein Haupt bekränzt und mit dem Lande auch die ihm gewogenen Einwohnerherzen in Besitz nimmt?

Nur jenes uns von Gottes Gnaden gegebene tugendhafte Paar, Franz Josef und die Edle Elisabeth, denen der Glaube des hl. Leopold und Stefan die lebhafteste Triebfeder aller Thaten abgibt.

Es möge dafür das über die Krone aufgepflanzte Kreuz für Sie das Symbol des Leidens zu sein aufhören, und soll Ihnen noch lange vergolden die ergrauten Schläfe, — aber nicht ergraut durch Bitterkeiten der Kränkung.

Möge der Edelstein (Ihrer Krone) nach Art des Dreikönigsternes die drei Nationen: der Slaven und Deutschen und der stolzen Ungarn, mittelst des Glaubensbandes im Heiligthume des Gottes der Eintracht ewiglich vereinen.

Endlich möge Ihr Scepter, gleich wie Aarons Stab, seinerzeit auf Ihren Wink alle feindlichen Elemente und selbst die Hölle überwinden und Sie mit der Siegespalme über das Himmelsgewölb erhöhen!“

Unter Ihrer Aegide wird unser bescheidener Verein kühn den Feind ausfordern dürfen; denn Tausende von Männern, die ihr Volk, den Kaiser und Gott lobpreisen, werden aus seinem Schosse emporwachsen.

V.

Italienisches Festgedicht,

vorgetragen von

Maximilian Zeni, Stud. iuris., II. Jahrgang.

Più bello sorge il dì e insiem con esso
Dell' absburgico impero il popol tutto,
Del cor. fedele seguitando il moto,
Sorge, e di tripudio un grido alzando
Voti dall' imo petto al cielo porge.
Tace ogni cura ed una mente sola,
Un sol pensiero d'amore governa
Ognun, che d'Austria il Sir suo padre noma.

E quale ai cari genitor corona
Fanno gli amati figli in dì festivo,
Così dell' Istro in riva in oggi mira
Il popol Tuo; ed il suo voto ascolta.
Il sai che quando arrise il cielo e quando
Avverso mostrossi il fato sempre Tuoi
Figli fummo e il patire ed il pugnar
Per te dolce ci fu. E tu qual padre
Gioia e dolor sempre con noi partivi,
Tu sempre primo ai miseri pietosa
Mano porgevi ad alleviar lor sorte.

Dell' Augusta Compagna il nobil cuore
Sorrida a noi benigno, e voglia il cielo
Di sue grazie donar sì Eletta Donna.
Il sacro nodo che a novare incedi
Di lustri molti ancora il fine veda
Nell' amor che lo stringe ed avvalora.

Orsù prole dell' Istro e del Tibisco
Il cuor ravviva, esulta ed arra porgi
Novella sì dell' alma fida e forte
Al tuo Signor, che una sol voce sia
Il grido universale: Onore e gloria,
Prosperità al Signor nostro e padre.

Schöner erhebt sich der Tag, und mit ihm stehen alle Völker des habsburgischen Reiches, dem Drange des treuen Herzens folgend, auf, und mit einem Freudenschrei richten sie vom tiefsten Herzen ihre Bitten gen Himmel. Es schweigt jede Sorge, und ein Sinn und ein Gedanke beherrscht Alle, die den Herrscher Oesterreichs ihren Vater nennen.

Und wie an einem Festtage die geliebten Kinder um die theuren Eltern sich schaaren, so siehe heute Deine Völker am Ufer der Donau, und höre ihre Glückwünsche. Du weisst es, dass wir immer Deine Söhne waren, sowohl als der Himmel lächelte, wie, als das Geschick sich feindlich zeigte, und dass das Leiden und Kämpfen für Dich uns süss war. Und Du theiltest immer als Vater Schmerz und Freude mit uns, Du warst immer der erste, den Unglücklichen die mildthätige Hand zur Linderung ihres Loses zu reichen.

Das edle Herz Deiner erhabenen Gemahlin lächle uns gütig, und möge der Himmel auf die erhabene Frau seine Gnaden fliessen lassen.

Das heilige Band, zu dessen Erneuerung Du heute schreitest, soll in der Liebe, die es bekräftigt, das Ende noch vieler Jahre sehen.

Nun, auf! Söhne der Donau und der Theiss, freuet euch und gebet ein neues Zeugniss des treuen und tapferen Sinnes, und es sei ein Ruf: Ehre und Ruhm und Glück unserem geliebten Herrn und Vater!

VI.

Rumänisches Festgedicht,

vorgetragen von

Villibald Buta, Stud. philos., III. Jahrgang.

Motto: Acést'a este diu'a, care a facutu-o domnulu cá sè ne bucuràmu in dinsa!

Acést'a este diu'a, cea de fericire,
In care micu si mare sè ne bucuràmu,
Càci este o serbare plin' de stralucire,
De Dumnedieu menita, cá sè-o gustàmu!

Cu câta pietate si cu ce iubire,
Fii de-o familie, in juru-i se-aduna
La o serbatóre ori dî de pomenire,
Si-o felicitéza cu totii 'mpreuna.

Asia si noi astàdi, avêndu o serbatóre,
Ce revérsa splendidu radie aurie,
Cându parechia-augusta a casei domnitóre
'Și serbéza falnicu nunt'a argintie:

Venimu cu reverentia si cu pietate
Cu totii sè depunemu la inaltulu tronu:
„Omagiu de credintia si de loialitate
Urându multi ani Dómnei si bravului nost' Domnu!"

Voi parechia-augusta sunteti aceia, care
De douedieci si cinci de ani V'a-Ti ingrigitu
De-a nóstra fericire si-a tierei buna stare,
Pe care a-Ti adus'o la scopulu doritu!

„Societatea nóstra, cea Gregoriana,"
Petrunsa de bunetatea, cea-Ti aretatu,
Dà laude la ceriuri si plin' de sfiala:
„Multi ani ca 'i dice parechei de'mperatu!"

Popóra pe'ntrecute, plin' de veselie
Bunei provedintia se róga n'encetatu:
„Dà Dómne sè ajunga si nunt'a aurie
Bun'a nóstra mama si-augustulu Imperatu!"

Acer'a duplicata, plina de mandrie,
Inaltia-a Ta putere pe màri si pre uscatu; —
Drapelulu casei Tale, eternu elu sè fie:
Spre scutu si'nflorirea-cestui mare statu!

„August'a casa Habsburg, cea prea multu alésa
Cu gloria domnésca in veacu ne'ncetatu; —
Traiésca'n iubire frumós'a-Imperatésa
Elis'a cu Frantiu Josefu, divulu Imperatu!"

Das ist der Tag von Gott gemacht,
Ich will mich herzlich freuen!

Das ist der Tag der Seligkeit, an welchem wir, Klein und Gross, uns freuen sollen, denn es ist ein Feiern voll vom Glanze, welches von Gott bestimmt wurde, damit wir es geniessen. —

Mit welcher Frömmigkeit und Liebe treten die Söhne eines Vaters an einem Feste oder an einem Erinnerungstage zusammen, und alle beglückwünschen ihn!

So auch wir, indem wir einen solchen Feiertag haben, welcher in goldenen Strahlen anbricht — wenn das kaiserliche Paar des herrschenden Hauses hocherhaben die silberne Hochzeit feiert:

Mit Ehrerbietung und Gottesfurcht kommen wir, damit wir am deutschen Throne die Huldigung der Treue und Ergebenheit ablegen, indem wir ausrufen: „Es sollen leben unsere braven Herrscher!"

Ihr kaiserliches Paar habt seit fünfundzwanzig Jahren für unser Glück und den Wohlstand des Staates Sorge getragen, welchen Ihr an das erwünschte Ziel gebracht habet!

Unser Gregorius-Verein, welcher von der, von Eueren Majestäten gezeigten Güte durchdrungen ist, hebt Lobgesänge zum Himmel und sagt ehrfurchtsvoll: „Es soll viele Jahre leben unser guter Kaiser!"

Die Völker voll von Fröhlichkeit sich übertreffend, bitten die göttliche Vorsehung:

„Gott gebe, dass unsere gute Mutter und unser herrlicher Kaiser auch die goldene Hochzeit erleben."

Der zweiköpfige Adler, voll von Hochsinn, soll Euere Macht auf See und Land erheben; — die Fahne Eueres Hauses soll ewig zum Schilde und Gedeihen dieses grossen Staates sein!

Das herrliche Haus Habsburg soll uns ewig mit Ahnenruhm beherrschen! — Es soll in Liebe leben die schöne Kaiserin Elisabeth mit dem herrlichen Kaiser Franz Josef!

VII.

Croatischer Festvortrag,

gehalten von

Jakob Pliverić, Stud. philos., III. Jahrgang.

„To je dan od Boga nam dani
Radujmo se i veselimo sada!"

„Srebrni pir se slavi!" Taj glas nosi danas Fama od sjevera k jugu, od zapada k istoku, dokle god siže Austrijska carevina. Marodi sdruženi moćnim žezlom Habsburgovca stupaju danas pod stiegom domovine, na koji Milostivi Vladar kao geslo upisa: „Viribus unitis". — Oni idu da podno priestola okrunjenih Veličanstva na dan Njihova srebrnoga pira u zamjenu za mnoga i velika primljena dobra polože male dare svoje: počitanje, vjernost i srdačnu ljubav. Povjest će imati jednom liepu dužnost sva dobročinstva nabrojiti te dokazati, da je spomen na Njihova Veličanstva u jedno se srasao sa spomenom na Njihovu ljubav i brigu za vjerne im podanike. Što nije sve učinio Visoki današnji svečar za prosvjetu i dobrobit svojih zemalja! Ali pitajmo pravednije: Što je bilo za dvadeset i petgodišnjice Negova vladanja moguće još učiniti, a da nije učinio? Da se mi ponosimo, što imamo dične hramove umjetnosti, da se mi danas hvalimo, što su znanosti podignuti mnogobrojni zavodi — imamo zahvaliti onoj prilježnoj brizi vladara za prosvjetu i naobrazbu svojih podanika. Kroz dvadeset i pet godina bjaše mu bistrog uma jedna miso, dobrog srca jedna želja: za napredak i sreću zemalja svojih učiniti što više.

Bacimo sada još kratak pogled na blagodati, što ih podieli Njezino Veličanstvo carica i kraljica naša. Njezino je ime urezano na mnogiem spomenicima dobrote, koje je stranom Ona samo podigla, stranom razna društva kraj Njezine zaštite i potpore. Ko da izbroji, koliko je teških rana tugo melemom liepe ljubavi ljepšeg si srca zacielila, kolikim je sirotam stan i hranu osigurala. Zaista, krasna gradiva od visoke rodice za povjest čovjekoljubja!

I Gregorijevo družtvo, koje je takodjer ugledalo ove godine 25 godišnjicu svoga obstanka, kadro je reći: Prem sam maleno društvo, ipak je i mene mili pogled okrunjenih Veličanstva svat. Od poroda svoga pa do dan danas bilo je medju mnogimi i to društvo od Njihovih Veličanstva neprestano podupirano. Zato ima i više razloga, da za ljubav zahvalnost vrati, te da zahvalu dajuć i za svoje buduće djelovanje milost si isprosi. Poput vesela potočića slieva se danas u rieku mnogih većih društva, te s ovimi u veliko more, zajednicu naroda dične Austrije, čestitajuć na srebrnom piru i od Boga proseć zlatni.

„Bože živi, Bože čuvaj, Bože blagosovi Njegovo Veličanstvo, našega cara i kralja Franja Josipa I. s Njezinim Veličansvom caricom i kraljicom našom Jelisavom i s cielom p orodicom!"

„Dies ist der Tag von Gott gemacht,
Ich will mich herzlich freuen!"

„Silberne Hochzeit wird gefeiert!" Diesen Ruf trägt heute Fama vom Norden bis zum Süden, vom Westen bis zum Osten, so weit immer sich die österreichische Monarchie erstreckt. Die Völker, vereint unter dem mächtigen Scepter des Habsburgers, kommen heute unter der Fahne des Vaterlandes, auf die der erhabene Herrscher „Viribus unitis" schrieb. Sie kommen, um zu den Stufen des Thrones der gekrönten Majestäten am Tage Ihrer silbernen Hochzeit für die mannigfachen grossen empfangenen Wohlthaten ihre kleinen Gaben, Ehrfurcht, Treue und Liebe niederzulegen. Die Geschichte soll alle diese Wohlthaten aufzählen und beweisen, dass die Erinnerung an Ihre Majestäten zugleich Erinnerung sei an Ihre Liebe gegen und Ihre Sorge für die treuen Unterthanen. Denn, was that nicht Alles der erhabene Herrscher für den Fortschritt und Wohlstand seiner Länder! Oder stellen wir die Frage mehr gerecht: Was wäre Seiner Majestät, dem Kaiser und König, während Seiner 25jährigen Regierung noch möglich zu thun gewesen und Er hätte es nicht gethan? Dass wir uns rühmen können mit den herrlichsten Tempeln der Künste, dass wir stolz sein können auf so viele Anstalten der Wissenschaft, verdanken wir jener warmen Fürsorge des Herrschers für die Bildung Seiner Unterthanen. Durch 25 Jahre hegte Sein klarer Geist nur einen Gedanken, Sein gutes Herz einen Wunsch: Alles für Fortschritt und Glück in geistiger wie in materieller Hinsicht zu thun.

Gedenken wir nun auch jener Wohlthaten, die die Kaiserin und Königin den Völkern Oesterreichs spendete. Viele Monumente der Wohlthat tragen Ihren erlauchten Namen, indem Sie solche entweder selbst errichtete, oder viele Corporationen zu solch erhabenem Ziele aufmunterte und unterstützte. Wer kann sagen,

wie viel schwere Wunden Sie durch den Balsam edler Liebe des edleren Herzens heilte, wie vielen Waisen Sie Wohnung und Nahrung sicherte. Fürwahr! Ein schönes Materiale von der erhabenen Frau für die Geschichte der Menschenliebe!

Auch der Gregorius-Verein, der das Glück hat, ebenfalls in diesem Jahre sein 25jähriges Bestehen zu feiern, kann mit Recht sagen: „Wenn auch klein, hat mich doch der liebevolle Blick des erhabenen Herrscherpaares immer gefunden.“ Von seinem Beginne bis auf den heutigen Tag hatte dieser löbliche Verein sich der wärmsten Fürsorge Ihrer Majestäten zu erfreuen. Desswegen hat er auch mehr als einen Grund für die Liebe Dankbarkeit zu geben, um Dank sagend sich der Gnade Ihrer Majestäten auch in Zukunft würdig zu erweisen. Gleich einem munteren Bächlein ergiesst er sich in den Strom anderer grösserer Vereine und mit dem in jenen grossen Ocean der geeinigten Völker Oesterreichs, Wünsche bringend zur silbernen, Gnade von Gott erflehend zur goldenen Hochzeit.

Gott erhalte, Gott beschütze, Gott segne Allerhöchst Ihre Majestäten, den Kaiser und König Franz Josef I. und die Kaiserin und Königin Elisabeth sammt dem ganzen Herrscherhause!

VIII.

Ruthenischer Festvortrag,

gehalten von

Anton Fojarevicz, Stud. medicinae, V. Jahrgang.

„Сей день Єгоже сотвори Господь —
возрадуємъ ся и возвеселимъ ся въ онь!“

Велике и нарочите то свято, которе нынѣ народы австрійски обходятъ! По всей великой Монархіи гомонятъ нынѣ радостніи звуки походячіи изъ вѣрной груди народôвъ. — Передъ 25. лѣтами розлягались тіи сами радостни звуки по цѣлой Австріи а одголосъ ихъ звенѣвъ до нынѣ при тыхъ несчисленныхъ добродѣйствахъ, котори преславный Домъ Габсбургôвъ потребнымъ непрестанно оказововъ. — Нынѣ прійшла хвиля, въ которой одголосъ той еще больше усилилъ ся, щобъ и за границями Монархіи цѣлому свѣту заявити, акими сердечными отношенями найяснѣйшій Домъ Австрійскій съ поддаными народами есть полученый. — Найяснѣйша пануюча Родина помагала въ часахъ нещастіа и тревоги словомъ и дѣломъ, где тôлько того вымагала потреба; а даючи тымъ взнеслый примѣръ побудила другихъ до наслѣдованя и укрѣпила всюда спокôй и добробытъ —

отняла тугу отъ засмученыхъ оставляючи ихъ щастливыми и задоволенными. Въ часахъ бо панованья найяснѣйшого Дому Австрійского повстало несчисленно много хорошихъ и великихъ дѣлъ справедливости и ласки походячихъ тôлько изъ любви Цѣсаря къ своимъ пôдданымъ.

Такожъ мысль и цѣль, на которыхъ основане общество св. Григорія тѣсно суть звязани съ намѣренями и судьбою милостиво и щастливо намъ пануючого Дому. — Отъ 25. лѣтъ заноситъ общество докторôвъ чотырехъ Факультетовъ искренніи мольбы до Всевышняго просячи о долгоденьствіє Дому Габсбургôвъ, и причиняє ся до осолодженія гôркой долѣ бѣдныхъ ученниковъ всѣхъ народностей австрійскихъ. Нынѣ празднує общество св. Григорія 25. рôчницю своєго существованія обходячи заразомъ торжественно день сребрного весѣля Августѣйшой Пары, а то съ тымъ бôльшою радостію и одушевленіємъ понеже нашъ Монарха яко первый и найвысшій покровитель общества св. Григорія всегда къ тому всемилостиво причинялъ ся, абы общество тоє якъ найлучше процвитало.

Длятого занесѣмъ нынѣ горячіи молитвы передъ престолъ Всевышняго, абы изволивъ найяснѣйшій Домъ Габсбургôвъ якъ найдолше утримати дла добра и щастія Австріи — щобъ выслухавъ молитву имна народного: Францъ Юсифа Елсавету, весь Габсбурскій Домъ спаси!

„Das ist der Tag von Gott gemacht —
ich will mich herzlich freuen!“

Ein grosses und seltenes Fest, das die Völker Oesterreich's am heutigen Tage begehen! In allen Theilen der grossen Monarchie ertönt nur ein Ruf, und dieser, der treuen Brust des Volkes entstammend, verkündet Freude und Wohlwollen. Dieselben Jubeltöne erfüllten Oesterreichs Luft vor einem Vierteljahrhundert, und ihr Nachklang machte sich bei den zahlreichen Wohlthaten, die das herrschende Paar jedem Leidenden zu Theil werden liess, bis auf den heutigen Tag ununterbrochen geltend. Heute kam der freudige Moment, wo dieser stille Nachklang abermals zu seiner ganzen Stärke angeschwollen, weit über die Grenzen unseres Landes dem ganzen Erdball frohlockend verkündet, wie enge das Band, das die durchlauchtigste Herrscherfamilie mit dem Volke verbindet. — Ihre Majestäten linderten die schweren Zeiten der Noth durch Rath und That, und durch Ihr erhabenes Beispiel den Freigebigkeitssinn anderer Wohlthäter anregend, stifteten sie an jedem Orte Heil und Wohlergehen, bannten sie die Trauer von den bedrängten Gemüthern und setzten an ihre Stelle Glück und Zufriedenheit. — Die Geschichte der Regierung unseres erhabenen Kaiserpaares hat

denn eine Unzahl von Gerechtigkeits- und Gnadenacten, die insgesammt der Liebe zum Volke entsprungen, zu verzeichnen.

Innig verknüpft mit dem Lose der kaiserlichen Familie ist der Gedanke, der dem Vereine des h. Gregorius zur Grundlage dient. Seit 25 Jahren erhebt der Verein der Doctoren der 4 Facultäten aufrichtige Gebete zum Allmächtigen für das Wohl des Hauses Habsburg. Heute feiert der Verein das Jubiläum seines 25jährigen Bestandes und verbindet diese Feier mit dem Feste der silbernen Hochzeit des erhabenen Kaiserpaares umsomehr, als Ihre Majestäten als die ersten und hervorragendsten Förderer des St. Gregor-Vereines das Streben und Wirken desselben stets zu unterstützen geruhten.

Daher wollen wir heute vor dem Throne des Allmächtigen niederlegen das inbrünstige Gebet: Gott möge unser Herrscherhaus zum Wohl' Oesterreich's noch lange erhalten, und erhören unsere Volkshymne:

Gott erhalte und beschütze unseren Kaiser Franz Josef, die Kaiserin Elisabeth und das ganze Haus Habsburg!

IX.

Slovenisches Festgedicht,

vorgetragen von

Josef Vrečko, Stud. iuris, III. Jahrgang.

Kaj svit čarobni, kaj vihra zastava,
Ovenčano je krasno mesto vse?
Sledi vrstà vrstì, za glavo glava
Od raznih vetrov ljudstvo druži se.
V glasovih burnih vseh jezikov „slava!"
Iz tisuč prs kot z en'ga grla vre.
Nebrojna luč kaj dan rodi iz tmine,
Trobenta poje, top grmi z višine?

Avstrijci v stolnem mestu so se zbrali,
Kjer milo vlada apostolski knez,
Da Nja in Carinje bi praznovali
Zakonsko pet in dvajsetletno vez,
Bi veličastni Dvojici podali
Čestitke src kipečih čez in čez.
Čestilcev broja nikdo ne prešteje,
Vsem vérnost, detinska ljubezen veje.

In kaj bi ne? Presvitli Car caruje
Skrbnò, kot dragi oče vlada nam.
On prvi je, ki revnemu daruje,
Ki lajša rano, trè bridkost solzam.
Kjerkoli društvo v blag namen se snuje,
Odprè rokè On veledušno tam.
Vesolni svet zna Njega milosrčne čine.
Spomin Njegov nikdar, nikol' ne mine!

Ko solnce — zgled tu veličasten sije,
V nezgodi tmo razsvita Njega žar.
In če nesreča ti življenje vije,
Tolaži se, ne omaguj nikar;
Je vera skala ti in up še klije,
Krilat ljubezni: Carinja in Car.
Prestol tolažbe carska je rodbina,
Človekoljubja prava domovina!

Sijajni kinč prestol ta dnes obdaja,
Ljubav žareča vseh ga krasoti,
Podslombe te vihar mu ne omaja,
Naj stresa grom, naj sile moč proti.
Ljubezni iskra tudi nas navdaja,
Spoštljivo tu se društvo radosti.
Zahvalo kliče v glasu poleg Drave,
Čestita v sinu brega bistre Save:

Presvitli Car in Cesarica mila!
Prevzvišeni nam ves Habsburški rod!
Naj zvezda dni Vam jasno bi svetila,
Obvarjala brez zlega Vas povsod;
Naj slednjič prej se ne bi utrnila,
Da venec, ki srebri današnji god,
Se ozlati, spopolni v biser dnine,
Ki tu blagrúje že, in tam ne mìne!

Bog hrani, Bog živi, Bog varuj Nju Veličanstvi
Cesarja Franca Jožefa, Cesarico Elizabeto!

Was soll die feenhafte Pracht, was das Fahnenweben, was der Festtagsschmuck der ganzen Stadt? Zug reiht sich an Zug, Kopf an Kopf gedrängt; Völker aller Winde sind versammelt. In allen Zungen ertönt aus tausendfacher Brust wie aus einer Kehle mit stürmischem Zuruf ein jubelnd „Slava!“ Der Lichter Unzahl wandelt Finsterniss in Tag, es schmettert die Trompete, es dröhnt Kanonendonner.

Zur Kaiserstadt, woselbst ein Fürst apostolisch mild das Scepter führt, sind Austrias Bewohner herbeigeeilt, um Höchstseinen und der erlauchtesten Gemalin Jubel-Ehebund zu feiern, um dem Majestätenpaar Glückwünsche darzubringen, vom Herzen überströmend voll und voll. Wer vermag die Glückwünschenden zu zählen, sämmtlich warm durchglüht von Treue und Kindesliebe!

Und wie könnt' es anders sein? Es führt der Fürst das Scepter mit treuer Sorge, wie ein Vater lenkt er es in Liebe. Er ist der Erste, der dem Armen gibt, der Wunden lindert, der Bitterkeit den Thränen nimmt. Wo immer ein Verein zu edlem Zweck ersteht, grossmüthig springt er bei mit reich gefüllter Hand. Seine Edelthaten sind der Welt bekannt, sein Andenken nie und nimmer wird es sterben.

Der Sonne gleich glänzt da ein erhabenes Musterbild, sein Strahl bringt rettend Licht in des Unglücks Finsterniss. Darum, wenn erdrückend Missgeschick dein Leben erfasst, tröste dich, sei nicht wankend. Ein Fels ist dir der Glaube, daraus die Hoffnung sprosst, ein Engelpaar der Liebe: Kaiserin und Kaiser. Fürwahr, ein Thron des Trostes ist das gesammte Kaiserhaus, echter Menschenliebe wahres Heim.

Diesen Thron umschimmert heute blendender Glanz, glühende Liebe aller Völker umfliesset ihn. Auf solchem Grund bringt ihn kein Sturm zum Wanken, ob Unglücksdonner grollt, ob Unheilsmächte dräuen. Der Funke solcher Liebe ist's, der auch uns entflammt, dass in tiefster Ehrfurcht unser Kreis das Jubelfest begeht, dass er Dankesworte ruft im Laute des Stammes an der Drave, dass er ehrfurchtsvollst seine Wünsche spricht durch einen Sohn von den Ufern der klaren Save.

Erlauchtester Kaiser! mildeste Kaiserin! Gesammtes allerhöchstes Habsburgshaus! Möge der Stern der Tage Euch klar stets leuchten, sorgsam Euch vor jedem Ungemach bewahren; möge er dereinst nicht eher erlöschen, als bis der Kranz, der mit Silberglanz das heutige Fest umschimmert, in Gold sich wandle, ja sich vollende zum Juwel des Lohnes für Edelthun, das schon hier beseligt, und dort nicht endet.

Gott erhalte, Gott segne, Gott schütze Ihre Majestäten den Kaiser Franz Josef I. und die Kaiserin Elisabeth!

X.

Lateinischer Festvortrag,

gehalten von

Franz Pečka, Stud. iuris, I. Jahrgang.

Clarissimi, colendissimi Domini!

Laetissima hodie per amplissimos imperii Austriaco-hungarici fines celebratur solemnitas; diversis linquis, sed uno corde exultant nationes sub paterno illustris stirpis Habsburgicae sceptro mutua caritate unitae; quinque enim elapsa sunt lustra a faustissimo illo die, quo Sacrae Apostolicae Majestates, Augustissimus Imperator Franciscus Josephus et Clementissima Imperatrix Elisabetha, sanctissimo matrimonii vinculo coniunctae fuerant.

Prout filii gratissimo animo de parentum felicitate congaudent, sic millies mille cives felicissimi imperii, unanimem multarum gentium familiam constituentes, in hoc prosperrimo Augustissimorum Parentum jubilaeo hodie congratulantur; urbium moenia et extremae vastissimi imperii valles laetantium voce hodie resonant; litterae artesque decertant, ut omni, quo possunt, dignissimo modo vota sua offerant. — Praeprimis autem imperii metropolis nec impensis nec laboribus pepercit, ut solemni hac occasione luculentissimum inconcussae fidelitatis, filialis dilectionis, qua cunctorum animi effervescunt, et universalis laetitiae specimen omnibus manifestaret.

Nemo autem mirari velit de tanta universae familiae Austriaco-hungaricae laetitia in Augustissimorum Parentum jubilaeo. Nam quis condigne describere audeat magnanimam Apostolicarum Majestatum de omnium et singulorum sibi subditorum salute sollicitudinem? Quis enumerare possit, quot et quanta Augustissimae Majestates in miserorum solamen beneficia largissime effuderunt? Concedant colendissimi Domini, ut unicum omnibus quidem notissimum momentum ex ultimis hisce diebus in memoriam revocem, quo infinita Augustissimi Imperatoris paterni cordis benignitas clarissime eluxit. Augustissimus Imperator, nuntio accepto de tristissima inundationis calamitate, quae frequentem urbem Hungariae et magnum adjacens territorium dirissimo modo devastavit, ipse miserandam regionem petivit, ut gratiosissima Sua praesentia medelam afferat miserosque consoletur. Et ecce! maesto animo grandem aspiciens ruinam, tanto do-

lore commotus est, ut lacrimas profunderet! Has benignissimi Imperatoris lacrimas Angeli Domini aureis certissime phialis exceperunt et ad thronum Altissimi in signum vere paternae caritatis obtulerunt. Exsuperant istae Augustissimi Imperatoris lacrimae omne aliunde emanans solatium et filialem dilectionem, qua subditorum corda Ipsi devinciuntur, firmissime corroborant.

Hac igitur immensa Augustissimarum Majestatum clementia et benignitate considerata, mirum esse nequit, quod hodie omnes imperii cives ex intimo corde Apostolicis Majestatibus summam Omnipotentis Dei gratiam et benedictionem ditissimam apprecantur. Etiam nostra St. Gregorii sodalitas solemnitatem hodiernam celebratura, gratissimo animo Augustissimis Majestatibus vota optima vovet. Benignissimus Deus Augustissimis Jubilantibus largifluam suam gratiam omnipotenti manu elargiatur, vitamque carissimam multos adhuc annos conservet in patriae salutem.

Augustissimus Imperator Franciscus Josephus et Augustissima Imperatrix Elisabetha vivant!

Den würdigen Schluss des Festes bildete die von dem academischen Gesangvereine unter Leitung seines Vorstandes Juris Dr. Guido de Gelli mit classischer Virtuosität abgesungene Volkshymne, gefolgt von Worten des Dankes, die der Präses an alle Theilnehmer des Festes aussprach.

Ein besonderer Werth wurde diesem glanzvollen Feste durch die hiebei zum Ausdruck gelangte Idee der Verbrüderung sämmtlicher Nationalitäten in Oesterreich-Ungarn zur Verherrlichung des Kaiserfestes und des Vereins-Jubiläums verliehen, wie ja überhaupt in der Tendenz des Vereines die gleiche Unterstützung der Studirenden aller Nationalitäten gelegen ist.

Wie sympathisch diese Jubelfeier in allen Kreisen aufgenommen worden war, zeigten mehrere sprechende Thatsachen. Schon bei den zur Abhaltung des Festes nothwendigen Vorbereitungen hatten sich alle hiezu in Anspruch genommenen Personen mit dem regsten Eifer, mit sichtlicher Lust und Liebe betheiligt; die ergangenen Einladungen wurden allerorts auf die freundlichste Weise entgegengenommen; die Festrede des Präses und die Vorträge der Studirenden wurden mit rauschendem Beifall belohnt; die ersten Würdenträger der Universität, geschmückt mit den Insignien ihres hohen Amtes, waren spontan im Festsaale erschienen und äusserten sich nach Schluss der Feier gegenüber den Vereinsleitern in der anerkennendsten Weise über die Inscenirung dieses Festes, wie ein solches an der Wiener Universität seit ihrem Bestehen noch nicht begangen worden war; einige Theilnehmer drückten den Wunsch nach Wiederholung eines solchen Sprachenfestes aus und spendetem zu diesem Behufe sogar Geldbeträge; die öffentlichen Blätter aller Farben haben nicht blos die Ankündigung der Jubelfeier sammt Festprogramm unentgeltlich in ihre Spalten

aufgenommen, sondern auch sehr günstige Berichte über den Verlauf des Festes gebracht, und der officielle Bericht des incognito anwesend gewesenen Regierungscommissärs hat so günstig gelautet, dass der Polizeipräsident, Wilhelm Marx Ritter v. Marxberg, gleich nach Empfangnahme des Referates dem Vereine fl. 25 gespendet hat.

C. Schluss.

Die an sich natürliche, von den Vereinsgenossen tiefempfundene Freude, das Jubeljahr erlebt und auf eine so glänzende Weise gefeiert zu haben, wurde noch erhöht durch die Voraussicht, dass der Verein am Ende des Jubeljahres eine bisher noch nie erreichte Anzahl von Mitgliedern und Stipendisten, sowie die grösste Summe von Unterstützungsgeldern und Stammvermögen ausweisen werde. Thatsächlich ist aus dem Jahresberichte von 1879 zu ersehen, dass der Gregorius-Verein im Jubeljahre 48 Studirende mit fl. 2623 unterstützt hat, 278 Gründer, Mitglieder und Wohlthäter zählt und nebst einem disponiblen Cassarest von circa 500 Gulden, ein Stammvermögen von fl. 20.490 besitzt. Während des 25jährigen Bestandes dieses Vereines wurden 888 Studirende mit dem Betrage von 35.877 fl. 99 kr. unterstützt.

Indem die Vereinsdirection dieses höchst erfreuliche Resultat mit Befriedigung constatirt, nimmt sie zugleich die willkommene Gelegenheit wahr, um den Gefühlen des lebhaftesten Dankes gegen alle noch lebenden und verstorbenen Gründer, Mitglieder und Wohlthäter erneuten Ausdruck zu geben. Wolle der allmächtige Vater des Lichtes, von welchem jede gute und vollkommene Gabe herabkommt, alle noch lebenden Gründer, Mitglieder und Wohlthäter dieses Vereines auf ihrer Lebensbahn mit dem Sonnenblicke seiner unendlichen Gnade begleiten, dieselben mit den edelsten Gaben seiner Liebe segnen, sie an Leib und Seele vor Gefahren und Drangsalen schützen und Allen ausnahmslos ein langes, glückliches Dasein schenken! Die Liebesgaben der Abgeschiedenen, deren Namen vom Vereine stets in pietätvoller Erinnerung behalten werden, sind von den Engeln des Lichtes in goldenen Schalen vor das Angesicht des Allerhöchsten gebracht und vor dessen gerechtem Richterstuhle als die beredtesten Zeugen für die Rechtfertigung ihrer Spender anerkannt worden. Möge das hochherzige Beispiel so vieler abgeschiedener und lebender Mäcenaten wie ein befruchtender Thau wirken, damit dieser Verein in den weitesten Kreisen Sympathien gewinne und durch Vermehrung seiner Hilfsquellen befähigt werde, allen würdigen und dürftigen Studirenden der Wiener Universität ausreichende Mittel zu bieten, um sich ohne Nahrungssorgen mit voller Hingebung an die Studien zu tüchtigen Lehrern, Pflegern und Leitern der biederen Bevölkerung heranbilden zu können.

Die bisher erzielten Resultate berechtigen zu der Hoffnung, dass dieser Wohlthätigkeits-Verein einen festen Bestand haben und fortwährend an der uralten Heimstätte der Wissenschaft seine erspriessliche Thätigkeit entfalten, ja von Jahr zu Jahr noch potenziren werde.

Diese zuversichtliche Hoffnung gründet sich einerseits auf die 25jährige Lebensdauer desselben, auf den namhaften, bereits angesammelten Fond und auf die ständigen Zuflüsse, anderseits aber, und zwar in erhöhtem Masse auf den überaus regen Wohlthätigkeitssinn, von welchem die edlen Bürger des schönen Wien und die für alles Gute empfänglichen Bewohner des gesegneten Oesterreich-Ungarn vom obersten Lenker des Staates an bis zum unansehnlichen Kleinbürger herab in ganz vorzüglicher Weise beseelt sind. Gott der Allmächtige wird gütigst walten und die Direction eifrigst Sorge tragen, dass durch eine nach jeder Seite umsichtige Gebahrung der Aufschwung gesichert und die auf das 50jährige Doppeljubiläum Bezug nehmende Schlusstrophe des deutschen Festgedichtes in Erfüllung gebracht werde:

Und nach weit'ren fünfundzwanzig Jahren
Möge der Gregorius-Verein
Mit erhöhtem Glanz, vor gröss'ren Schaaren
Dieses schöne Jubelfest erneu'n.



Anhang.

Biographie des sel. Prof. Dr. R. v. Holger.

Indem der St. Gregorius-Verein Dr. v. Holger's beispielvoller Initiative und rastloser Thätigkeit seine Entstehung, sein Emporkommen, seine segensvollen Leistungen und die festen Bürgschaften seines Bestandes zunächst verdankt, fühlt sich die Direction verpflichtet, der Geschichte des Vereines eine Schilderung des Lebenslaufes dieses hochherzigen Menschenfreundes und edelsten Studentenvaters im Anhange folgen zu lassen.

Philipp Josef Ritter v. Holger, geb. zu Wien am 18. März 1796, entstammte einer angesehenen Wiener Familie, war der Sohn des k. k. n. ö. Landrathes Josef Vincenz Ritter v. Holger und Enkel des von der Kaiserin Maria Theresia wegen seiner ausgezeichneten Leistungen im Gebiete der österreichischen Criminalgesetzgebung im Jahre 1775 in den erbländischen Ritterstand erhobenen Juris Doctors und Hofrathes Josef Ferdinand Holger. Er absolvirte die juridischen Studien ordnungsmässig mit Auszeichnung, wandte sich aber nachträglich aus besonderer Neigung dem Studium der Medicin zu, wurde am 22. November 1825 an der Wiener Universität zum Doctor der Medicin promovirt und am 9. December 1825 in die medicinische Facultät aufgenommen. Am 30. November 1829 erwarb er an der philosophischen Facultät zu Wien auch das Doctorat der Philosophie und der freien Künste.

Obwohl durch das von seinem Vater ererbte Vermögen auf einen Erwerb nicht angewiesen, widmete er sich dennoch bis zum Jahre 1843 der ärztlichen Praxis in Wien, wo er im Jahre 1830 im Auftrage des damaligen Decans der medicinischen Facultät, Dr. Schiffner, im Convictsgebäude als Choleraarzt wirkte, mit einer damals seltenen Unerschrockenheit die Excremente der Cholerakranken chemisch untersuchte und über diese Untersuchungen auf eigene Kosten eine Broschüre veröffentlichte.

Sein Name war bald durch verschiedene Arbeiten über Mineralogie und Chemie auf ehrenvolle Weise in weiteren Kreisen bekannt geworden, daher er zum Secretär der chemischen Abtheilung bei der im Jahre 1832 in Wien tagenden deutschen Naturforscherversammlung gewählt und im Jahre 1834 ohne sein Ansuchen, ja sogar gegen seinen Wunsch zum provisorischen Vicedirector der medicinischen Studien ernannt wurde, welches Amt er bis 1836 bekleidete. Nach Zurücklegung dieser Stelle widmete sich Dr. von Holger fast ausschliesslich nur wissenschaftlichen Studien, bestrebte sich mit Aufgebot seiner Kräfte und seines Vermögens gemeinnützige und patriotische Zwecke zu fördern, gründete unter vielen Schwierigkeiten an der Wiener Universität das bis dahin in Oesterreich unbekannte Studium der Cameralchemie, später Cameral-

waarenkunde und Staatswirthschaftschemie genannt, erhielt für dieses Verdienst im Jahre 1840 den Titel eines k. k. a. ö. Universitäts-Professors und wurde für seine beiden Vorlesebücher über Cameralwaarenkunde und Staatswirthschaftschemie vom Kaiser Ferdinand I., von den Königen von Preussen und Sachsen mit der goldenen Schriftstellermedaille ausgezeichnet.

Im Jahre 1848 zum ordentlichen Professor ernannt, war Holger ständiges Mitglied und vielbeschäftigter Referent des Lehrkörpers der philosophischen Studien bis 18. October 1849; in diesem Jahre wirkte er noch einmal kurze Zeit als practischer Arzt in dem Nothspitale im Schottenstifte.

Ueber die Geschehnisse des Jahres 1848 äusserte sich Dr. von Holger als „Laudator temporis acti se puero" und als felsenfester Vertheidiger des Satzes „Moribus antiquis stat res romana virisque" mit grosser Entrüstung.

Da er sich weder mit der neuen Studienordnung vom Jahre 1849 noch mit den jüngeren Elementen des Lehrkörpers zu befreunden vermochte, schied er freiwillig aus dem Lehrkörper der philosophischen Facultät und führte seine vorzüglich practische Zwecke verfolgenden Vorlesungen über Cameralwaarenkunde und Staatswirthschaftschemie nach den von ihm herausgegebenen Vorlesebüchern für Bewerber um höhere Gefällsdienste unter der Aegide des Finanzministeriums im Wiener Hauptzollamte fort.

Für sein unermüdliches wissenschaftliches Streben zeugen mehrere hinterlassene Werke, deren vorzüglichste und bekannteste sind:

1. Ueber das Cyan. Wien, 1825.
2. Physicalisch-chemische Beschreibung des Klausner kohlensauren Wassers in Steiermark. Wien, 1829.
3. Dr. Hartmann Ph. K., der Mensch, Arzt und Philosoph aus seinen Schriften geschildert, 1831.
4. Chemische Beiträge zur Erkenntniss der Natur der Cholera. Wien, 1832.
5. Lehrbuch der Cameralchemie. Wien, 1841.
6. Geognostische Karte des V. O. M. B. in Nieder-Oesterreich. Wien, 1842.
7. Staatswirthschaftschemie. Wien, 1843.
8. Elemente der Geognosie nach strengwissenschaftlichen Grundsätzen für nachdenkende Geometer zusammengestellt.
   1. Theil: Petrographie, 1846.
   2. „ Orographie, 1850, erschienen zu Wien.
9. Oryctognostische Studien als Fortsetzung und im Anschlusse an die Geognosie vom philosophischen Standpunkte betrachtet. Wien, 1853.
10. Das Wissenswürdigste aus dem Gebiete der Waarenkunde. Wien, 1857.

Ein nie rastender, ideenreicher Mann und durch Familienbande nicht beengt, ausserdem Besitzer eines ansehnlichen Vermögens, widmete er sein Leben der wissenschaftlichen Forschung, wobei er mit Vorliebe Mineralogie und Geognosie betrieb; er gab sich aber auch weihevollen, auf Religion und Gott Bezug habenden Meditationen hin. Doch war er kein Feind der Geselligkeit, sondern fühlte sich glücklich im heiteren Kreise und in Gesellschaft edler, wissenschaftlich strebsamer Männer. Durch eine Reihe von Jahren veranstaltete er in seiner Wohnung die sogenannten wissenschaftlichen Conversationen des philosophischen Doctorencollegiums, bei welchen von ihm und anderen hervorragenden Capacitäten viele interessante, wissenschaftliche Vorträge gehalten wurden.*)

Zu den mit diesen Vorträgen verbundenen Demonstrationen und Versuchen stellte Dr. v. Holger seine reichhaltigen Sammlungen zur Verfügung und entlehnte überdiess die vorzüglichsten physicalischen Instrumente, kostbare Kupferwerke und wissenschaftliche Seltenheiten.

Vortragen durften nur Mitglieder des philosophischen Doctorencollegiums; als Zuhörer wurden auch Mitglieder der anderen Doctorencollegien eingeladen und betheiligten sich an der dem Vortrage folgenden Discussion.

Als Mitglied des medicinischen und philosophischen Doctorencollegiums in Wien war er im Geschäftsrathe, im wissenschaftlichen Ausschusse, in den einzelnen Comités, häufig auch als Referent thätig und entledigte sich jeder übernommenen Aufgabe mit strengster Gewissenhaftigkeit und tadelloser Genauigkeit.

Als Kenner der Geschichte und der alten Verhältnisse der Wiener Universität vertrat er nicht blos aus Pietät, sondern aus tief inniger Ueberzeugung die stiftungsmässigen historischen Rechte der Wiener Universität und war unablässig bestrebt, auf die Wiederherstellung der vor 1849 bestandenen Universitätsverfassung hinzuwirken oder mindestens zu retten, was zu erhalten war, und

---

*) Aus der Zahl der vortragenden Doctoren verdienen besonders erwähnt zu werden:

Dr. K. Ritter v. Hock, k. k. Sect.-R.,
Dr. J. Hessler. k. k. Professor,
Dr. Sebastian Brunner, inful. Prälat,
Dr. J. Lerch, k. k. Armenarzt,
Dr. Sigismund Gschwandtner, k. k. Professor.
Dr. J. Vogel, Badearzt,
Dr. Johann Ritter v. Hoffinger, k. k. Sect.-R.,
Dr. J. Reméle, Lehrer der ungarischen Sprache,
Dr. Eduard Freiherr v. Sacken, k. k. Director der Münz- und Antiken-sammlung,
Dr. Marian Koller, k. k. Minist.-R.
Dr. J. Kaiser, k. k. Professor der Geschichte an der Wiener Universität,
Dr. M. Hörnes, k. k. Custos des Mineralienkab.,
Dr. Josef Arneth, k. k. Professor,
Dr. Wenzel Sedlitzki, bürgl. Apotheker,

wäre es selbst nur der Schein. Insbesondere suchte er den academischen Nationen, welche er für die einzig verlässlichen Pfleger des katholischen und patriotischen Geistes unter der studirenden Jugend hielt, den ihnen stiftungsmässig gebührenden Wirkungskreis an der Universität wieder zu verschaffen. Als ein, wenn auch nur indirect wirkendes, aber doch geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles erschien ihm die Gründung des **„St. Gregorius-Vereines der vier academischen Nationen der Wiener Universität zur Unterstützung dürftiger und würdiger Universitätshörer“.**

Der Förderung und Ausbreitung des St. Gregorius-Vereines opferte Dr. v. Holger in seinen letzten Lebensjahren viel Zeit, Geld und Mühe; er besorgte fast alle Geschäfte des Vereines persönlich und behandelte diejenigen Studirenden, welche durch ihr wissenschaftliches Streben und durch ihre sittlich-religiöse Haltung sein Vertrauen gewonnen hatten, mit wahrhaft väterlicher Liebe. Er sammelte nicht blos für die armen Studirenden von Vereinswegen, sondern er zog liebgewonnene Studenten zu Tische, räumte ihnen seine Wohnung zum Studiren ein, beschenkte sie mit Kleidern, Büchern oder Geld und anderen Dingen aus Eigenem, nahm manche Lieblinge auf Reisen mit und trachtete ihr Fortkommen auch nach ihrem Austritt aus dem Vereine bestens zu fördern. Um das wissenschaftliche Streben der Stipendisten des St. Gregorius-Vereines zu fördern, verhielt er die Bewerber um Scholarenstellen zu Probevorträgen über irgend ein wissenschaftliches Thema; diese wissenschaftlichen Conversationen wurden ebenfalls in Holger's Wohnung, von ihm selbst scherzweise „Bursa St. Gregorii“ genannt, abgehalten.

Sowohl bei der Aufnahme als auch bei der weiteren Behandlung der Studirenden bewährte sich seine echt christliche Gesinnung. Wo er für die Zuerkennung einer Unterstützung halbwegs feste Anhaltspunkte fand, befürwortete er die Aufnahme des Competenten; nicht selten entliess er einen Abgewiesenen mit einem Geschenke aus Eigenem. Dass er bei der Aufnahme von Monatsstipendisten sich nicht von confessionellen Rücksichten leiten liess, beweist die über seinen Antrag wiederholt erfolgte Aufnahme von israelitischen Studirenden. Wurden einem Aufnahmswerber wegen einer minder guten „Note in der Religion“ Schwierigkeiten in den Weg gelegt, so beobachtete er die sittliche und religiöse Haltung desselben lange Zeit und trat mit Wärme für ihn ein, wenn er gefunden hatte, dass die minder gute Note mehr im mangelhaften Wissen des Lehrtextes als in der practischen Uebung der Religion ihren Grund gehabt haben musste. Gegen langbewährte Studirende, welche sich ein Versehen oder Vergehen hatten zu Schulden kommen lassen, übte er eine weitgehende Nachsicht und suchte die Folgen der beschlossenen Entlassung möglichst zu mildern.

Die ganze Richtung Holger's liess daher erwarten, dass er in Ermanglung von leiblichen und anderen gesetzlichen Erben mindestens einen ansehnlichen Theil seines Vermögens zu einer Stiftung für Studirende verwenden werde.

Die Mitglieder der Centralleitung waren daher nach Eröffnung seines Testamentes nicht wenig überrascht, dass dieser grosse Studentenfreund sein ganzes Vermögen von circa fl. 80.000, darunter ein kleines, einstöckiges Haus, zur Gründung einer Armenstiftung bestimmt hatte, welche unter die Verwaltung eines aus 10 Mitgliedern der österr.-acad. Nation bestehenden Comité's gestellt werden sollte. Für den von ihm gegründeten und mit solch' aufopfernder Vorliebe gepflegten St. Gregoriusverein resultirte aus der ganzen grossen Hinterlassenschaft nur der Betrag von fl. 178.79 $^1/_2$ Oe. W. — Spätere Erhebungen lieferten den Beweis, dass Dr. v. Holger in einer früheren Zeit für den St. Gregorius-Verein und die Studirenden günstiger gestimmt war, als dies nach seiner letztwilligen Anordnung angenommen werden muss. Diese Sinnesänderung des hochherzigen Studentenfreundes ist, wie aus den von ihm hinterlassenen, oft recht bittere Klagen und herbe Bemerkungen über Studenten und Doctoren enthaltenden Schriftstücken vermuthet werden kann, auf den Umstand zurückzuführen, dass der streng katholische und unentwegte Kämpfer für die stiftbrieflichen Rechte der Wiener Universität mit dem Gange der Dinge sowohl an der Universität als auch im St. Gregorius-Vereine sehr unzufrieden war, und dass nach den vielen erfahrenen Täuschungen seine Sympathien für die Studenten und für den St. Gregorius-Verein in den letzten Jahren erkaltet waren.*)

Dr. v. Holger war n.-ö. und böhm. Landstand, Mitglied des medicinischen und philosophischen Doctorencollegiums, k. k. österr. Professor der Cameralwaarenkunde und Staatswirthschafts-Chemie, mehrmals emeritirter Facultätsdecan und Procurator der österr.-acad. Nation, Superintendent der Emerich'schen und Stumpf'schen Stiftung bei der medic. Facultät, Besitzer einer goldenen Medaille für wissenschaftliche Verdienste von Sr. k. k. apost. Majestät Kaiser Ferdinand I. und von Ihren königl. Majestäten den Königen von Preussen und Sachsen, Mitglied der Gesellschaft für die gesammte Mineralogie zu Jena, der Naturforscher-Gesellschaft zu Halle, der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wien und mehrerer anderer gelehrter Gesellschaften des In- und Auslandes, k. k. Prüfungscommissär aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren für die Bewerber um höhere Gefällsdienste, zuletzt Professor der theoretischen Waarenkunde am Wiener-Hauptzollamte, erster Gründer,

---

*) In Folge eines früheren und gerichtlich als giltig anerkannten Testamentes bezieht der St. Gregorius-Verein aus der Dr. v. Holger'schen Armenstiftung, welche derzeit unter dem Directorium des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ferdinand Schuster steht, ein jährliches Legat von fl. 300, welches in zwei Raten, am 17. Juni und 17. December jedes Jahres fällig ist.

beständiger Secretär und Cassier des St. Gregorius-Vereines. Dr. v. Holger war ein ungemein thätiger, ein wahrhaft frommer und vielseitig gelehrter Mann, von hohem sittlichen Ernst erfüllt, dabei liebenswürdig im Umgange und ein Muster von Gastfreundschaft. Er starb am 17. Juni 1866 und wurde als emeritirter Decan der philosophischen Facultät und später des philosophischen Doctorencollegiums mit den üblichen Universitätsehren zu Grabe getragen.

In Professor Dr. v. Holger verlor die Wiener Universität einen der gewissenhaftesten Lehrer, die Studentenschaft einen väterlichen Freund, das Wiener medic. Doctorencollegium eines der ehrenhaftesten Mitglieder, der Staat einen der edelsten Bürger, die katholische Kirche einen der treuesten Anhänger, die Wissenschaft einen unermüdlichen Pfleger, die Menschheit einen sittenstrengen, felsenfesten, edlen Charakter, einen Mann im echten Sinne des Wortes, der nicht umsonst gelebt und durch seine Schöpfungen einen ewigen Nachruhm erworben hat.

Das Grab dieses hochherzigen Menschenfreundes befindet sich auf dem Friedhofe zu St. Marx unter der Nummer 5692 in der 21. Reihe, und ist mit einem schönen Grabsteine geschmückt, auf dessen Vorderseite unter dem Christuszeichen I. H. S. (Jesus, Heiland, Seligmacher oder Jesus, Hominum Salvator) folgende Inschrift zu lesen ist:

„Der Segen dess, der sonst zu Grunde gegangen wäre, kam über mich, und das Herz der Witwe tröstete ich.“ Job. XXIX. 13.

Diese von Sr. Hochw. Prof. Dr. Sigismund Gschwandtner gewählte Grabschrift weist auf die von ihm hinterlassene Armenstiftung hin, deren Beneficien den allerbedürftigsten und verlassensten Personen zu Gute kommen.

Am 17. Juni wird alljährlich in der Stiftskirche zu den Schotten für die Seelenruhe dieses grossen Menschenfreundes und Patrioten eine heil. Messe gelesen, worauf die Vertheilung der Stipendien an die Pensionäre seiner Armenstiftung stattfindet.

Lux perpetua luceat ei.

R. I. P.

INDEX.

